

Vorarlberger Landtag.

XVI. Sitzung

am 26. September 1868

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.
Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

Beginn der Sitzung um 47. Uhr. Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden Sitzung.) Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird, nehme ich es als genehmigt an.

Herr Gsteu hat mir drei Eingaben überreicht. Ich bringe sie zur Kenntniß der hohen Versammlung.

(Sekretär verliest dieselben.)

Ich werde diese Einlagen, wenn keine Gegenbemerkung fällt, durch den Landesausschuß der Erledigung zuführen. (Zustimmung.)

Wir kommen zur heutigen Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der Komite-Bericht zur Berathung über die Adressen an Se. Majestät den Kaiser und das hohe Ministerium. Herr Dr. Fetz als Berichterstatter wird ersucht das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest folgenden Komite-Bericht.)

Bericht

des Komites zur Berathung von Adressen an Se. Majestät den Kaiser und das hohe Ministerium.

Hoher Landtag!

„Das von dem hohen Landtage zur Berathung von Adressen an Se. Majestät den Kaiser und das hohe Ministerium niedergesetzte Komite beehrt sich, den Entwurf dieser Adressen

278

vorzulegen und indem es sich statt jeder weitem Motivierung aus deren Inhalt bezieht, den Antrag zu stellen“;

„Der hohe Landtag wolle diese Adreß Entwürfe genehmigen.“

Bregenz, 25. September 1868.

Karl Ganahl, Obmann.
Fetz, Berichterstatter.

Der Entwurf der Adresse an Se. Majestät den Kaiser, wie ihn das Konnte zur Annahme vorschlägt ist folgender:

Eure k. k. apostolische Majestät!

Der vorarlberg'sche Landtag war Zeil seines Bestehens von der Überzeugung durchdrungen, dass die Festhaltung des durch das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 gewonnenen konstitutionellen Rechtsbodens allein den Euerer Majestät angestammten Königreichen und Ländern die Gewähr einer gedeihlichen Zukunft bieten könne. Die folgenschweren, unglückseligen Ereignisse der kurzen Periode, während welcher die Wirksamkeit der konstitutionellen Körper theilweise unterbrochen war, haben diese Überzeugung, welcher der treu gehorsamste Landtag wiederholt Ausdruck verliehen, im vollen Maße gerechtfertiget.

Um so freudiger begrüßte der vorarlberg'sche Landtag Eurer Majestät Euschließung vom 4. Februar 1867, durch welche jene Periode ihren Abschluß fand, und der verfassungsmäßige Reichsrath zur Wiederaufnahme der ihm gesetzlich zustehenden Thätigkeit einberufen wurde.

Diese Thätigkeit hat reichliche Früchte getragen. In der Zeit von wenigen Monaten haben Euere Majestät in Vereinbarung mit dem Reichsrathe eine Reihe von Gesetzen geschaffen, welche die konstitutionellen Rechte Ihrer Völker ausbildend und erweiternd für die staatsrechtlichen Verhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine unwandelbare Grundlage schaffen, aus welcher alle berechtigten Interessen ihre vollste Befriedigung finden können.

Österreich ist dadurch in die Reihe der vorgeschrittensten Staaten Europas getreten, und wie dieses Bewußtsein Ihre getreuen Völker mit stolzer Befriedigung erfüllen muß, werden sie festhaltend an den gewonnenen Rechten darin die Kraft finden, um auf sämtlichen Gebieten menschlicher Thätigkeit den friedlichen Wettkampf nach allen Richtungen siegreich aufzunehmen und für Österreichs Macht und Gedeihen neue Quellen zu schaffen.

Der vorarlberg'sche Landtag erachtet sich demnach für verpflichtet, Eurer Majestät im Kamen

279

des von ihm vertretenen Landes den innigsten Dank für die Sanktion der Gesetze vom 21. Dezember 1867 und der im Geiste derselben erflossenen weitem Verfassungsgesetze auszusprechen.

Gott erhalte! Gott beschütze! Gott segne!

Euere k. k. apostolische Majestät.

Karl Ganahl: Da ich die Überzeugung babe, daß der Hobe Landtag mit dem Inhalte der Adresse vollkommen einverstanden ist, so erlaube ich mir als Obmann des Ausschusses den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle dieser Adresse ohne weitere Debatte die Zustimmung ertheilen.

Dr. Thurnherr: Das Motiv, welches der beantragten Adresse an Se. Majestät zu Grunde gelegt ist, ist ein doppeltes; erstens die Sanktionirung der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und zweitens die Sanktionirung der im Geiste derselben verfaßten Gesetze, das sind die sogenannten confessionellen Gesetze, das Schulgesetz, das Ehegesetz und das interconfessionelle Gesetz. Was nun die Staatsgrundgesetze anbelangt,

habe ich dieselben als k. k. Beamter beschworen und ich würde keinen Anstand nehmen, der Adresse an Se. k. k. apostolische Majestät in dieser Richtung beizutreten. Was dagegen die sogenannten confessionellen Gesetze anbelangt, die nicht zu den Staatsgrundgesetzen und nicht zu der Verfassung gehören, habe ich vorher gewußt und habe mich während der letzten Landtagsferien überzeugt, daß es mit der Gesinnung meiner Wähler im Widerspruch steht, für diese Gesetze Gefallen zu äußern.

Mit dieser Gesinnung meiner Wähler stimmt auch meine Überzeugung überein. Ich werde dieser Überzeugung Zeugniß geben an jedem Orte zu jeder Zeit und in allen Lagen meines Lebens. Ich werde dieses thun unter dem Schutze der Verfassung, die ein Hort des Rechtes und der Freiheit sein soll für uns Alle.

Ich könnte daher der vorliegenden Adresse in dieser doppelten Richtung nicht beistimmen. Ich erkläre übrigens, daß ich in Bezug auf diese Adresse sowohl als in Bezug auf die Adresse an das hohe Ministerium aus den angegebenen Gründen, da beide Adressen im Zusammenhang stehen, daß ich, sage ich, an der Verhandlung hierüber nicht Theil nehmen und daß ich mich der Abstimmung enthalten werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Ich erachte es nicht für nothwendig, mich hier über das Wesen der sogenannten konstitutionellen Gesetze auszusprechen, auch will ich nicht weiter in die Interpretation der Worte eingehen, die soeben beanständet worden sind. Ich könnte sonst, allerdings hervorheben, daß in diesen Worten nichts liege, was über den Kreis des öffentlichen Rechtes hinaus gienge. Aber ich glaube in einer so wichtigen Sache und ich füge bei in einer Sache von so großer Bedeutung, wie die Erlassung einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser ist, würde mir jede Wortgrübelei unzweckmäßig vorkommen.

Der Herr Redner, der vor mir gesprochen hat, wird als Jurist selbst wissen, daß die Gesetzgebung in Ehesachen strenge genommen nicht eine Gesetzgebung ist, die man mit der Verfassungsgesetzgebung

280

bezeichnet. Indessen, wie gesagt, ich will mich in eine weitere Interpretation und in da. was man Wortgrübeleie nennen könnte, nicht einlassen. Ich für meine Person bin der Ansicht, da die Mehrheit dieses Landtages selbst was die sogenannten confessionellen Gesetze betrifft in der Übereinstimmung sich findet, daß die Erlassung derselben eine Nothwendigkeit war, daß sie eine Nothwendigkeit war, gerade mit Rücksicht auf die Staatsgrundgesetze aus welche der Herr Vorredner speziell sich berufen hat. Ohne die confessionellen Gesetze wären die Staatsgrundgesetze vom 21. Dez. 1867 in vielfacher Beziehung ein leeres Wort, ein leerer Wortschall geblieben. (Beifall.) Die confessionellen Gesetze sind vielfach eine Ausführung derjenigen Grundsätze, welche im Staatsgrundgesetze niedergelegt sind. Ich sage das nur deßwegen, um zu betonen, daß meines Erachtens der Herr Vorredner mit sich selbst im Widerspruche sich befindet. Es ist nicht umsonst und ist von Bedeutung, daß von sehr hoher Stelle aus ein abträgliche Urtheil gefällt worden ist, nicht bloß über die sogenannten konfessionellen Gesetze sondern daß gerade auch die Staatsgrundgesetze mit in dem Urtheil inbegriffen worden sind. Mehr will ich in der Sache nicht sagen und ich überlasse es der

hohen Versammlung, das Votum für die Adresse zu geben oder gegen dieselbe. (Bravo.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, so bringe ich diesen Antrag, der sich schon gemodelt hat durch die genommenen Reden, aber immerhin dahingeht, diese Adresse ihrem vollen Inhalte nach anzunehmen, zur Abstimmung. Jene Herrn, welche die Annahme der Adresse auszusprechen willens sind, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen.)

Herr Berichterstatter, ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Fetz: Die vom Konnte beantragte Adresse an das k. L Ministerium lautet folgendermaßen:

Hohes K. K. Ministerium!

Der vorarlberg'sche Landtag fühlt sich verpflichtet den Männern, welche unter schwierigen Verhältnissen, dem Rufe des Kaisers folgend, die Verwaltung der im Reichscathe vertretenen Königreiche und Länder als verantwortliche Rätthe der Krone übernahmen, sein volles Vertrauen auszudrücken.

Dieses Vertrauen wurzelt in der Überzeugung, daß das Ministerium, dessen Mitglieder zum Theile als Vertreter des Volkes an der Schöpfung der Staatsgrundgesetze einen hervorragenden Antheil nahmen seine Aufgabe darin erblicke, der Verfassung und den in ihrem Geiste erflossenen Gesetzen allenthalben Anerkennung und Geltung zu verschaffen.

Denn so wie die Verfassung fortan die unwandelbare Grundlage für die rechtliche Entwicklung dieser Länder bilden muß, sieht der vorarlberg'sche Landtag in derselben auch die einzige Gewähr des Gedeihens und einer glücklichen Zukunft Österreichs.

Der vorarlberg'sche Landtag verknüpft demnach mit dem Ausdrucke des Vertrauens die Erwartung, das Ministerium werde auf der betretenen Bahn vorwärts schreitend, die Verfassung schützen

281

und ausbauen und jeden Angriff gegen dieselbe, komme er von was immer für einer Seile, mit Entschiedenheit zurück weisen.

Bregenz, den 26. September 1868.

Karl Ganahl: Als der vorarlbergische Landtag in seiner Session des Jahres 1865 sich über die Wirkungen des Belkredischen Verfassungs-Systirungs-Patentes zu äußern hatte, schloß ich meine Ansprache mit den Worten: „Das Vaterland ist in Gefahr.“

Daß diese Gefahr damals vorhanden war, hat leider das Unglück, welches über Österreich im Jahre 1866 hereingebrochen, bewiesen. Allein, weniges auch harte, sehr harte Schläge waren, die das Vaterland zu ertragen hatte, so waren diese Schläge übrigens auch Ursache, daß mit dem damaligen System entschieden gebrochen wurde und daß man in der Rückkehr zu den verfassungsmäßigen Zuständen die einzige und alleinige Rettung

Österreichs erblickte. Jeder Patriot und jeder, der es daher mit dem Kaiser, dem Reiche und dem Volke ehrlich meinte, mußte diese Rückkehr und die neuen verfassungsmäßigen Gesetze mit Jubel begrüßen.

Allein, meine Herren, es giebt eine Partei in unserem Lande, die es versucht, Alles, was seit 20 Jahren nach harten Kämpfen und nach vielem Ringen aufgebaut wurde, wieder zu zerstören.

Solch frevelhaftem Treiben gegenüber ist es daher Pflicht des Landtages, daß er sich ausspreche. Es ist nothwendig, daß er gegenüber dem Ministerium die Erklärung abgebe, daß wir mit demselben einverstanden sind, daß wir mit dem Bürgerministerium Hand in Hand gehen wollen; es ist aber auch nothwendig, auszusprechen, daß das Land berechtigt sei zu erwarten, daß das Ministerium auf der eingeschlagenen Bahn vorwärts schreite, die Verfassungsgesetze unaufhaltsam durchführe und jeden Widerstand, woher er auch kommen möge, breche.

Seit dem Erscheinen der Allokution, welche ein würdiges Seitenstück zu dem von der ganzen zivilisirten Welt verurtheilten Syllabus ist, mehren sich die Anstrengungen jener Partei, um Haß und Verachtung gegen die Verfassung und gegen die Freunde derselben all und überall hervorzurufen.

Wie wenig ehrlich und wie wenig wählerisch übrigens unsere Gegner in ihren Mitteln sind, beweisen die Kanzelreden, die kürzlich in mehreren Gemeinden gehalten worden sind, und ich muß mir erlauben, hier einen Auszug einer Predigt eines jungen Fanatikers mitzutheilen. Derselbe sagte unter Anderm:

„Alle Mitglieder des vorarlbergischen Vereines der Verfassungsfreunde seien exkommuniziert.“ Dann fuhr er ungefähr in folgender Weise fort:

„Würden Eure Eltern, die so fromm und gottesfürchtig waren, sich nicht im Grabe umkehren, wenn sie erfahren müßten, daß ihre Kinder liberalen Grundsätzen huldigen, würden sie nicht die Zeit Eurer Zeugung und Eurer Geburt verfluchen, würden sie nicht die Wiege, in der ihr gelegen seid, und den Boden der Euch getragen hat, verwünschen, würden sie nicht die Nahrung, die sie Euch zukommen ließen und jeden Groschen den sie für Euere Erziehung ausgaben, verfluchen und vermaledeien.“ Heiterkeit, Höri! Hört!)

Dies waren beiläufig die Wuthausbrüche jenes Fanatikers.

Zu den Verfassungsfreunden gehöre auch ich, ja ich habe sogar die große Ehre, Obmann

282

dieses Vereines zu sein. Der Bannfluch trifft also auch mich, und ohne Zweifel noch in erhöhtem Maßstabe.

In einer andern Gemeinde und zwar in einem Fabrikorte spielte ein junger hochmüthiger Priester auf der Kanzel den Sozialdemokraten, indem er die Arbeiter gegen das Besitzthum aufhetzte! Bei dem Gründungsfeste eines katholischen Casino sprach ein Priester sich dahin aus, daß man sich vertheidigen müsse bis auf's Blut und daß man sich die Gesetze selbst machen müsse!

Dies Alles ist nach meiner Ansicht rebellisch, meine Herren. Lasten Sie mich nun auch noch über die Casino sprechen.

Die Casino haben den Namen „katholisch-konstitutionell“. Allein, meine Herren, von Konstitutionalismus ist hier keine Spur, im Gegentheil, ihr Zweck ist, die Konstitution über den Haufen zu werfen. (Rufe: Bravo!) Sie machen gar keinen Hehl daraus, daß das Ministerium gestürzt werden mußte und daß deßhalb ihre Sache es sei, Alles zu thun, um dieses Ziel zu erreichen.

Wenn ich mir nun meine Herren, die Leute anschau, die so gegen die Regierung agitiren und weiter bedenke, daß es solche sind, die in früherer Zeit stets mit der Regierung gingen, nämlich mit jenen Regierungen, die dem Absolutismus huldigten, und das Volk unterdrücken halfen, so mache ich mir ein Bild von dem Charakter dieser Leute.

Heute verlangen sie offenbar, daß man der Regierung den Gehorsam verweigern soll, früher sprachen sie sich dahin aus, der Gehorsam gegen die Regierung sei von Gott befohlen, heute aber verbieten sie der Regierung den Gehorsam zu leisten. (Bravo! Großer Beifall.) Und wenn ich nun frage, warum all' dieses Hetzen, all' dieses Volksbethören?, so kann ich mir keine andere Antwort geben, als die: „nur die Wiedererlangung ihrer Herrschaft ist es, um welche es sich handelt:

Allein meine Herren, die Herrschaft jener Partei ist hoffentlich für immer gebrochen. Die Vertretungskörper der österreichischen Völker im Vereine mit der Krone, haben diese ihre Herrschaft zu Grabe getragen und ich hoffe, daß sie nie und nimmermehr ihre Auferstehung feiern werde. (Beifall,)

Ich bedaure sehr, daß auch heute der Hochw. Herr Bischof nicht anwesend ist. Ich habe schon das Letztmal, als es sich um die Schulfrage handelte, mein Bedauern darüber ausgedrückt, heute beklage ich es doppelt, weil ich veranlaßt gewesen wäre, dem Hochw. Bischof von Angesicht zu Angesicht zu sagen, daß ich es als eine Verletzung der Staatsbürgerpflicht betrachte,

wenn die Glieder der hohen kirchlichen Behörden solch schamlosem Treiben der niedern Geistlichkeit nicht Einhalt thun. (Beifall.)

Ich habe in scharfen Zügen den berechtigten Tadel ausgesprochen, allein meine Herren, wenn Sie bedenken, daß ich seit einem Vierteljahrhundert immer dahin gestrebt habe, daß dem Volke endlich einmal jene Rechte werden, die ihm von Gott und Rechtswegen gebühren und wenn man dann sehen muß, daß, nachdem einmal diese Rechte erlangt sind, es eine vaterlandsverrätherische Partei gibt, die Alles anstrengt, damit das Errungene wieder in Frage gestellt werde, so werde ich entschuldigt sein, wenn ich auch scharf aufgetragen habe. Schließlic habe ich noch folgende Bemerkung zu machen.

283

Wenn ich vom Klerus gesprochen habe, so habe ich wohl nicht den gesammten Klerus von Vorarlberg darunter verstanden, ich habe darunter nur verstanden, jenes Dutzend junger Fanatiker, und etwa ein halbes Dutzend älterer Zeloten, nicht aber die gelammte Priesterschaft, von der ich mehrere kenne und weiß, daß sehr viele mit diesem Treiben, mit diesem Volksaufwiegeln und Volksanlügen durchaus nicht einverstanden sind.

Also Ehre, dem Ehre gebührt. Daher Ehre jenen würdigen Priestern.
(Stürmischer Beifall.)

Dr. Jussel: Vorkommnisse in der heutigen Sitzung veranlassen mich, das Wort zu ergreifen gegen mein Vorhaben Ich habe schon vor ein paar Jahren ausgesprochen, und habe es auch vor wenigen Tagen neuerdings ausgesprochen, daß es Pflicht des Staates ist, Gerechtigkeit zu üben, und wie die leitende Kirche in der Kirche, ist auch die hohe Regierung schuldig, den Staatsbürgern, der gesamten Bevölkerung in Gerechtigkeit als Muster vorzuleuchten. Der Staat ist vermöge der Gerechtigkeit verpflichtet, ja gezwungen, die Lasten, welche mit dem Staatswesen verbunden sind, gleichmäßig unter allen Staatsbürgern zu ertheilen; er muß daher wie vom Katholiken auch vom Israeliten, auch vom Protestanten die Blut- und die Geldsteuer fordern. Jedem sagt nun das Innere, wer die gleichen Lasten trägt, dem gebühren auch die gleichen Rechte. Wenn der Katholik verlangt, daß seine katholische Überzeugung respektirt werde und unangetastet bleibe, so hat auch der Israelit, hat auch der Protestant ebenso das Recht, daß seine religiöse Überzeugung, die er nicht weniger wie der Katholik mit der Muttermilch eingesogen hat, und für die er eben so gut, wie der Katholik mit Leib und Leben einsteht, daß diese seine religiöse Überzeugung auch gewahrt und respektirt bleibe. (Rufe: Bravo.) Man könnte fragen, ob das sich denn wohl mir dem Katholizismus vertrage. Ich berufe mich wie vor wenigen Tagen auf das Gesetz der Liebe, da spricht Christus; „was du willst, daß dir andere thun, das sollst auch du andern thun, und was du willst, daß dir nicht geschehe, sollst auch du andern nicht thun“.

Ich glaube denn also, wenn der Katholik verlangt, daß man ihm seine religiöse Überzeugung unangetastet lasse, daß man sie achte und schätze, hat auch der Israelit, auch der Protestant das Recht, zu verlangen, daß ihm das Gleiche geschehe, und um was handelt es sich? um Überzeugung meine Herren, um Überzeugung; das ist aber etwas Gutes! die Überzeugung!
—

Keine Überzeugung haben, überzeugungslos hin- und herwanken wie das Schiff nach der Windfahne des Eigennutzes sich bald da, bald dort hinkehren, das ist nichts. Schon der Apostel Paulus sagt: „Der Mensch, der nach seiner Überzeugung handelt ist nicht verloren. Er ist zu achten, er ist zu schätzen. Ja könnte man aber fragen, wenn nun der Staat seinerseits dem Protestanten und Israeliten gegenüber diese Gerechtigkeit geübt hat, hat er andere verletzt? nein m. HH.! der Staat hat die kath. Kirche in dem Momente, als er die schuldige Gerechtigkeit übte, frei erklärt, er hat ihr den Wirkungskreis so gelassen, wie er ihr von Anfang her gebührt hätte. Der Staat hat dem Israeliten, dem Protestanten nicht auf Kosten des Katholizismus Rechte gewährt, sondern er hat nur erklärt, die Rechte zur religiösen Überzeugung, die ihr Katholiken habt, die habt auch ihr Israeliten und Protestanten. Der Staat hat nur jene Beschränkung der Menschenrechte, die der Menschenwürde entgegen und widerrechtlich sind, aufgehoben. Oder meine Herren ist es etwa anständig, ist es etwa angemessen, ist es gerecht? — daß z. B. eine Person, welche mit einer religiösen

Überzeugung geboren und erzogen worden ist und die fest daran hält, daß sie dieser religiöse« Überzeugung willen von der Befähigung zum Grundbesitze ausgeschlossen erklärt werde, daß sie daher von Ackerbau und

von Viehzucht von einem redlichen und ehrlichen Erwerbe ausgeschlossen bleiben müsse. Der Wegfall dieser Beschränkung hat dem Katholizismus nach meiner Überzeugung nicht im Mindesten Eintrag gethan, (Rufe: Bravo l) und das Gesetz der Liebe verlangt, daß wir auch den Andersgläubigen das Gleiche gestatten. (Rufe: Bravo) Und doch meine Herren, darin ist das Ganze, was dem Staate da gleichsam zum Verbrechen gemacht wird. Ich finde kein Verbrechen darin. Ich habe gesehen, daß die Regierung Schmähungen links und rechts über sich hat ergehen lassen und ich hatte die Hoffnung geschöpft, nachdem man diese Duldsamkeit, diese Überzeugungstreue des hohen Ministeriums, das ruhig im Vertrauen auf die gerechte Sache soviel über sich ergehen lassen hat, glaubte ich, daß diese Leute zur Einsicht und zur Rückkehr sich bewogen finden sollten. Allein diese Erwartungen haben sich nicht erwahrt, im Gegentheile ist diese Sache nur noch mehr ausgedehnt worden. Es sind nicht mehr bloß die gesetzgebenden Körper, es sind nicht mehr bloß die Faktoren der Regierung angeschuldigt worden, sondern auch gegen jene ist man vorgegangen, die der Regierung treu zur Seite zu stehen suchten; ja meine Herren! die Verblendung ist groß, es ist Unerhörtes geschehen. Ich kann mich nicht enthalten, ich muß diesfalls auf etwas aufmerksam machen[^] Glauben Sie,, meine Herren, wenn der Rabiner zu den Israeliten nach Hohenems ginge oder wenn der Pastor hier zu seinen Schaaften ginge und sagen würde; meine Herren! ich habe sie im Verdacht der Apostasie, ihr fallt vom Glauben ab, ich muß mich versichern, daß das nicht geschieht, ich muß eine schriftliche Urkunde haben, ich muß von Ihnen eine Erklärung haben, ich bin überzeugt, daß diese Leute einer wie der andere sie mit Entrüstung zurückweisen würde und ich an meiner Stelle würde es auch thun. Allein was geschieht bei uns? bei uns Katholiken geschieht denn doch etwas dergleichen.

Das Taufgelübde, das beinahe zwei Jahrtausende ausreichend war, meine Herren, reicht jetzt nicht mehr aus. (Rufe sehr gut.)

Es ist die Religion in Gefahr und wie wir hören sind solche schwache, schwache Katholiken veranlaßt worden, sich selbst ein Armutszugniß auszustellen, (Rufe bravo!- sich selbst des Verdacht des Apostasie anzuklagen. Es soll nicht mehr das Sakrament, nicht mehr das Taufgelübde, sondern schwarz auf weiß, eine Unterschrift soll nun dazu verhelfen, um diese Leute vom Abfalle vom Glauben zurückzuhalten.

Ja meine Herren! wir sehen die Verblendung geht eben weit. Auch der Landtag gehört zu denjenigen Persönlichkeiten, die wenigstens in der Mehrheit der Regierung treu zur Seite stehen und ihre gerechten Zwecke zu fördern suchen. Deßhalb ist auch der Landtag Gegenstand der Anfeindungen.

Wir haben nicht im Landtage, weil es ungesetzlich war, sondern in einem Zeitungsblatte einen Protest zu Gesicht bekommen, und meine Herren ich finde mich schuldig – ich als derjenige, der im vorigjährigen Komite, und der im heurigen Komite Berichterstatter in der Wahlsache war – mich offen hier, nicht hinterrücks, nicht in der Zeitung nicht im Vaterlande, nicht in einem Protest, zu rechtfertigen. (Rufe bravo!)

Ich gehe in die Einzelheiten nicht ein, allein das ist doch richtig, daß wenn die Grundsätze, wegen welchen die heurige Wahl angefochten wird, wenn diese im vorigen Jahre in Anwendung

gekommen wären, nebst dem I. Rinderer noch drei Häupter aus unserem Landtage hätten scheiden müssen. (Rufe: ganz richtig)

Wir haben Gerechtigkeit im vorigen Jahre geübt, aber konnten heuer keine andere Gerechtigkeit üben, und ich weise jeden Vorwurf diesfalls zurück. Ich glaube meine Herren das ist denn doch wohl stark; – und das Alles geschieht nur um die Autorität des Staates zu untergraben. Ich möchte da aufrufen, was die Schrift sagt: „mit der Elle, mit der du einmissest, wird auch dir gemessen.“

Wer einem anderen – nach dem Buche Sprach -- eine Grube gräbt, fällt selbst hinein."

Ich hoffe, von dem nächstkommenden Concil, daß es besser berathen sein werde, besser im Interesse des Christenthums sorgen werde, als es bei dem jüngsten Vor Concil zu Bamberg geschehen ist. Ich werde daher mit vollster innigster Überzeugung für die Adresse stimmen und hoffe, daß das hohe Ministerium auf der betretenen Bahn der Gerechtigkeit fortfahre. (Stürmische Bravo-Rufe).

Gsteu: Nachdem wir eine Überzeugung von einem k. k. Beamten, eine Überzeugung von einem Fabrikanten und eine Überzeugung von einem Rechtsgelehrten gehört haben, so muß ich die hohe Versammlung bitten, auch die Überzeugung eines Bauern anzuhören. (Bravo.)

Die traurigen Zustände, welche eine Scheinkonstitution und eine kurze anderthalbjährige absolute Regierung in unserm Oesterreich herbeigeführt haben, haben auch mich einfachen Bauer gezwungen, über die Verhältnisse des Staates und der Kirche nachzudenken.

Bei diesem Nachdenken bin ich zur Überzeugung gekommen, daß es unumgänglich nothwendig ist, daß beide Gewalten, Kirche und Staat nebeneinander, nicht eine über die andere ihre Pflichten und ihren Zweck erfüllen, daß eine freie Kirche im freien Staate recht wohl bestehen könne.

Ich bin zur Überzeugung gekommen, daß der Staat, wie er jetzt im Laufe der Zeit seit Jahrhunderten herausgewachsen ist, seine Gesetze nicht nach bestimmten Konfessionen, nach den Grundsätzen einer bestimmten Konfession ordnen könne, sondern, daß er diese Gesetze nach allgemeinen seit Jahrtausenden sich herausgebildeten Rechtsgrundsätzen machen und ausführen müsse; denn wenn er (der Staat) seine Gesetze nach einer bestimmten Konfession einrichten wollte, so müßte er konsequent wieder dazu kommen, alle andern wieder zu unterdrücken. Es hat das die Geschichte zu vielen Malen bewiesen. Er müßte dazu kommen, wieder Scheiterhaufen zu errichten, Edikte von Nantes zu erlassen, eine Ausweisung der tüchtigsten Bürger, wie solche aus Tirol und Salzburg in neuerer Zeit ausgewiesen wurden, durchzuführen – er käme dazu, jeden Andersgläubigen zu unterdrücken und auszuweisen; wie dieß in Rußland heute geschieht, die Katholiken nach Sibirien zu schicken, die katholischen Geistlichen zu unterdrücken und Alles was katholisch ist, zu verbieten.

Soweit käme er, daß er überhaupt jede andere Gesinnung auf was immer für eine Weise unterdrücken müßte. Da folgt nothwendig aus dieser Consequenz, daß, wie gegenwärtig Rußland die Katholiken unterdrückt und England die Katholiken Irlands nicht ganz freigibt, ebenso jede andere Regierung,

wenn sie nach den Gesetzen einer bestimmten Confession ihre Gesetze regeln und ordnen wollte, dahin oder auf Ähnliches kommen müßte. Die Nichtigkeit dieser Folgerung hat die Geschichte nur zu oft nachgewiesen.

Zu dieser Überzeugung bin ich mit meinem Nachdenken gelangt und bin damit zu dem Schlusse gekommen, daß es das Beste ist, wenn beide Gewalten, Staat und Kirche nebeneinander friedlich ohne in das eine oder das andere Gebiet hinüber zu greifen, ihren Zweck und Beruf erfüllen. (Bravo.)

286

Mit dieser Überzeugung kann ich sowohl der Adresse an Se. Majestät den Kaiser beistimmen und habe ihr schon beigestimmt, als auch der weiteren Adresse an das Ministerium.

Denn eben in diesen Gesetzen, die Se. Majestät der Kaiser in Vereinbarung mit dem Volke uns gegeben hat, sind eben beide Gewalten, Kirche und Staat gleichberechtigt neben einander gestellt, und soweit ich überhaupt deutsch verstehe, kann ich nicht einsehen, daß die Kirche in etwas in diesen Gesetzen benachtheiligt wäre. Es ist ausdrücklich ihre Freiheit ihre Selbstständigkeit, die freie Verwaltung ihres Vermögens, sowie ihre innere Einrichtung gewährleistet, und ich glaube, daß die nothwendigen Folgerungen aus diesem ersten Staatsgrundgesetze auch annehmbar sind, sie werden, was ich selbst auch einsehe, daß sie nicht ganz vollkommen sind, verbessert werden können.

Man muß einmal den ersten Schritt machen, und die Volksvertretung im Vereine mit der Regierung wird durch die Erfahrung belehrt, dieselben von Zeit zu Zeit zu verbessern sich bestreben.

Weil also eben diese Staatsgrundgesetze die Freiheit des Staates und der Kirche nebeneinander gleichberechtigt auszuführen ermöglichen; und weil ich das für nothwendig finde, daß man allen Klassen der Bevölkerung die Rechte, die ihnen gebühren, zukommen lasse, und dieß in den auf Grund der Staatsgrundgesetze weiter erflossenen Gesetzen angestrebt wird, so werde ich auch der Adresse an das Ministerium beistimmen.

Dr. Bikl: Im Gefühle, daß mir die Gabe des freien mündlichen Vortrages nicht in dem Maße eigen ist, wie mehreren meiner verehrten Herrn Kollegen, pflege ich auch an den Debatten weniger Theil zu nehmen und mich lieber als stiller Arbeiter zu betheiligen.

Weil sich aber heute ein k. k. Beamter erlaubt hat, oder vielmehr es wagte, Se. Majestät dem Kaiser gewissermaßen ein Mißtrauens-Votum zu geben (Ruf: Oho! ich Protestire!) dadurch, daß er den weiters erflossenen Gesetzen, welche, wie es eben in der beantragten Adresse erklärt erscheint, im

Geiste der sanktionirten Grundgesetze erlassen sind, nicht vollends beistimmen könne, so kann ich nicht unterlassen, diesfalls etwas zu bemerken, und überhaupt den Einwendungen, welche von jener Seite gemacht zu werden pflegen, etwas anzuziehen.

Man pflegt nämlich gewöhnlich anzuführen, das Christenthum sei in Gefahr, die Gesetze entchristlichen den Staat.

Es waren schon zur Zeit Christi die Schriftgelehrten und Pharisäer diejenigen, welche der Ent. Wicklung des Christenthums und der Ausbreitung desselben am meisten im Wege standen. Christus halte vorzüglich es mit ihnen zu thun, er ist denselben und nicht so fast den Juden und Heiden unterlegen, er mußte denselben das Leben opfern. Diese

Sekte, dieses Geschlecht, ist leider noch nicht ausgestorben, sondern hat sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt, und scheint gegenwärtig wieder mehr Leben zu gewinnen.

Wer unter dieser Sekte zu verstehen sei, ist auf jeder Seite der Bibel zu ersehen. Die Momente sind so deutlich angegeben, daß man sie bei der Hand herbeiziehen und erkennen kann. Wenn man auch in heutiger Zeit beobachtet, wie es steht mit dem unantastbaren Ansehen, welches mit der absoluten Ära verknüpft wird; wenn man die Offenbarung des Glaubens beobachtet, mit welchen aber die Werke in Widerspruch sind; wenn man ferner die Scheu bemerkt, mit welcher das Streben, den Glauben zum Wissen zu erheben – hintangehalten wird, so dürfte man so ziemlich auf der Fährte sein, wo auch heutzutage die Schriftgelehrten und Pharisäer zu suchen wären.

287

Nur die Berücksichtigung des Dranges der Verhältnisse; nur die Berücksichtigung der Mißverständnisse, welche obwalten könnten und die Unkenntniß des Pöbels, können Bedenken herbeiführen, diese gefundene Fährte zu verfolgen. Daher will ich mich nicht näher einlassen und das mir getrauen entschieden auszusprechen, daß diejenigen, welche die Verfassung und die Staatsgrundgesetze als unchristlich und somit unsittlich erklären, ohne dafür aus der Lehre Christi und den Aposteln und ihrem Leben den Beweis liefern zu können, daß die Schriftgelehrten und Pharisäer sind. Daher müssen wir im Geiste des Christenthums diesen Schriftgelehrten entgegentreten, und deßwegen beantrage ich, daß man dem Ministerium das vollste Vertrauen und den Wunsch ausdrücke, daß es die beschlossenen Gesetze handhabe und ausführe. (Beifalls

Dr. Thurnherr: Ich muß mich gegen die Anschuldigung des Herrn Dr. Bikl, als hätte ich Se. Majestät dem Kaiser ein Mißtrauens-Votum gegeben, verwehren. Ich habe mich nur der Abstimmung enthalten, und habe weder pro noch contra gesprochen

Dr. Vikl: Der Abstimmung trage ich allerdings Rechnung, die gepflogen worden ist, allein die Erklärung, daß man der Adresse nicht unbedingt beipflichten könne, dem Satze, welcher dahin lautet: „es sei dafür zu danken, daß seine Majestät Gesetze erlassen hat, welche im Geiste des Grundgesetzes erflossen sind,“

das erachte ich nach meiner Anschauung als ein Mißtrauensvotum.

Dr. Thurnherr: Sie haben mich mißverstanden, ich trete ein für das Staatsgrundgesetz; allein, an den andern Gesetzen Gefallen zu finden, habe ich keine Verpflichtung. Ich kann von jedem Gesetze ein Urtheil haben, was ich für eines will.

Landeshauptmann: Da ich bemerke, daß Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Als von einigen unserer Herren Kollegen der Antrag angeregt wurde, eine Adresse an die Krone und das Ministerium zu erlassen, fand er allgemeine Zustimmung.

Die Überweisung dieses Antrages an ein Komite, somit die formelle Inangriffnahme desselben wurde einstimmig beschlossen. Selbst von jenem Platze, der heute leer ist, wurde ein zustimmendes Votum abgegeben.

Seitdem sind beiläufig drei Wochen verfließen und die Adressen, wie sie im Antrage selbst vorgezeichnet und umschrieben waren, liegen vor.

Wie kommt es nun, daß gegen den Adreß Entwurf, der über den Antrag nicht hinausgeht, Einwendungen erhoben werden.

Als Berichterstatter sehe ich mich veranlaßt, mit einigen einfachen Worten auseinander zu setzen, was meines Erachtens die Erlassung einer Adresse an das Ministerium (von der an den Kaiser rede ich nicht mehr) was meines Erachtens die Adresse an das Ministerium rechtfertigt, und was den Inhalt so wie das Komitee ihn vorschlägt, ebenfalls rechtfertigt.

Wir sehen, daß unsere junge freiheitliche Verfassung vielfach leidenschaftlich und heftig «»gegriffen wird. Wir sehen allerdings, daß diese Angriffe zum weitaus größten Theile herkommen von der sogenannten kirchlichen Partei. Das scheint mir, ist die Veranlassung gewesen, daß die Herren Vorredner sich fast durchgehends mit der kirchlichen Frage beschäftigt haben. Ich möchte dies so viel als möglich vermeiden und möchte mich rein ans das politische Feld verlegen.

288

Die kirchliche Partei hat sich auf eigenthümliche Weise in Verbindung gesetzt mit gewissen Nationalitäten und mit einer gewissen andern Partei, denen um nichts weniger zu thun ist, als um die katholische Religion. (Beifall)

Die kirchliche Partei hat sich, infoferne es sich um Angriffe gegen die Verfassung handelt, in Verbindung gesetzt mit denjenigen, welche vor einigen Monaten eine Wallfahrt nach Konstanz unternommen haben um die Gründung des Hussitismus zu ehren und zu feiern. (Großer Beifall)

Wir sehen, daß die Jung-Czechen, die gegenwärtig Hand in Hand gehen mit der kirchlichen Partei und mit der feudalen Partei; wir sehen, daß die Jung-Czechen für nichts weniger begeistert sind, als für die katholische Kirche. Sie erklären sich selbst als Hussiten und Anhänger dieser Lehre, und doch besteht diese eigenthümliche Coalition.

Was würde nun der Fall sein, wenn es dieser Partei gelingen würde, die Verfassung, so wie sie besteht, zum Sturz zu bringen.

Da zitiere ich ein in Wien erscheinendes katholisches Blatt „den Volksfreund“, der hat vor einigen Wochen beiläufig gesagt: „Wir geben zu, wenn mit der gegenwärtigen Verfassung die Regierung stürzt, dann wird der allgemeine Wirrwar, das Chaos folgen. Die Kirche, fügte es bei, die hätte sich nicht zu fürchten, die habe die Verheißung des ewigen Fortbestandes.“ Darauf erwiderte ein katholisches Blatt, welches allerdings nicht in Wien, sondern in Stuttgart erscheint: „Ihr Thoren, glaubt Ihr denn, daß diese Verheißung für die österreichische Kirche speziell gegeben sei? Diese Verheißung gilt für die Kirche als solche, die wird fortbestehen, die österreichische wird allerdings beim Umsturz ihren Theil mitkriegen.“ Und da hat dieses Blatt Recht gehabt.

Was würde geschehen, wenn es wirklich, was immer für einer Partei oder Coalition aller Parteien gelingen würde, die Verfassung zu stürzen – die Regierung zu stürzen – ich bedaure sagen zu müssen, daß wir in Österreich noch nicht weiter sind, und immer an Eine bestimmte Regierung denken müssen, wenn wir vom Fortbestande der Verfassung reden wollen, – ich sage, wenn es gelingen würde, die Verfassung zum Sturz zu bringen, was würde die Folge sein? Ich brauche nur an dasjenige zu erinnern, was

eintrat unmittelbar nach dem Jahre 1849 und was im folgenden Dezenium geschah.

Die Staatsschuld war enorm gestiegen, die Gesetzgebung vollkommen derout geworden. Alles war danieder gelegen und so war das blühende Reich an den Rand des Abgrundes gebracht. Diese damaligen Zustände wollen jene wieder herbeiführen, welche gegenwärtig daran arbeiten, die Verfassung zum Sturz bringen. (Bravo!)

Meine Herrn! Indem wir beantragen, eine Adresse an das Ministerium zu erlassen, gehen wir bloß von dem Gedanken aus, hier auch unsererseits Zeugniß abzulegen, daß wir Patrioten sind und daß wir die Pflicht erfüllen als Patrioten, so gut wir sie verstehen und wir verstehen sie in diesem Falle ganz gut. (Bravo.)

Wenn in unserer Adresse neben den Verfassungsgesetzen auch andere Gesetze benannt sind, welche auf dem Boden der Verfassung wurzeln, so ist dies einfache Logik der Thatsachen; – die Grundgesetze selbst hätten eine geringe Bedeutung, wenn sie nicht ausgeführt würden. Es sind noch nicht alle Bestimmungen der Grundgesetze ausgeführt und wir erwarten, daß diejenigen, die nicht ausgeführt sind, in kurzer Zeit zur Ausführung gelangen. Diejenigen aber, die ausgeführt sind, sind ausgeführt im Geiste des Fortschrittes, der Freiheit und des

289

allgemeinen Rechtes, (Bravo!) und deßwegen ist der Beisatz, daß wir auch den andern Gesetzen zustimmen,

wohl begründet und richtig und diejenigen Herren, welche erklären, daß sie für die Verfassung seien, für diese Gesetze aber nicht, die bewegen sich in einem unlösbaren Widerspruch, sie wollen die Grundlage des Gebäudes nicht aber den Giebel, Um wohnen zu können, ist auch ein Dach nothwendig.

(Sehr gut! Bravo!)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Abstimmung. Anträge gegen die Adresse sind nicht eingereicht worden. Somit bitte ich diejenigen Herren, welche die Adresse anzunehmen gedenken,

von den Sitzen sich zu erheben. (Einstimmig angenommen. Vier Mitglieder enthielten sich der Abstimmung).

Ein weiterer Gegenstand ist der Komitebericht betreffend den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung.

Herr Dr. Fetz als Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Fetz: (Verliest den Komite-Bericht.)

Comite-Bericht

betreffend den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung.

Hoher Landtag!

Das Komitee pflichtet dem vom Landesausschusse in seinem Berichte vom 21. August 1868 ausgesprochenen Anschauungen im vollen Umfange bei.

Niemand kann verkennen, daß der Wirkungskreis der Landesvertretungen durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 wesentlich erweitert und in dieser Beziehung die Erwartungen erfüllt wurden, welche sich an die Thronrede knüpften, mit der die letzte Reichsraths-Session eröffnet wurde.

Seit dem 21. Dezember 1867 ist der Wirkungskreis der Landesvertretung nur negativ umschrieben.

Alles was auf die Gesetzgebung Bezug hat und nach dem Staatsgrundgesetze nicht in die Kompetenzsphäre des Reichsrathes gehört, ist den betreffenden Landesvertretungen überwiesen.

Das Komitee ist der Ansicht, daß in Folge dessen die Landesordnung, welche noch auf den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 26. Februar 1861 beruht, einer entsprechenden Revision bedürfe.

Das Komitee hält es aber noch weiters für geboten, daß die Landtagswahlordnung dem erhöhten Wirkungskreise des Landtages angemessen abgeändert werde. Es liegen in dieser Beziehung abgesonderte Anträge, betreffend die geheime Abstimmung bei den Wahlen und die Erweiterung des Wahlrechtes vor, welche das Komitee unter Einem dem Landesausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung zu überweisen beantragen wird.

Das Komitee stellt also folgende Anträge:

1. Ein hoher Landtag wolle aussprechen, er nehme mit Befriedigung die Bestimmungen über den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung Kraft der Anordnungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 entgegen und mache sie zu den seinigen.

290

2. Der Landesausschuß werde beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session eine entsprechend den Verfassungsgesetzen revidirte Landesordnung ferner eine Landtagswahlordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Bregenz, am 25. September 1868.

Karl Ganahl,

Obmann.

Dr. Fetz,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung über. Die Anträge des Komitee's lauten.

1. „Ein hoher Landtag wolle aussprechen, er nehme mit Befriedigung die Bestimmungen über den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung Kraft der Anordnungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 entgegen und mache sie zu den seinigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

2. „Der Landesausschuß werde beauftragt, dem Landtag in der nächsten Session eine entsprechend den Verfassungsgesetzen revidirte Landesordnung, ferner eine Landtagswahlordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Ein weiterer Gegenstand ist der Komitebericht betreffend die Abänderung der §§ 6, 8 und 10 der Landtagswahlordnung.

Berichterstatter Herr Dr. Fetz.

Dr. Fetz: Herr Dr. Jussel hat folgenden Antrag eingebracht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen die §§ 6, 8 und 10 der Landtagswahlordnung dahin auszudehnen, daß das Wahlrecht zum Landtage und die Wählbarkeit in den Landtag auf alle jene Staatsbürger ausgedehnt werde, welche nach dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berufen sind und daß dieser Gegenstand zur Berathung und Antragstellung einem Ausschusse von drei Mitgliedern zugewiesen werde.“ Einen gleichlautenden Antrag hat auch der Herr Abgeordnete Gsteu eingebracht. Über diese Anträge nun erstattet das Komite, welches zur Berathung derselben eingesetzt wurde, folgenden Bericht:

Comite-Bericht

betreffend die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Jussel und Gsteu auf Abänderung der §§ 6, 8 und 10 der Landtagswahlordnung.

Hoher Landtag!

Das Komite erkennt vollständig das Bedürfniß nach Erweiterung des Wahlrechtes, wie solches von den Herren Antragstellern dargestellt wurde. Dasselbe ist jedoch der Ansicht, daß die Landtags-Wahlordnung überhaupt einer Revision zu unterziehen sei, und stellt unter Einem aus Anlaß des

291

Berichtes des Landesausschusses über die erweiterte Landesautonomie einen diesbezüglichen Antrag. Das Komite glaubt demnach, daß die Eingangs erwähnten Anträge dem Landesausschusse zur Berücksichtigung bei der ihm übertragenen Revision der Landtagswahlordnung zu überantworten seien. Die revidirte Landtagswahlordnung ist nach dem Antrage des Komite's dem Landtage in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Vorläufig also geht der Antrag des Komite's dahin: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien die übereinstimmenden Anträge der Abgeordneten Dr. Jussel und Gsteu dem Landesausschusse zur Berücksichtigung bei der Revision der Landtagswahlordnung zu überantworten.“

Bregenz, 25. September 1868.

Karl Ganahl,
Obmann.
Fetz, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Da dies nicht der Fall ist, lege ich den Herren zur Schlußfassung den Antrag des Ausschusses vor:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien die übereinstimmenden Anträge der Abgeordneten Dr. Jussel und Gsteu dem Landesausschusse zur Berücksichtigung bei der Revision, der Landtagswahlordnung zu überantworten.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen). Weiters kommt in Verhandlung zu ziehen der Komitebericht über den Antrag des Herrn Dr. Bill und Genossen, betreffend die Einführung der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln in den Landtag, dahin lautend:

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 29- Dezember 1866 beschloß Hochderselbe über Anregung des damaligen Landtagsabgeordneten Baron v. Seyffertitz eine Abänderung der §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung nämlich die Annahme der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzettel anstatt der bisher gesetzlichen öffentlichen mündlichen Stimmgebung.

Laut Rechenschaftsberichtes des Landesausschusses vom 21. v. Mts. wurde aber dem bezüglichen Gesetzentwürfe die allerhöchste Genehmigung vorenthalten.

Da aber seit dieser Abweisung durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 der Wirkungskreis der Landesvertretung wesentlich erweitert wurde, da ferner die Gründe, welche den Beschluß jener Abänderung veranlaßten, auch noch derzeit fortbestehen und jetzt sogar noch dringender als früher sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner als bei jenen der Landtagsabgeordneten für die geheime Abstimmung sprechen und da endlich die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel bei Gemeindewahlen schon gesetzlich eingeführt und sowohl mit guter Aufnahme, als auch mit dem gewünschten Erfolge begleitet wurde: so erlauben sich die Gefertigten den Antrag auf Einführung der geheimen
2SL

Abstimmung mittelst Stimmzetteln resp. auf Abänderung der §§ 21, 30, 3t, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung zu erneuern, jedoch dabei die im Jahre 1866 beantragte Abänderung einigermaßen zu modifiziren, indem sie den Antrag stellen, der hohe Landtag wolle beschließen:

1. es sei sowohl für die Wahlen der Wahlmänner als für die der Landtagsabgeordneten die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel an der Stelle der mündlichen Stimmgebung einzuführen;
2. es seien zu diesem Zwecke die §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung nach Maßgabe des folgenden Gesetzes abzuändern; und für diese Abänderung die allerhöchste Sanktion einzuholen.

Gesetz,

betreffend die Abänderung der §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich die Bestimmungen der §§ 21, 40, St, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung für das Land Vorarlberg hiemit abzuändern.

Sie haben künftighin zu lauten wie folgt und zwar:

§ 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden Paragrafen 28, 29, 30 dann 32 bis einschließlich 36 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen auf einen Stimmzettel zu schreiben als Wahlmänner zu wählen sind, dann den mit den Namen der Personen seiner Wahl versehenen Stimmzettel in die bei der Wahlkommission befindliche Wahlurne zu hinterlegen.

Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§ 30.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in die Wahlurne legen. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe ihrer Stimmzettel in die Hände des Vorsitzenden aufgerufen, welcher dieselbe sofort entfaltet in die Wahlurne legt. Die geschehene Abgabe des Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in die Wählerliste sogleich vorzumerken.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Ausrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen.

293

haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 31.

Jeder zur Abstimmung ausgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte einen mit dem genauen Namen der Person, welche nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtag werden soll versehenen Stimmzettel dem Vorsitzenden zu übergeben, der damit nach Vorschrift des § 30 verfährt.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen auf den Stimmzettel zu schreiben, als

Abgeordnete zu wählen sind. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

§ 33.

Die geschehene Abgabe jedes Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in der vorbereiteten Wählerliste sogleich vorzumerken. Diese Vormerkung besorgt der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beigegebene Schriftführer unter Kontrolle eines Mitgliedes der Wahlkommission.

§ 35.

Die Wahl muß in der Regel im Lauf des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern,

so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächst, folgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung hierüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weile zu geschehen. In dem Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschuß der Wahlkommission zu legen.

§ 36.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Hierauf ist die Skrutinirung sogleich vorzunehmen, indem der Vorsitzende der Wahlkommission jeden Stimmzettel unter Einsichtnahme zweier von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählten Kontrolleure entfaltet und die darauf befindlichen Nachen herabliest und den Stimmzettel zur Aufbewahrung hinterlegt. Jeder Name wird dann in §33. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem-Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§ 40.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist- wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der mit der nach § 30 zu machenden Bemerkung der Stimmzettelabgabe versehenen Wählerliste der Stimmzettel und der Stimmzählungsliste -, und bei Wahlen der Abgeordneten der Landsgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner - versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Bregenz am 1 September 1868,

Dr. Bikl,

Geb. Schwärzler, Jos. A. Heßler, Jos. Feuerstein,

Jos. Ant. Gsteu, Landtagsabgeordneter

J. G. Lins.

Herr Dr. Fetz als Berichterstatter wollen gefälligst den Vortrag halten.

Dr. Fetz: Dieser Antrag ist in der letzten Session vom Herrn Baron Seyffertitz begründet worden. Es dürfte also nicht nothwendig sein, den Antrag des Herrn Dr. Bikl nochmals vorzulesen. Ich beschränke mich vorläufig auf die Verlesung des Komiteberichtes. (Verliest wie folgt):

Comite-Bericht

betreffend den Antrag des Herrn Dr. Bickl und Genossen wegen Einführung der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln.

Hoher Landtag!

Der vorarlbergische Landtag hat bereits in der Sitzung vom 29. Dezember 1866 die geheime Abstimmung bei den Wahlen beschlossen.

Das Komite hält es demnach nicht für nothwendig die triftigen Gründe abermals hervorzuheben, die namentlich in bewegten Zeiten und in sogenannten Übergangsperioden für die Anwendung der geheimen Abstimmung sprechen.

Indem das Komite dem Antrage des Herrn Dr. Bikl und Gen offen vollkommen beipflichtet, hält es dasselbe für opportun, diesen Antrag dem Landesausschusse zur vollen Berücksichtigung bei der ihm übertragenen Abfassung eines Entwurfes einer revidirten Landtagswahlordnung zu überantworten, da es angemessen erscheint, die Landtagswahlordnung unter Einem und im Ganzen abzuändern. Das Komite beantragt demnach:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Herrn Dr. Bikl und Genossen dem Landesausschusse zum Zwecke der Ausnahme des Prinzipes der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln in die Landtagswahlordnung zu überantworten.

Bregenz, den 25. September 1868.

Karl Ganahl,

Obmann.

A. Fetz,

Berichterstatter.

295

Dr. Jussel: Ich mag ein schlechter Politiker und ein schlechter Praktiker sein, aber ich muß erklären, daß ich meine Grundsätze in Bezug auf die geheime Abstimmung seit dem Jahre 1866 nicht geändert habe. Ich kenne den Vorarlberger als geraden und offenen Mann, der seine Meinung frisch vom Flecke heraus sagt und dann ein guter Mensch ist. Ich glaube die geheime Abstimmung diene dazu, den Charakter unserer Bevölkerung zu verderben. Ich werde dem Antrag, daß diese Sache dem Landesausschuße zur Berücksichtigung überwiesen werde, zustimmen; ich mache aber nur diese Erklärung, damit der hohe Landtag wisse, in welchem Sinne ich diese Abstimmung mache.

Landeshauptmann: Ich schließe die Debatte, wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Da es sich nicht um die Verfassung und Berathung dieses gegenwärtigen Gesetzes handelt und übrigens kein Antrag gestellt worden ist, so kann ich mich füglich jeder weiteren Bemerkung überheben.

Landeshauptmann: Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei her Antrag des Herrn Dr. Bikl und Genossen dem Landesausschusse zum Zwecke der Ausnahme des Prinzipes der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln in die Landtagswahlordnung zu überantworten.“ Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen). Zur weiteren Verhandlung liegt vor der Komitebericht über den Antrag des Abgeordneten Martignoni betreffend die Vollendung des Baues der Landesirrenanstalt in Valduna.

Herr Dr. Fetz als Berichterstatter wollen gefälligst den Bericht zur Kenntniß der hohen Versammlung bringen.

Dr. Fetz: (Verliest den Komitebericht wie folgt):

Comite-Bericht

über den Antrag des Abgeordneten Dr. Martignoni betreffend die Vollendung des Baues der Landes-Irrenanstalt in Valduna.

Hoher Landtag!

Die Landes-Irrenanstalt in Valduna soll eine humanitäre Institution werden, bestimmt, den Irren des Landes, die durch den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft gebothene Pflege in jeder Richtung angedeihen zu lassen. Das Gebäude ist also auch nach Plänen in Angriff genommen worden, die unter vollster Bedachtnahme auf Ersparungsrücksichten und auf die wahrscheinliche jeweilige Zahl solcher Kranken im Lande den Anforderungen der Psychiatrie vollkommen entsprechen. Namentlich wurde auf die vollste Absonderung der Geschlechter, auf die Möglichkeit der Trennung der einzelnen Kategorien der Kranken, Tobzellen u. s. w. angemessen Bedacht genommen.

Das Komite hielt es für geboten, in dieser Sache Experte zu vernehmen Md Hat demnach nebst dem Mitgliede des Landesausschusses Herrn Dr. Martignoni auch den Bezirksarzt Herrn Dr. v. Honstetter in seine Sitzung eingeladen.

Der Letztere erklärte auf das Bestimmteste und in Übereinstimmung mit dem Herrn Antragsteller,

296

daß die Anstalt ihren Zweck nur dann erfülle, wenn sie vollständig ausgebaut werde, daß sie gegenwärtig zur Aufnahme von Weibern nicht geeignet sei und auch zu dem Zwecke nicht adaptirt werden könne, wenn man nicht den Heilungszwecken der Anstalt entgegen arbeiten wolle, daß sie nach Vollendung des Baues zur Aufnahme von circa 109 und höchstens 120 Kranken geeignet fein werde, daß endlich dieser Belegraum der beiläufigen Ziffer der Irren im Lande entspreche. Wenn die Anstalt in ihrem gegenwärtigen unvollendeten Zustande bleiben würde, wäre sie etwas Unvollständiges, der Zweck,, um dessentwegen sie ins Leben gerufen

wurde,, wäre nicht erfüllt, die bisherigen Auslagen wären auf ein- unvollständiges seinem- Zwecke nicht- entsprechendes Institut verwendet.

Der Ausschuß glaubt demnach einstimmig dem-Anträge des Herrn Dr. Martignoni beitreten und beantragen zu sollen:

„Der hohe Landtag wolle beschließendes sei der letzte dritte Theil des projektirten Baues in Valduna und zwar im nächsten Jahre zur-Vollendung zu bringen.

Bregenz, 25. September 1868.

Dr. Bikl, Obmann A. Fetz, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Verlangt hierüber Jemand das Wort zu nehmen? Dr. Martignoni: In dem Antrage steht, es möge der Bau im nächsten Jahre vollendet werden. Ich bin nicht der Meinung, es sei der ganze Bau in seiner Totalität zu vollenden, sondern nur soweit fortzuführen, daß er unter Dach gestellt werde. Der weitere Ausbau, nämlich inwendig zu verputzen und die förmliche Vollendung des Baues müßte auf ein weiteres, künftiges Jahr verschoben werden.

Landeshauptmann: Ihr Antrag Herr Dr. Martignoni, lautet:

„Es sei der letzte dritte Theil des Baues zur Vollendung zu bringen und zwar im: nächsten Jahre.“

Dr. Martignoni: Mir scheint es ist im Antrage nicht richtig ausgedrückt, ich möchte es so ausgedrückt wissen:

„Der dritte Theil des Baues in Valduna unter Dach zu stellen und den weitem Ausbau im folgenden Jahre bald möglichst zur Vollendung zu bringen.“

Landeshauptmann: Stellen Herr Martignoni einen Abänderungsantrag? Dr. Martignoni: Ich wünsche es in diesem Sinne ausgedrückt, daß der Bau blos unter Dach gebracht werde.

Karl Ganahl: Nach einem früheren Beschluß des Landtages wäre der Landesausschuß, ermächtigt gewesen, dem Bau in; Valduna aus eigener Machtvollkommenheit ausführen zu lassen. Der Landesausschuß glaubte aber, wie ich den Herren schon früher mitgetheilt habe, von diesem Rechte keinen vollständigen Gebrauch machen zu sollen, und wollte es deßhalb dem Landtage überlassen, darüber einen weitem Beschluß zu fassen.

Nachdem nun aber das Konnte sich für die Vollendung des Baues ausgesprochen hat, so bin ich auch als Landesausschußmitglied damit einverstanden. Was nun die Bemerkung des Herrn Dr. Martignoni anbetrifft, so stimme ich derselben ebenfalls bei und zwar umsomehr, weil es nicht möglich wäre, den Bau im nächsten Jahre gänzlich zu vollenden; man wurde

ihn höchstens unter Dach bringen; die gänzliche Ausbaung könnte erst im zweiten Jahre erfolgen. Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrage, wie ihn Herr Dr. Martignoni gestellt hat, bei.

Nun möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß ich immer noch ein großes Hinderniß zum Gedeihen dieser Anstalt, darin erblicke, daß das bewußte Übereinkommen mit der Wohlthätigkeitsanstalt besteht. Durch dieses Übereinkommen ist eigentlich die Valduna-Irrenanstalt keine Landesanstalt,

sie ist eine Anstalt die der Wohlthätigkeitsanstalt zugetheilt ist und die unter der Direktion jener Anstalt steht. Sei dem Fortbestande dieses Verhältnisses glaube ich, würde die Anstalt nicht sehr gedeihen und ich bin der Meinung, es wäre nicht nur angezeigt, sondern höchst nothwendig, daß das Übereinkommen mit der Wohlthätigkeitsanstalt in Valduna, wenn es immer möglich ist, aufgehoben würde. Sollte die Aushebung nicht möglich sein, so sollte doch dahin gestrebt werden, daß man entsprechende den Landesinteressen mehr zusagende Abänderungen mache. Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, welcher folgendermassen lauten würde:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, daß das Übereinkommen mit der Valduna vom Jahre 1866 wenn immer möglich auszuheben, jedenfalls aber selbes dahin abgeändert werde, daß es den Interessen des Landes mehr entspreche.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Ich bin im Ganzen mit den Anträgen einverstanden, nur scheint mir, ist der Abänderungsantrag des Dr. Martignoni nicht ganz geeignet. Unter den Gründen, warum die sofortige Fortsetzung des Baues zu empfehlen ist, waltet auch der, daß man die Arbeiter die mau bisher in Verwendung hat, noch fort mit Vortheil in Verwendung haben kann, daß Materialien vorhanden sind und daß namentlich auch kostspielige Gerüstwerke benützt werden können. Wenn nun doch das kommende Jahr fortgebaut wird, so sehe ich nicht ab, warum man nicht bedacht sein soll, den Bau frühzeitig zu beginnen und wenn er frühzeitig unter Dach kommt und es die Umstände erlauben, daß auch der äußere Vorputz vorgenommen werde. Ich sehe nicht ab, warum das nicht geschehen sollte und bin daher entschlossen, mehr für den Antrag des Komite's zu stimmen.

Karl Ganahl: Ich muß dem Herrn Vorredner erwiedern, daß es gar nicht möglich ist, den Bau im nächsten Jahre zu vollenden. Heuer hat man den voriges Jahr unter Dach gebrachten Theil größtentheils vollendet und einen Theil des Langbaues hergestellt d. h. unter Dach gebracht und um dies zu Stande zu bringen, hat man den ganzen Sommer ja bis vor kürzester Zeit genug zu thun gehabt. Mehr wäre nicht möglich gewesen herzustellen; im nächsten Jahre muß das Innere des Heuer unter Dach gebrachten Theils ausgearbeitet werden; dazu ist viele Arbeit und viele Zeit erforderlich. Wenn also im nächsten Jahre nebst dieser Arbeit noch das ganze Gebäude, nämlich die weitere Fortsetzung des Langbaues und des andern Flügels hergestellt und unter Dach gebracht werden soll, so ist das Alles, was möglicherweise geschehen kann. Die gänzliche Vollendung des Baues, wenn dieser auch zu Stande zu bringen wäre, wäre höchst nachtheilig nicht nur für den

Bau selbst, sondern es wäre dies auch ein großer Nachtheil für das Land, weil man viel mehr ausgeben mußte. Man müßte übermäßig viele Arbeiter anstellen und dieselben deßwegen auch bester bezahlen. Es ist aber auch nicht im Interesse eines solchen Baues, ihn so schnell zu vollenden, man muß auch die Mauern austrocknen lassen, dies ist wohl zu berücksichtigen. Ich glaube der Herr Dr. Jussel ist in dieser Beziehung im Irrthum. Ich könnte ihm die so schnelle Vollendung des Baues nicht überlassen, nachdem er bisher weder Baumeister noch Bauarbeiter gewesen ist. (Heiterkeit).

Dr. Jussel: Ich glaube, wenn es unmöglich ist, so entfällt es von selbst. Man kann aber nicht wohl beschließen wie viel man thun darf, denn durch einen solchen Beschluß bindet man sich. Man kann die inneren Arbeiten soweit zur Ausführung bringen, als es die Umstände und die Interessen des Landes erlauben werden.

Karl Ganahl: Es wäre noch dem Antrage des Herrn Dr. Martignoni beizusetzen: „Der Bau sei im nächsten Jahre fortzusetzen und bald möglichst zur Vollendung zu bringen.“

Dr. Jussel: Dann stimme ich dem Antrage bei.

Landeshauptmann: Herrn Dr. Martignoni's Antrag würde dann lauten: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der letzte Theil des projektirten Baues in Valduna und zwar im nächsten Jahre unter Dach und zur Vollendung zu bringen.“

Karl Ganahl: Ich würde statt „unter Dach zu bringen“ sagen: „Der Bau sei das nächste Jahr fortzusetzen und möglichst bald zur Vollendung zu bringen.“

Dr. Martignoni: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Karl Ganahl einverstanden.

Landeshauptmann: Also konformiren sie sich.

Gsteu: Mit dem Komite Anträge, den Bau fortzusetzen, bin ich vollkommen einverstanden. Es werden aber durch diese Fortsetzung des Baues die Schulden die bereits jetzt schon von der Valduna herrühren, noch vergrößert. Ich bin aber ein grimmiger Feind der Schulden. Ich möchte sie baldmöglichst fortgeschafft wissen, sowohl Privat- als Landessschulden. Man weiß nicht, was die Zukunft in sich birgt, man weiß nicht, ob es möglich ist, die Zinsen zu zahlen. Da nach der gegenwärtigen Erhebungsart der Landesbedürfnisse nicht die Geldmittel sogleich beigeschafft werden können; so beantrage ich daher zu diesem Komite-Antrag den Zusatz:

„Der Landesausschuß werde ersucht, durch einen geeigneten Aufruf an die Bevölkerung sie zu freiwilligen Beiträgen zu veranlassen, und die Gemeindevorstellungen zu ersuchen, diese Beiträge zu sammeln“,

damit doch wenigstens ein Theil dieser Schuld abzuthun möglich würde. Ich glaube das Land ist in diesem Jahre so ziemlich gesegnet worden, es dürfte nicht Unbedeutendes ausfallen.

Landeshauptmann: Herr Gsteu beantragen, es sei die Bevölkerung zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern?

Gsteu: Ja. durch einen geeigneten Aufruf vom Landes-Ausschuß um die Gemeinde-Vorstellungen um Sammlungen anzugehen.

Schwärzler: Mit den Anträgen der Herren Ganahl und Martignoni und Dr. Jussel betreffend die Fortsetzung und Vollendung des Baues bin ich ganz einverstanden; jedoch nicht mit dem Leitern Anträge des Herrn Ganahl, daß man suchen solle die Bauführung der jetzigen Direktion in Valduna abzunehmen. Ich hatte Gelegenheit in die bisherigen Baurechnungen Einsicht zu nehmen, und fand, daß sich nirgends eine Bemänglung ergab und auch keine Klagen laut geworden sind, daß bei der Bauführung nicht ordnungsmäßig vorgegangen worden wäre, glaube auch, daß das Land nicht wohlfeiler, sogar bedeutend theurer bauen müßte als die Wohlthätigkeitsanstalt, weil sich in dieser noch arbeitsfähige Leute befinden, die für die Bauarbeiten verwendet werden können und nur einen unbedeutenden Lohn dafür beziehen. Wird aber das Land bauen, müßte natürlich der volle Lohn bezahlt werden, was eben theurer zu stehen kommen würde, weßwegen ich mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären könnte, sondern glaube, man soll den Bau so zur Vollendung bringen, wie man mit der Wohlthätigkeitsanstalt den Vertrag abgeschlossen hat.

Karl Ganahl: Dem Herrn Schwärzler gegenüber muß ich nur bemerken, daß, wenn der Bau nicht selbst von der Anstalt geleitet wird, dennoch die Arbeiter der Valduna verwendet wer« den können, wie sie gegenwärtig auch verwendet werden. Es heißt zwar im Vertrag: „die Valduna baut;“ allein eigentlich wird der Bau doch nicht von der Valduna ausgeführt, sondern der Landesausschuß führt denselben unter der Oberaufsicht des Herrn Wohlwend und unter Leitung des Bauführers Herder aus. Die Direktion ist so vernünftig, gar nichts einzuwenden. Anfangs wollte sie Einwendungen machen; nachdem wir aber erklärt haben, daß Einwendungen nicht am Platze seien, und daß, wenn wir überhaupt das Geld hergeben sollen, wir auch mit zu reden haben wollen, so fügte sich die Direktion.

Wegen der Fortsetzung und Vollendung des Baues ist also eine Aufhebung oder Abänderung jenes Übereinkommens nicht nöthig, und wenn ich einen solchen Antrag stellte, so hatte ich nur die Zukunft, nämlich die Zeit, wenn einmal der Bau vollendet sein wird, im Auge, und daß dann, zumal wenn die Anstalt eine wirkliche Landes-Irrenanstalt werden und als solche dem Zweck entsprechen soll, eine andere Leitung und eine andere Direktion als jene der Valduna nothwendig ist, leuchtet gewiß Jedem ein.

Schwärzler: Damit bin ich schon einverstanden, daß nach vollendetem Bau das Land die Anstalt übernehme, und wird sich dagegen auch nichts einwenden lassen, allein Herr Ganahl hat sich bricht in diesem Sinne ausgedrückt; sondern verstund, wie ich glaube, die Übernahme des Baues, nicht bloß die spätere Übernahme der Anstalt.

Landeshauptmann: Sie haben sich nun aufgeklärt über folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesausschuß zu beauftragen, dahin zu wirken, daß das Übereinkommen mit der Valduna vom Jahre 1866 wenn immer möglich aufgehoben, jedenfalls aber dahin abgeändert werde, daß es den Interessen des Landes mehr entspreche.“

Karl Ganahl: Ich möchte nochmals um das Wort bitten, um auch über den Antrag des Herrn Gsteu etwas zu bemerken. Herr Esten beantragt, daß man eine Sammlung veranstalten solle, um Beiträge für die Irrenanstalt zu bekommen. Ich bin der Meinung, daß man mit der

Sammlung einstweilen innehalten soll, insolange, bis wir wissen, ob wir aus einer Wohlthätigkeits lotterte etwas bekommen oder nicht. Wie ich schon letzthin gesagt habe, haben wir Hoffnung, daß wir aus einer solchen Lotterie eine schöne Summe bekommen werden. Tirol hat wie wir wissen 80,000 Gulden bekommen und wir werden ohne Zweifel auch einen entsprechenden Betrag erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre es dann noch an der Zeit, an die Wohlthätigkeit der Bewohner zu appelliren, heute wäre dieser Appell verfrüht.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort zu nehmen? (Niemand)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Dr. Fetz: Ich glaube da keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich im Namen des Konnte erkläre, daß wir uns dem Antrage, der von Herrn Karl Ganahl und Dr. Martignoni gestellt worden ist, conformiren.

Was den weitem Antrag des Herrn Ganahls anbelangt, so erachte ich ihn im Interesse des Landes gelegen. Ich für meine Person stimme ihm ohne weiteres ebenfalls bei. Dem Zusatzantrage des Herrn Gsteu stehen gerade keine wichtigen Bedenken entgegen; jedoch bin ich der Ansicht, daß es gegenwärtig nicht an der Zeit wäre, an die Wohlthätigkeit des Landes zu appelliren und beantrage den Antrag abzuweisen.

Landeshauptmann: Der Antrag mit den von Herrn Ganahl und Dr. Martignoni einvernehmlich vorgeschlagenen Abänderungen würde lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen es sei der letzte dritte Theil des projektirten Baues in Valduna u. z. im nächsten Jahre fortzusetzen und möglichst bald zu vollenden.“ Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

- Es liegt noch der fernere Antrag vor:

„Der hohe Landtag wolle beschließen; es sei der Landesausschuß zu beauftragen, damit er dahin wirke, daß das Übereinkommen mit der Valduna vom Jahre 1866, wenn immer möglich ausgehoben, jedenfalls aber dasselbe dahin abgeändert werde, daß es den Interessen des Landes mehr, entspreche.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Herr Gsteu beantragt ferner:

„Die Bevölkerung zu freiwilligen Beiträgen durch einen geeigneten Aufruf aufzufordern unter Mitwirkung der Gemeindevorstellungen.“

Ich bitte um Abstimmung. (Minorität.)

Er ist abgelehnt.

Komite-Bericht über die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung.

Herr Dr. Fetz wollen den Bericht erstatten:

Dr. Fetz: Verließt die Regierungsvorlage und folgenden Komite-Bericht:

Komite-Bericht über die Regierungs-Vorlage, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde Wahlordnung,

Hoher Landtag!

Im §. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist folgende Bestimmung getroffen:

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerb- oder Einkommen-Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

Auf diese grundgesetzliche Bestimmung basirt der in der hier zur Sprache kommenden Regierungsvorlage in Aussicht genommene Zusatz zu der Zahl 3 des §. 6 der Gemeindeordnung, wornach als Gemeindeglieder künftig auch diejenigen anzusehen sind, die in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges, nicht von einem den ständigen Aufenthalt bedingenden Erwerbe oder Gewerbe herrührendes Einkommen versteuern.

Diese zusätzliche Bestimmung, sowie die entsprechende Abänderung der Gemeindevahlordnung in Punkt 3, §. 1 beruht, wie bemerkt, auf dem Grundgesetze vom 21. Dezember 1867 und ist aus demselben wörtlich entnommen. Das Wegfallen der den Steuerbetrag mit wenigstens 2 fl. fixirenden Worte in Punkt 3, §. 1 der Gemeindevahlordnung begründet eine Ausdehnung des Wahlrechtes in die Gemeindevertretung und kann daher die Annahme der Regierungsvorlage auch in dieser Richtung Seitens des Ausschusses nur empfohlen werden.

Der Antrag des Ausschusses geht sonach dahin:

„Der hohe Landtag wolle der Eingangs erwähnten Regierungsvorlage die Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, am 25. September 1868.

Karl Ganahl, Obmann. A. Fetz,

Berichterstatter. Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet: (Niemand meldet sich zum Wort.)

Da sich in der allgemeinen Debatte Niemand zum Wort meldet, gehe ich zur Spezialdebatte über.

Der §. 1 Regierungsvorlage lautet:

„Der §. 6 der Gemeinde-Ordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten“: „Gemeindeglieder sind“:

1. „Die Gemeindebürger, welchen auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung das Bürgerrecht zusteht

2. „Diejenigen, welche, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, das Heimathrecht in der Gemeinde erworben haben;" dann

3. „Diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimathberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen eigenthümlichen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen, den ständigen Aufenthalt in derselben bedingenden Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer (§. 79) einbezogen werden, oder endlich in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern."

„Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt."

Wünscht Jemand hierüber das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so bitte ich diejenigen Herrn, die diesem eben verlesenen Paragraph ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Ist angenommen.)

Der H. 2 lautet:

„Der Punkt 3 des §. 1 der G.-W.-O. vom nämlichen Datum wird auf folgende Worte beschränkt:

3. „Die im §. 6 der Gemeinde-Ordnung Z. 3 aufgeführten Gemeindeglieder." Die weiter folgenden Worte:

„Insoferne sie an direkter Steuer oder an Vermögenssteuer jährlich wenigstens 2 st. entrichten"

haben zu entfallen.

Ich bitte auch hierüber, da keine Bemerkung fällt, um Abstimmung. (Ist angenommen.) Der §. 3 lautet:

„Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. „Eine Wahlerneuerung hat deßhalb nicht stattzufinden."

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen)

Der Titel und Eingang des Gesetzes lautet:

Gesetz,

wodurch die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahl Ordnung abgeändert wird. „Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:"

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Ich möchte mir erlauben, vorzuschlagen, die dritte Lesung noch heute vorzunehmen. Ist die hohe Versammlung gewillt, dieß zu thun? Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Gesetz in der dritten endgültigen Lesung anzunehmen gedenken, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum Grundentlastungs-Präliminare pro 1869.

Der Herr Sekretär wird Ihnen den Ausweis über das Erforderniß und die Bedeckung der Grundentlastungs-Landesschuld von Vorarlberg pro 1869 vorlesen. (Sekretär verliest dieselbe.)

303

Ausweis
über das Erforderniß und die Bedeckung der Grundentlastungs-Landesschuld vor.

Vorarlberg für das Jahr 1869.
Bezeichnung.

	Capital fl	Zins fl	Regiekosten fl
Die Landesschuld Vorarlbergs beträgt laut des zum Rechnungs-Abschluß pro 1867 vorgelegten Ausweises lit. B mit Ende 1867	76.037	-	2274
Laufende Rente pro 1868 vom Kapitalsrückstand		3802	
Auf Regiekosten pro 1868 wurden gemäß des mit hier ämtlichen Berichte vom 25. Oktober 1867, Z. 5043 vorgelegten Ausweises B präliminirt			300
Summe	76.037	3802	2574
Im Vergleiche mit den zur Bedeckung Pro 1868 die Schuld des Landes Vorarlberg	76037		1764
Laufende Rente vom Kapitalsrückstand Pro 1869		3802	
An Regiekosten entfallen für 1869 laut Ausweis B Post 8			297
Summe	76.037	3802	2061
Im Vergleiche mit den für 1869 Präliminierten Steuerzuschlägen Von (Bed. Beilage XII) 4509 fl.			3802 797
Stellt sich die Schuld des Landes Vorarlberg Mit Ende 1869 heraus mit	76037		1264
Landschaftliche Buchhaltung v. Preu m. pr. Proßer m. pr.			

Dr. Jussel: Der Landesausschuß, der jetzt in die Lage gekommen ist, diesen Ausweis vorzulegen, stellt nun folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle diesen Voranschlag pro 1869 nach den einestheils dem Rechnungsabschlüsse für 1867 andernteils dem wahrscheinlichen Abschluss« für 1868 entsprechenden Ansätzen, vorbehaltlich des Ergebnisses der Rechnung für 1868 genehmhalten und zur Deckung des Erfordernisses einen Steuerzuschlag von 3Vr fl. per Gulden bewilligen.

Ich bemerke hier, daß der Zuschlag der nämliche ist, wie er in diesen Jahren eingehoben wurde.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand das Wort zu ergreifen.?

Gsteu: In dem Voranschläge kommen über 2000 Gulden Regiekosten vor; diese Zahl dünkt

304

mich zu hoch. Ich möchte um Aufklärung darüber bitten. Die Verwaltung wird nicht so großartig, sein, daß sie so viele Kosten erheischt.

Landeshauptmann: Die Regiekosten im vergangenen Jahre belaufen sich ungefähr auf 387 Gulden, allein zu diesen Regiekosten mußten wir noch die Auslagen übernehmen, welche auf« gelaufen sind für die Lokalkommissionen in Behandlung der Grundlastenablösungs- und Servitutenregulierungssachen Diese wurden ebenfalls vom Grundentlastungsfond bestritten und haben uns soweit geführt, daß wir viel an der Regieauslage nachzutragen hatten. Um nun zu verhindern, daß in Zukunft diese Auslagen sich vergrößern, daß wir vielmehr in die Lage kommen, die Rückstände abzutragen, ist im Jahre 1866 vom Landtage beschlossen worden, die Auslagen für die Lokalkommissionen in diesem Geschähe unmittelbar vom Landesfond zu tragen. Dieses Jahr erst werden wir in der Lage sein, die ausgelaufenen Kosten der früheren Jahre zu decken.

Gsteu: Ich erkläre mich mit dieser Aufklärung zufrieden gestellt.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreifen will, erkläre ich die- Debatte für geschlossen und bringe den von Herrn Dr. Jussel soeben verlesenen Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte im Falle der Zustimmung sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.) Es ist, wie ich gestern zu bemerken die Gelegenheit halte, von Seite des Statthaltereipräsidioms in Innsbruck eine Mittheilung eingelaufen die ich mir zur Kenntniß der hohen Versammlung zrr. bringen erlaube. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt):

Note.

An den löblichen Landesausschuß in Vorarlberg!

Ich beehre mich, dem löblichen Landesausschusse eine Abschrift der gleichzeitigen Note an dem tirolischen Landesausschuß über die Kosten für die Grundlastenablösungs- und Regulierungslandes- Kommissionen mit dem dienstfreundlichen Ersuchen in der Anlage mitzutheilen im Grundentlastungs-Voranschlage für das Jahr 1869 mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1865, wo die bisher von Tirol und Vorarlberg bezahlte Pauschalsumme per 3500 fl. festgestellt worden ist, geänderten Verhältnisse für die Beitragsleistung zu dem vermehrten Erfordernisse gefälligst vorzusorgen.

Lasser, m. p.

Dr. Jussel: Der Landesausschuß hat geglaubt, diese Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit zur Kenntniß und Beschlußfassung bringen zu sollen, und stellt folgenden Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde

der Landesausschuß beauftragt in Betreff der beantragten Erhöhung der Pauschalsumme mit möglichster Wahrnehmung der Landesinteressen,

die Feststellung derselben vorzunehmen";

„et werde ferner beauftragt, bis zum nächsten Zusammentritt des Landtages über die Ausführbarkeit der Aufstellung eigener Lokalkommissionen im Lande zur Abwicklung dieses Geschäftes Bericht zu erstatten "

Ich für meine Person stimme im Allgemeinen diesen beiden Anträgen bei, doch finde ich mich verpflichtet, wenigstens zur Beurtheilung des hohen Landtages einen anderen, Betreffs des 2, Punktes zu bringen.

305

„Es werde ferner der Landesausschuß beauftragt, unverzüglich durch Berufung und Anstellung des erforderlichen Personals die ehemöglichste Abwicklung des Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes zu veranlassen und dem hohen Landtag in der nächsten Session Bericht zu erstatten."

Ich schreite nun zur Begründung.

Ich habe jede Gelegenheit benützt die Abwicklung des Wald-Servituten-Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes möglichst zu befördern.

Ich glaube, ich hatte auch Ursache dazu, denn das Patent zu dieser Ablösung und Regulierung ist bereits am 5. Juli 1853 erflossen und seither sind 15 Jahre vorübergegangen, ohne daß – ich möchte sagen – viel geschehen ist; namentlich in Bregenz ist bereits gar nichts geschehn. Übrigens finden sich noch in allen andern Bezirken dießfalls Ausstände. Wie die Herren nun vernommen haben, hat das Land für Landeskommission einen Beitrag von jährlich 500 fl. zu bezahlen gehabt, und zwar insolange. bis das Servituten Ablösungs- und Regulierungsgeschäft im Lande vorüber ist. Nun aber werden die Anforderungen gesteigert. Man verlangt blos für die Landeskommission anstatt 500 fl. jährlich 857 fl. Zudem tritt jetzt ein neues Verhältniß ein. Mit dem ersten September 1868 ist die Trennung der Gerichtsbarkeit von der politischen Verwaltung durchgeführt worden. Die Bezirksämter, die bisher als Lokalkommissionen aufgestellt waren, um die Ablösung und Regulierung durchzuarbeiten und die Vorarbeiten der Landeskommission zur Entscheidung vorzulegen, sind nun entfallen; sie bestehen nicht mehr und wir sehen an der Stelle der Bezirksämter Bezirkshauptmannschaften.

Hier in Vorarlberg haben wir anstatt je zwei Bezirksämter nur eine Bezirkshauptmannschaft.

Das Verhältniß ist noch viel stärker in Tirol; dort sind Bezirkshauptmannschaften die 5 bis 6 besondere Bezirksämter in sich fassen also auch 5 bis 6 Lokalkommissionen treffen. Bei diesen veränderten Verhältnissen ist es auch natürlich, daß die Bezirkshauptmannschaft die Besorgung des Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes nicht mehr zu ihren Missionen rechnen kann.

Der Staat hat in auch dieser Beziehung keine besondere Verpflichtung übernommen. Er hat vielmehr seine Bereitwilligkeit bethätigt, jene Herren Beamten, die allenfalls einige Zeit über die Verrichtung ihrer gewöhnlichen Obliegenheiten entbehren könnten zu diesem Geschäft zu verwenden, und es ist auf Landeskosten für diese Beamten eine Remuneration in Aussicht gestellt und zuerkannt worden. Es läßt sich

begreifen, daß bei jetziger Gestaltung der Bezirkshauptmannschaften eine solche Doppelkommission nicht mehr möglich ist und es fällt dem Lande zur Last, dieses Ablösungsgeschäft durch eigens berufene Organe zur Durchführung zu bringen. Je baldiger das Geschäft fertig ist, desto eher entfallen die 857 Gulden und auch andere Kosten werden erspart. Mit Warten ersparen wir nichts. Wir müssen vielmehr darauf dringen, daß die Sache gleich zur Durchführung komme. Wäre das Aktenstück früher angelangt, so wäre es auch gewiß gebothen gewesen, daß der hohe Landtag durch Aufstellung eines Komite's dießfalls Anträge stellen ließe. Nun das ist jetzt bei der kurzen Zeit nicht mehr möglich, und so glaube ich, sollte der hohe Landtag beschließen, daß, da warten nichts hilft, und ein anderes Auskunftsmittel – wie ich sehe – keines ist, als daß man die Ablösung eben durch Organe durchführen lasse, daß sage ich der Landesansschuß beauftragt werde, daß er sofort und auf thunlichst billige Weise, die Durchführung des Ablösungsgeschäftes veranlasse, damit wir dann von weiteren Beiträgen nach Tirol entbunden werden.

306

Ich empfehle aus diesem Grunde in zwei Beziehungen den Antrag den ich gestellt habe. Obwohl ich nicht verkenne – es ist ein unangenehmes, es ist ein verantwortliches Geschäft – und es hätte eigentlich der Landesausschuß ganz recht, daß er lieber die Entscheidung des hohen Landtages abgewartet hätte, aber der Ersparung und des besseren Interesse des Landes willen glaube ich sollte man diesem meinem Antrage beistimmen.

Landeshauptmann: Wollen Herr Dr. Jussel Ihren Antrag nochmals zur Verlesung bringen?

Dr. Jussel: Der Antrag lautet:

„Es werde der Landesausschuß beauftragt, unverzüglich durch Berufung und Anstellung Des erforderlichen Personals die ehemöglichste Abwicklung des Ablösungs- und Regulirungsgeschäftes zu veranlassen und dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Ich muß hier beisetzen, daß ich keineswegs glaube, daß etwa, sowie sechs Bezirke waren und sechs Lokalkommissionen bestanden, es darauf ankommen sollte, auch sechs Lokalkommissionen auszustellen.

Ich meine es sollte Eine Lokalkommission allein höchstens zwei genügen, denn im Bezirke Dornbirn sind nur wenige Anmeldungen vom Anfänge an gewesen. Ich glaube nur 17, und von denen wurden die schwierigsten im Vergleichswege abgethan. In Montafon sind auch nicht viele und es ist dort wenigstens etwas geschehen. In Bludenz ist auch das schwierigste geschehen.

Ich glaube, daß, wenn man die Lokalkommission in Bregenz aufstellen würde und diese vorzüglich die Abwicklung des Ablösungsgeschäftes hier einleitet und sobald diese Einleitung getroffen ist, allenfalls Tagfahrten an andere Orten ausschreibt, eine einzige Lokalkommission auslangen möchte. Übrigens, wenn eine nicht genügen sollte, so werden es höchstens zwei.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir der hohen Versammlung zur Kenntniß zu bringen, daß ursprünglich in Vorarlberg 911 Anmeldungen vorgekommen sind, und daß gegenwärtig noch 644 behängend sind.

Dr. Jussel: Seit 15 Jahren, meine Herren!

Laudeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Feuerstein: Es ist auffallend, daß das Ablösungsgeschäft nirgends hindringt. Bei uns im Bregenzerwald ist das, was geschehen ist im Ablösungsgeschäfte, bereits vollendet und es ist kein einziger Fall, der nicht im Vergleichswege zu Stande gekommen wäre. Durch das Gesetz ist kein einziger Fall ausgetragen worden. Deßwegen begreife ich nicht, wohin die Sache gebracht worden ist in dieser so langen Zeit.

Dr. Jus sel: Ich erlaube mir zu bewerten, daß es ganz richtig ist, daß die meisten Fälle im Wege des Vergleiches abgethan worden sind. Ich bin der Meinung, daß sehr viel davon abhängt, was für eine Persönlichkeit zur Abwicklung des Geschäftes herangezogen wird. Ist es eine Persönlichkeit,

die damit umzugehen weiß, die auch mit den Partheien sich verträglich zu benehmen vermag, dann kann man das Steifte in Güte abthun. Übrigens glaube ich, daß im Bregenzerwald nicht gar alle Fälle in Güte abgethan worden sind. Es sind noch einige schwebend und die hat Herr Dr. Leiter als schwebend zurückgelassen, weil sie Anstände verursacht haben. Einige sind der Landeskommission vorgelegt, von beriethen aber als nicht spruchreif zurückgestellt worden. Jetzt liegen sie freilich brach,

307

weil Niemand etwas gethan hat, und wenn man nicht schnell zugreift, vergehen vielleicht wieder 15 Jahre und wir haben noch immer die 857 fl. jährlich zu bezahlen. Wenn wir noch warten, so steigern sich die Kosten für die Landeskommission noch mehr.

Gsteu: Ich begreife auch nicht, warum man denn an andern Orten nicht vorwärts gekommen ist. Im Bezirke Feldkirch sind bedeutende Ablösungsgeschäfte ausgeführt worden und meines Wissens sind kaum mehr drei oder vier Ablösungen anhängig. Alle andern sind fertig. Ich sehe nicht ein, warum man in andern Bezirken auch nicht hätte dasselbe erzielen können. Es ruht wirklich auf den betreffenden Behörden eine große Verantwortung, denn, wie man eben sagte, werden die Kosten immer mehr. Ich möchte also den hohen Landesausschuß dringend ersuchen, daß er die Sache energisch in Angriff nehme und möglichst schnell betreibe.

Landeshauptmann: Ich bemerke hier, daß in Feldkirch nur 20 Anmeldungen eingelangt sind, von welchen 18 erledigt wurden.

Dr. Jus sei: Ich muß in dieser Beziehung bemerken, daß der Bezirk Feldkirch eine ganz andere Stellung einnahm, als die andern Bezirksamter. Das Bezirksamt Feldkirch hatte eine rein politische Stellung, befaßte sich mit den Justizgeschäften gar nicht und hatte doch drei Konzeptsbeamte, und diese konnten leichter der Sache obliegen, als die Bezirksamter, die oft schlecht besetzt waren und die auch die Justizgeschäfte zu besorgen hatten. Übrigens läßt sich nicht verkennen, daß in Feldkirch schwierige Verhandlungen waren, und daß diese mit Befriedigung durchgeführt worden sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Landes s. Kommissär: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Regierung gewiß bestrebt sein wird, das Ablösungs- und Regulierungsgeschäft möglichst rasch abzuwickeln.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, u. z. den ersten, wie er von demselben verfaßt wurde. Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Landesausschuß beauftragt in -Betreff der beantragten Erhöhung der Pauschalsumme mit möglichster Wahrnehmung der Landesinteressen die Feststellung derselben vorzunehmen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Herr Dr. Jussel beantragt die Abänderung des zweiten Antrages dahin lautend: „es werde ferners der Landesausschuß beauftragt, unverzüglich durch Berufung und Anstellung des erforderlichen Personals die ehemöglichste Abwicklung bei Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes zu veranlassen und dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Nun kommt die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Durch das Ausscheiden des Herrn Baron v. Seyffertitz ist eine Neuwahl nöthig. Herr Baron v. Seyffertitz ist gewählt worden aus den Landgemeinden, sein Nachfolger ist ebenfalls aus den Landgemeinden zu wählen.

Ich bitte nun die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Scheffknecht und Lins, das Skrutinium vorzunehmen.

308

Lins: Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden.

Scheffknecht: Von diesen 19 Stimmen erhielten: Herr Dr. Fetz 14, Dr. Thurnherr 3 Deisböck und Feuerstein je eine. Also ist mit absoluter Stimmenmehrheit Herr Dr. Fetz gewählt (Freudige Bravorufe.)

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Ich danke Ihnen, meine Herren, für den Beweis des Vertrauens,

welchen die vorgenommene Wahl für mich an den Tag legt. Mein Wollen wird gewiß stets redlich sein und ich bedaure nur, daß ich nicht so, wie für das Wollen, auch für das Können einstehen kann. (Bravo.)

Landeshauptmann: Nun kommt die Wahl eines Landesausschuß-Mitgliedes, eventuell eines Ersatzmannes. Herr Baron Seyffertitz war ebenfalls Mitglied des Landesausschusses. Er wurde aus dem Plenum gewählt. Ich bitte also, wiederum einen Herren aus dem Plenum zu bezeichnen.

Karl Ganahl: Als Mitglied des Landesausschusses?

Landeshauptmann: Ja, an die Stelle des Baron Seyffertitz. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Schwärzler und Schneider, das Skrutinium vorzunehmen.

Schwärzler: Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden.

Schneider: Herr Dr. Jussel erhielt 13, Schwärzler 4, Dr. Thurnherr und Bikl je eine Stimme.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Dr. Jussel als Mitglied gewählt.

Dr. Jussel: Ich danke Ihnen, verehrte Herren, für das mir bethätigte Zutrauen. Übrigens finde ich mich berufen als Advokat, eine Erklärung abzugeben, was mir ganz recht ist, wenn sie im Lande verbreitet wird. Als Advokat habe ich die Pflicht, der Partei, deren Vertretung ich führe, alle jene Gründe, welche für ihre Sache sprechen, hervorzuheben und in einer Schrift nieder zu legen. Damit ist mein Beruf als Advokat beendet und mir steht nirgends eine Entscheidung zu. Wie ich aber in den Landesausschuß berufen werde, so habe ich als wie ein Richter auf die Entscheidung einzugehen. Ich bemerke nur, daß, weil doch unter andern Aktenstücke vorkommen könnten, ich zu vermeiden suchen will, in einer Sache zu entscheiden, wo ich selbst die Einlage gemacht habe.

Ich habe wirklich hier schon Gesuche verhandelt im Landtage, welche ich verfaßt habe und es sind auch schon während des verflossenen Jahres, während der Abwesenheit des Herrn Baron Seyffertitz, als er im Reichsrathe war und ich die Substitutenstelle ausgefüllt habe, Fälle vorgekommen, wo ich über Sachen zu entscheiden hatte, bei denen ich die betreffende Einlage selbst verfaßt habe. Indessen hat die Erfahrung gezeigt, sowohl hier im Landtage wie im Landesausschuße, daß ich Einlagen, welche ich verfaßt habe, wenn es zur Entscheidung kam, auch nicht befürwortet, sondern auf Abweisung den Antrag stellte, dagegen gestimmt habe, während in andern Fällen wieder das Gegentheil geschehen.

Ich will damit nur sagen, daß meine Doppelstellung in der Sache der Gerechtigkeit nicht im mindesten Eintrag thut. Es verstößt nicht mit den Berufspflichten als Advokat und nicht mit dem Berufspflichten als Landesausschuß.

Landeshauptmann: Herr Dr. Jussel war bisher Ersatzmann für Herr Baron Seyffertitz

309

im Landesausschusse. Durch seine Bestimmung zum Landesausschusse fällt es nöthig, einen Ersatzmann für ihn zu bestimmen.

Ich bitte die Herren, die Wahl dieses Ersatzmannes aus dem Plenum vorzunehmen. (Wahl) Darf ich nochmals die Herren Schwärzler und Schneider bitten, das Skrutinium vorzunehmen. Schwärzler: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Schneider: Es erhielten Herr Schwärzler 17, Peter und Deisböck je eine Stimme.

Landeshauptmann: Herr Schwärzler ist also als Ersatzmann für Herr Dr. Jussel in den Landesausschuß berufen.

Herr Baron Seyffertitz wurde vom Landtage zum Mitglieds der Landesvertheidigungs Oberbebehörde gewählt. Sein Austritt veranlaßt uns, eine neue Wahl in die Landesvertheidigungs Oberbebehörde vorzunehmen.

Ich bitte die verehrten Herren, mir einen Herren zu bezeichnen und den Mitgliedern des Landtages.

(Wahl.)

Ich bitte die Herren Dr. Martignoni und Deisböck das Skrutinium vorzunehmen.

Dr. Martignoni: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Deisböck: Herr Dr. Jussel erhielt 17, Esten und Dr. Bill je eine Stimme

Landeshauptmann: Somit ist Herr Dr. Jussel zum Mitglieds im Namen des Landes Vorarlberg zur Landesvertheidigungs-Oberbebehörde in Innsbruck gewählt.

Landeshauptmann: Hohe Versammlung! Verehrteste Herren Abgeordnete!

Wir sind nun am Schlusse unserer Berathung für dieses Jahr, und gewiß unwillkürlich richtet sich in diesem Augenblicke Ihr Blick wie meiner auf unser Wirken in diesen Tagen unseres Zusammensein. Freudig konnte ich Sie beim Zusammentritt begrüßen, es war uns ja eine staatliche Grundlage gelegt worden, die, wie kaum anderswo unserem Bedürfniße und gerechten Wünschen entspricht, und die Alles, Alles bietet, um auf zeitgemäßen Wege den Ausbau unserer freiheitlichen Einrichtungen weiter zu fuhren, den Staat zu stärken und nach Außen geachtet zu machen.

Mit diesem freudigen Gruße beim Wiedersehen regte sich in mir die sichere Hoffnung, Sie, meine Herrn würden unbekümmert um das Getöse da außen, und unbekümmert um den Staub, der gegen unsere neuen Gesetze und Anordnungen aufgewühlt wird, festhalten an den so schwer erworbenen Grundgesetzen des Staates, mit Manneskraft zu ihnen stehen und zeigen, daß Sie die Umwandlungen der Zeit begreifen, die wir zu ohnmächtig sind, hintanzuhalten. (Bravo, Bravo!)

Sie haben diese Hoffnung voll erfüllt, Sie haben unverbrüchlich gehalten an unsern Grundfesten, Sie haben heute offen ausgesprochen die Gefühle des Dankes gegen Se. t k. apostolische Majestät unsern Kaiser und Landesfürsten, für die Genehmigung der Verfassung und die Gefühle des Vertrauens zu seinen aus den Vertretern des Volkes hervorgegangenen Räten, daß sie kräftigst und unverrückten Sinnes die schwere Aufgabe lösen, die Verfassung zu erhalten und durchzuführen. Sie haben die so sehr angefochtenen gesetzlichen Anordnungen über die Schule ohne Zaudern zu den Ihrigen gemacht und bei jedem Anlaß bethätigt, daß Sie halten an der betretenen Bahn freien Staatslebens, daß sie ringen nach Reformen, die die Zeitumstände fordern. Auf diese-alles, Verehrteste Herrn, wollte ich, will ich nun hindeuten, und hindeuten kann

310

Ich mit vollster Befriedigung. Dieses allein genügt unserm theuren engern Vaterlande, den überkommenen Ruf eines Landes des Fortschrittes, den es bisher zu wahren wußte, zu erhalten. (Bravo!)

Ich weiß, wie sehr Sie es, Verehrteste, bedauern und ich bebaute es gewiß tiefstens selbst, daß noch Manche abseits von unserer Verfassung stehen, daß noch Manche mehr als den Gesetzen der Verfassung und des Kaisers Ruf fremden äußern Einflüssen das Ohr leihen und Folge leisten. (Bravo!) Wir bedauern es, aber bedauern mehr noch sie – durch ihr Abseitsstehen haben sie sich selbst gerichtet, der unerbittliche Schlag der Zeit wird sie werfen. – (Bravo, Bravo!) Mehr noch sagte ich, bedauern wir sie, als uns. Uns bringt es augenblickliche Belästigung, uns fällt uns schwer, sie aber können nur dabei leiden. Doch wollen wir zu glauben nicht verzichten, daß nicht auch sie einer bessern Erwägung, einer bessern Einsicht sich bescheiden weiden, und daß wir sie, ehe lange wieder zu den Unsern werden zählen können. (Bravo, Bravo!)

Nun meine Herren, wollen wir uns trennen, hoffend und bauend auf die Wiedervereinigung Aller zu einem gemeinsamen Zweck der Stärkung des konstitutionellen Österreichs (Bravo!) und zuwendend unsere Herzensempfindungen unserm Kaiser und Herrn, lassen Sie uns rufen: „Hoch lebe er!“ und nochmal „Hoch!“ (Dreimalige begeisterte Hochrufe im Hause und Zuhörerraum.)

Herr Statthaltereirath, Herr landesfürstlicher Commissär! Wir haben Sie mit Vergnügen in unsern Kreis treten sehen, unser Vertrauen kam Ihnen entgegen. Durch den Verkehr mit Ihnen durch so lange Zeit haben wir uns in unserm Vertrauen nicht nur gestärkt, wir haben Sie auch lieb gewonnen.

(Bravorufe.) Somit danke ich Ihnen herzlichst im Namen der Versammlung für Ihre Güte, für Ihre Mitwirkung. Seien Sie aber, Herr Statthaltereirath von uns auch ersucht, der k. k. Regierung unsern Dank zu entrichten, daß sie die Wege, die wir betreten müssen uns eben geholfen hat. (Bravo?)

Landesfürstl. Commissär: Verehrteste Herrn!

Erlauben Sie, daß auch ich noch einige Worte an Sie richte, und dabei an das anknüpfe, was ich vor wenigen Wochen zu Ihnen gesprochen habe Ich habe damals bemerkt, daß die Durchführung und Verwirklichung der freiheitlichen Prinzipien, die in unsern Staatsgrundgesetzen Ausdruck finden, nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens, eine gemeinsame Aufgabe der Regierung und der Landesvertretung sind. Es gereicht mir zur wahren Befriedigung, konstatiren zu können, daß Sie, meine Herren, diese Aufgabe, in so weit sie Ihnen oblag, in einer Art gelöst haben, die die vollste Anerkennung verdient. Es sind viele und wichtige Gegenstände zu Ihrer Verhandlung gekommen.

Sie haben sich derselben mit voller Gewissenhaftigkeit, mit voller Ausdauer unterzogen, Sie haben die Wünsche und Bedürfnisse Ihres Landes mit richtigem Takt erkannt. Sie haben die Rechte desselben in jeder Beziehung mit Entschiedenheit gewahrt, Sie sind aber auch den Intentionen, den gegründeten Wünschen der Regierung mit solcher Bereitwilligkeit entgegen gekommen, daß ich Ihnen hiefür den vollsten Dank aussprechen kann, und mich zu dem Schlusse berechtigt halten muß, daß Sie jederzeit bereit sind, mit einer Regierung Hand in Hand zu gehen, eine Regierung zu" unterstützen und zu fördern, die mit Entschiedenheit an den Staatsgrundgesetzen festhält, die fest und konsequent aus der Bahn des gesetzlichen Fortschrittes weiter schreitet, und die mit redlichem Willen

bestrebt ist, einen Zustand der Gesetzlichkeit und Ordnung herzustellen, unter dem die Wohlfahrt des Gesamt-Vaterlandes, die Wohlfahrt seiner einzelnen Theile zur hoffnungsvollsten Blüthe sich entfalten kann. (Ruf: Ganz gewiß.)

Was meine speziellen geschäftlichen Beziehungen zu Ihnen, meine Herren anbelangt, so sind sie durch keine Mißtöne gestört worden. Offen und frei, wie es dem Manne geziemt, hat Jeder seine Überzeugung vertreten.

Ich scheidet daher von Ihnen mit dem Gefühle der vollsten Achtung und habe nur Einen Wunsch, daß meine vielfachen Berührungen mit Ihnen auch im Stande sind, mir bei Ihnen ein freundliches Andenken zu sichern.

Dem Herrn Landeshauptmann danke ich nicht nur für die freundlichen Worte, die er soeben zu mir gesprochen hat, ich danke ihm auch insbesondere für die Unterstützung, die er mir bei jeder Gelegenheit durch Rath und That geleistet hat.

Landeshauptmann: Es ist dies meine Pflicht.

Ich erkläre den Landtag für geschlossen.

Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.

Borarlberger Landtag.

XVI. Sitzung

am 26. September 1868

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

B e g i n n d e r S i z u n g u m 4 1/4 U h r. N a c h m i t t a g s.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden Sitzung.) Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird, nehme ich es als genehmigt an.

Herr Osten hat mir drei Eingaben überreicht. Ich bringe sie zur Kenntniß der hohen Versammlung. (Sekretär verliest dieselben.)

Ich werde diese Einlagen, wenn keine Gegenbemerkung fällt, durch den Landesausschuß der Erledigung zuführen. (Zustimmung.)

Wir kommen zur heutigen Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der Komitee-Bericht zur Berathung über die Adressen an Se. Majestät den Kaiser und das hohe Ministerium. Herr Dr. Feß als Berichterstatter wird ersucht das Wort zu nehmen.

Dr. F e ß: (Verliest folgenden Komitee-Bericht.)

Bericht

des Komitees zur Berathung von Adressen an Se. Majestät den Kaiser und das hohe Ministerium.

Hoher Landtag!

„Das von dem hohen Landtage zur Berathung von Adressen an Se. Majestät den Kaiser und das hohe Ministerium niedergelegte Komitee beehrt sich, den Entwurf dieser Adressen

vorzulegen und indem es sich statt jeder weitem Motivirung auf deren Inhalt bezieht, den Antrag zu stellen“;

„Der hohe Landtag wolle diese Adreß-Entwürfe genehmigen.“

Bregenz, 25. September 1868.

Karl Ganahl,
Obmann.

Fes,
Berichterstatter.

Der Entwurf der Adresse an E. Majestät den Kaiser, wie ihn das Komitee zur Annahme vorschlägt ist folgender:

Eure k. k. apostolische Majestät!

Der vorarlberg'sche Landtag war Zeit seines Bestehens von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Festhaltung des durch das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 gewonnenen konstitutionellen Rechtsbodens allein den Euerer Majestät angestammten Königreichen und Ländern die Gewähr einer gedeihlichen Zukunft bieten könne. Die folgenschweren, unglückseligen Ereignisse der kurzen Periode, während welcher die Wirksamkeit der konstitutionellen Körper theilweise unterbrochen war, haben diese Ueberzeugung, welcher der treu gehorsamste Landtag wiederholt Ausdruck verliehen, im vollen Maße gerechtfertigt.

Um so freudiger begrüßte der vorarlberg'sche Landtag Eurer Majestät Entschliebung vom 4. Februar 1867, durch welche jene Periode ihren Abschluß fand, und der verfassungsmäßige Reichsrath zur Wiederaufnahme der ihm gesetzlich zustehenden Thätigkeit einberufen wurde.

Diese Thätigkeit hat reichliche Früchte getragen. In der Zeit von wenigen Monaten haben Euerer Majestät in Vereinbarung mit dem Reichsrathe eine Reihe von Gesetzen geschaffen, welche die konstitutionellen Rechte Ihrer Völker ausbildend und erweiternd für die staatsrechtlichen Verhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eine unwandelbare Grundlage schaffen, auf welcher alle berechtigten Interessen ihre vollste Befriedigung finden können.

Oesterreich ist dadurch in die Reihe der vorgeschrittensten Staaten Europas getreten, und wie dieses Bewußtsein Ihre getreuen Völker mit stolzer Befriedigung erfüllen muß, werden sie festhaltend an den gewonnenen Rechten darin die Kraft finden, um auf sämmtlichen Gebieten menschlicher Thätigkeit den friedlichen Wettkampf nach allen Richtungen siegreich aufzunehmen und für Oesterreichs Macht und Gedeihen neue Quellen zu schaffen.

Der vorarlberg'sche Landtag erachtet sich demnach für verpflichtet, Eurer Majestät im Namen

des von ihm vertretenen Landes den innigsten Dank für die Sanction der Gesetze vom 21. Dezember 1867 und der im Geiste derselben erlassenen weitem Verfassungsgesetze auszusprechen.

Gott erhalte! Gott beschütze! Gott segne!

Eure k. k. apostolische Majestät.

Karl Ganahl: Da ich die Ueberzeugung habe, daß der hohe Landtag mit dem Inhalte der Adresse vollkommen einverstanden ist, so erlaube ich mir als Obmann des Ausschusses den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle dieser Adresse ohne weitere Debatte die Zustimmung erteilen.

Dr. Thurnherr: Das Motiv, welches der beantragten Adresse an Se. Majestät zu Grunde gelegt ist, ist ein doppeltes; erstens die Sanctionirung der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und zweitens die Sanctionirung der im Geiste derselben verfaßten Gesetze, das sind die sogenannten confessionellen Gesetze, das Schulgesetz, das Ehegesetz und das interconfessionelle Gesetz. Was nun die Staatsgrundgesetze anbelangt, habe ich dieselben als k. k. Beamter beschworen und ich würde keinen Anstand nehmen, der Adresse an Se. k. k. apostolische Majestät in dieser Richtung beizutreten. Was dagegen die sogenannten confessionellen Gesetze anbelangt, die nicht zu den Staatsgrundgesetzen und nicht zu der Verfassung gehören, habe ich vorher gewußt und habe mich während der letzten Landtagsferien überzeugt, daß es mit der Gesinnung meiner Wähler im Widerspruch steht, für diese Gesetze Gefallen zu äußern.

Mit dieser Gesinnung meiner Wähler stimmt auch meine Ueberzeugung überein. Ich werde dieser Ueberzeugung Zeugniß geben an jedem Orte zu jeder Zeit und in allen Lagen meines Lebens. Ich werde dieses thun unter dem Schutze der Verfassung, die ein Hort des Rechtes und der Freiheit sein soll für uns Alle.

Ich könnte daher der vorliegenden Adresse in dieser doppelten Richtung nicht beistimmen. Ich erkläre übrigens, daß ich in Bezug auf diese Adresse sowohl als in Bezug auf die Adresse an das hohe Ministerium aus den angegebenen Gründen, da beide Adressen im Zusammenhange stehen, daß ich, sage ich, an der Verhandlung hierüber nicht Theil nehmen und daß ich mich der Abstimmung enthalten werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Feß: Ich erachte es nicht für nothwendig, mich hier über das Wesen der sogenannten konstitutionellen Gesetze auszusprechen, auch will ich nicht weiter in die Interpretation der Worte eingehen, die soeben beanständet worden sind. Ich könnte sonst allerdings hervorheben, daß in diesen Worten nichts liege, was über den Kreis des öffentlichen Rechtes hinaus gieng. Aber ich glaube in einer so wichtigen Sache und ich füge bei in einer Sache von so großer Bedeutung, wie die Erlassung einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser ist, würde mir jede Wortgrübeleie unzumuthig vorkommen.

Der Herr Redner, der vor mir gesprochen hat, wird als Jurist selbst wissen, daß die Gesetzgebung in Ehefachen strenge genommen nicht eine Gesetzgebung ist, die man mit der Verfassungsge-

gesetzgebung bezeichnet. Indessen, wie gesagt, ich will mich in eine weitere Interpretation und in das was man Wortgrübeleien nennen könnte, nicht einlassen. Ich für meine Person bin der Ansicht, daß die Mehrheit dieses Landtages selbst was die sogenannten confessionellen Gesetze betrifft in der Uebereinstimmung sich findet, daß die Erlassung derselben eine Nothwendigkeit war, daß sie eine Nothwendigkeit war, gerade mit Rücksicht auf die Staatsgrundgesetze auf welche der Herr Vorredner speziell sich berufen hat. Ohne die confessionellen Gesetze wären die Staatsgrundgesetze vom 21. Dez. 1867 in vielfacher Beziehung ein leeres Wort, ein leerer Wortschall geblieben. (Beifall.) Die confessionellen Gesetze sind vielfach eine Ausführung derjenigen Grundsätze, welche im Staatsgrundgesetze niedergelegt sind. Ich sage das nur deswegen, um zu betonen, daß meines Erachtens der Herr Vorredner mit sich selbst im Widerspruche sich befindet. Es ist nicht umsonst und ist von Bedeutung, daß von sehr hoher Stelle aus ein abträgliches Urtheil gefällt worden ist, nicht bloß über die sogenannten confessionellen Gesetze sondern daß gerade auch die Staatsgrundgesetze mit in dem Urtheil inbegriffen worden sind. Mehr will ich in der Sache nicht sagen und ich überlasse es der hohen Versammlung, das Votum für die Adresse zu geben oder gegen dieselbe. (Bravo!)

L a u d e s h a u p t m a n n : Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, so bringe ich diesen Antrag, der sich schon gemodelt hat durch die genommenen Reden, aber immerhin dahingeht, diese Adresse ihrem vollen Inhalte nach anzunehmen, zur Abstimmung. Jene Herrn, welche die Annahme der Adresse auszusprechen willens sind, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen.)

Herr Berichterstatter, ich bitte weiter zu fahren.

Dr. F e g : Die vom Komitee beantragte Adresse an das k. k. Ministerium lautet folgendermaßen:

Hohes k. k. Ministerium!

Der vorarlberg'sche Landtag fühlt sich verpflichtet den Männern, welche unter schwierigen Verhältnissen, dem Rufe des Kaisers folgend, die Verwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als verantwortliche Räte der Krone übernahmen, sein volles Vertrauen auszudrücken.

Dieses Vertrauen wurzelt in der Ueberzeugung, daß das Ministerium, dessen Mitglieder zum Theile als Vertreter des Volkes an der Schöpfung der Staatsgrundgesetze einen hervorragenden Antheil nahmen seine Aufgabe darin erblicke, der Verfassung und den in ihrem Geiste erflossenen Gesetzen allenthalben Anerkennung und Geltung zu verschaffen.

Denn so wie die Verfassung fortan die unwandelbare Grundlage für die rechtliche Entwicklung dieser Länder bilden muß, sieht der vorarlberg'sche Landtag in derselben auch die einzige Gewähr des Gedeihens und einer glücklichen Zukunft Oesterreichs.

Der vorarlberg'sche Landtag verknüpft demnach mit dem Ausdrucke des Vertrauens die Erwartung, das Ministerium werde auf der betretenen Bahn vorwärts schreitend, die Verfassung schützen

und ausbauen und jeden Angriff gegen dieselbe, komme er von was immer für einer Seite, mit Entschiedenheit zurück weisen.

Bregenz, den 26. September 1868.

Karl Ganahl: Als der vorarlbergische Landtag in seiner Session des Jahres 1865 sich über die Wirkungen des Belkrebischen Verfassungs-Systirungs-Patentes zu äußern hatte, schloß ich meine Ansprache mit den Worten: „Das Vaterland ist in Gefahr.“

Daß diese Gefahr damals vorhanden war, hat leider das Unglück, welches über Oesterreich im Jahre 1866 hereingebrochen, bewiesen. Allein, wenn es auch harte, sehr harte Schläge waren, die das Vaterland zu ertragen hatte, so waren diese Schläge übrigens auch Ursache, daß mit dem damaligen System entschieden gebrochen wurde und daß man in der Rückkehr zu den verfassungsmäßigen Zuständen die einzige und alleinige Rettung Oesterreichs erblickte. Jeder Patriot und jeder, der es daher mit dem Kaiser, dem Reiche und dem Volke ehrlich meinte, mußte diese Rückkehr und die neuen verfassungsmäßigen Gesetze mit Jubel begrüßen.

Allein, meine Herren, es giebt eine Partei in unserem Lande, die es versucht, Alles, was seit 20 Jahren nach harten Kämpfen und nach vielem Ringen aufgebaut wurde, wieder zu zerstören.

Solch frevelhaftem Treiben gegenüber ist es daher Pflicht des Landtages, daß er sich ausspreche. Es ist nothwendig, daß er gegenüber dem Ministerium die Erklärung abgebe, daß wir mit demselben einverstanden sind, daß wir mit dem Bürgerministerium Hand in Hand gehen wollen; es ist aber auch nothwendig, auszusprechen, daß das Land berechtigt sei zu erwarten, daß das Ministerium auf der eingeschlagenen Bahn vorwärts schreite, die Verfassungsgesetze unaufhaltsam durchführe und jeden Widerstand, woher er auch kommen möge, breche.

Seit dem Erscheinen der Allocution, welche ein würdiges Seitenstück zu dem von der ganzen zivilisirten Welt verurtheilten Syllabus ist, mehren sich die Anstrengungen jener Partei, um Haß und Verachtung gegen die Verfassung und gegen die Freunde derselben all und überall hervorzurufen.

Wie wenig ehrlich und wie wenig wählerisch übrigens unsere Gegner in ihren Mitteln sind, beweisen die Kanzeltreden, die kürzlich in mehreren Gemeinden gehalten worden sind, und ich muß mir erlauben, hier einen Auszug einer Predigt eines jungen Fanatikers mitzutheilen.

Derselbe sagte unter Anderm:

„Alle Mitglieder des vorarlbergischen Vereines der Verfassungsfreunde seien exkommunizirt.“

Dann fuhr er ungefähr in folgender Weise fort:

„Würden Eure Eltern, die so fromm und gottesfürchtig waren, sich nicht im Grabe umkehren, wenn sie erfahren müßten, daß ihre Kinder liberalen Grundsätzen huldigen, würden sie nicht die Zeit Eurer Zeugung und Eurer Geburt verfluchen, würden sie nicht die Wiege, in der ihr gelegen seid, und den Boden der Euch getragen hat, verwünschen, würden sie nicht die Nahrung, die sie Euch zukommen ließen und jeden Groschen den sie für Euere Erziehung ausgaben, verfluchen und vermalebeien.“ (Heiterkeit, Hört! Hört!)

Dies waren beiläufig die Wuthausbrüche jenes Fanatikers.

Zu den Verfassungsfreunden gehöre auch ich, ja ich habe sogar die große Ehre, Obmann

dieses Vereins zu sein. Der Bannfluch trifft also auch mich, und ohne Zweifel noch in erhöhtem Maßstabe.

In einer andern Gemeinde und zwar in einem Fabrikort spielte ein junger hochmüthiger Priester auf der Kanzel den Sozialdemokraten, indem er die Arbeiter gegen das Besizthum aufhetzte! Bei dem Gründungsfeste eines katholischen Casino sprach ein Priester sich dahin aus, daß man sich vertheidigen müsse bis auf's Blut und daß man sich die Gesetze selbst machen müsse!!

Dies Alles ist nach meiner Ansicht rebellisch, meine Herren. Lassen Sie mich nun auch noch über die Casino sprechen.

Die Casino haben den Namen „katholisch-konstitutionell“. Allein, meine Herren, von Konstitutionalismus ist hier keine Spur, im Gegentheil, ihr Zweck ist, die Konstitution über den Haufen zu werfen. (Rufe: Bravo!) Sie machen gar keinen Hehl daraus, daß das Ministerium gestürzt werden müsse und daß deshalb ihre Sache es sei, Alles zu thun, um dieses Ziel zu erreichen.

Wenn ich mir nun meine Herren, die Leute anschau, die so gegen die Regierung agitiren und weiter bedenke, daß es solche sind, die in früherer Zeit stets mit der Regierung gingen, nämlich mit jenen Regierungen, die dem Absolutismus huldigten, und das Volk unterdrücken halfen, so mache ich mir ein Bild von dem Charakter dieser Leute.

Heute verlangen sie offenbar, daß man der Regierung den Gehorsam verweigern soll, früher sprachen sie sich dahin aus, der Gehorsam gegen die Regierung sei von Gott befohlen, heute aber verbieten sie der Regierung den Gehorsam zu leisten. (Bravo! Großer Beifall.) Und wenn ich nun frage, warum all' dieses Hezen, all' dieses Volksbethören?, so kann ich mir keine andere Antwort geben, als die: „nur die Wiedererlangung ihrer Herrschaft ist es, um welche es sich handelt:

Allein meine Herren, die Herrschaft jener Partei ist hoffentlich für immer gebrochen. Die Vertretungskörper der österreichischen Völker im Vereine mit der Krone, haben diese ihre Herrschaft zu Grabe getragen und ich hoffe, daß sie nie und nimmermehr ihre Auferstehung feiern werde. (Beifall.)

Ich bedaure sehr, daß auch heute der Hochw. Herr Bischof nicht anwesend ist. Ich habe schon das Letztemal, als es sich um die Schulfrage handelte, mein Bedauern darüber ausgedrückt, heute beklage ich es doppelt, weil ich veranlaßt gewesen wäre, dem Hochw. Bischof von Angesicht zu Angesicht zu sagen, daß ich es als eine Verletzung der Staatsbürgerpflicht betrachte, wenn die Glieder der hohen kirchlichen Behörden solch schamlosem Treiben der niedern Geistlichkeit nicht Einhalt thun. (Beifall.)

Ich habe in scharfen Zügen den berechtigten Tadel ausgesprochen, allein meine Herren, wenn Sie bedenken, daß ich seit einem Vierteljahrhundert immer dahin gestrebt habe, daß dem Volke endlich einmal jene Rechte werden, die ihm von Gott und Rechtswegen gebühren und wenn man dann sehen muß, daß, nachdem einmal diese Rechte erlangt sind, es eine vaterlandsverrätherische Partei gibt, die Alles anstrengt, damit das Errungene wieder in Frage gestellt werde, so werde ich entschuldigt sein, wenn ich auch scharf aufgetragen habe.

Schließlich habe ich noch folgende Bemerkung zu machen.

Wenn ich vom Klerus gesprochen habe, so habe ich wohl nicht den gesammten Klerus von Vorarlberg darunter verstanden, ich habe darunter nur verstanden, jenes Duzend junger Fanatiker, und etwa ein halbes Duzend älterer Zeloten, nicht aber die gesammte Priesterschaft, von der ich mehrere kenne und weiß, daß sehr viele mit diesem Treiben, mit diesem Volksaufwiegeln und Volksanlügen durchaus nicht einverstanden sind.

Also Ehre, dem Ehre gebührt. Daher Ehre jenen würdigen Priestern. (Stürmischer Beifall.)

Dr. S u s s e l: Vorkommnisse in der heutigen Sitzung veranlassen mich, das Wort zu ergreifen gegen mein Vorhaben. Ich habe schon vor ein paar Jahren ausgesprochen, und habe es auch vor wenigen Tagen neuerdings ausgesprochen, daß es Pflicht des Staates ist, Gerechtigkeit zu üben, und wie die leitende Kirche in der Kirche, ist auch die hohe Regierung schuldig, den Staatsbürgern, der gesammten Bevölkerung in Gerechtigkeit als Muster vorzuleuchten. Der Staat ist vermöge der Gerechtigkeit verpflichtet, ja gezwungen, die Lasten, welche mit dem Staatswesen verbunden sind, gleichmäßig unter allen Staatsbürgern zu vertheilen; er muß daher wie vom Katholiken auch vom Israeliten, auch vom Protestanten die Blut- und die Geldsteuer fordern. Jedem sagt nun das Innere, wer die gleichen Lasten trägt, dem gebühren auch die gleichen Rechte. Wenn der Katholik verlangt, daß seine katholische Ueberzeugung respektirt werde und unangetastet bleibe, so hat auch der Israelit, hat auch der Protestant ebenso das Recht, daß seine religiöse Ueberzeugung, die er nicht weniger wie der Katholik mit der Muttermilch eingesogen hat, und für die er eben so gut, wie der Katholik mit Leib und Leben einsteht, daß diese seine religiöse Ueberzeugung auch gewahrt und respektirt bleibe. (Rufe: Bravo.) Man könnte fragen, ob das sich denn wohl mit dem Katholizismus vertrage. Ich berufe mich wie vor wenigen Tagen auf das Gesetz der Liebe, da spricht Christus; „was du willst, daß dir andere thun, das sollst auch du andern thun, und was du willst, daß dir nicht geschehe, sollst auch du andern nicht thun“.

Ich glaube denn also, wenn der Katholik verlangt, daß man ihm seine religiöse Ueberzeugung unangetastet lasse, daß man sie achte und schätze, hat auch der Israelit, auch der Protestant das Recht, zu verlangen, daß ihm das Gleiche geschehe, und um was handelt es sich? um Ueberzeugung meine Herren, um Ueberzeugung; das ist aber etwas Gutes! die Ueberzeugung! —

Keine Ueberzeugung haben, überzeugungslos hin- und herwanke wie das Schiff nach der Windsfahne des Eigennuzes sich bald da, bald dort hinführen, das ist nichts. Schon der Apostel Paulus sagt: „Der Mensch, der nach seiner Ueberzeugung handelt ist nicht verloren. Er ist zu achten, er ist zu schätzen. Ja könnte man aber fragen, wenn nun der Staat seinerseits dem Protestanten und Israeliten gegenüber diese Gerechtigkeit geübt hat, hat er andere verletzt? nein m. H.! der Staat hat die kath. Kirche in dem Momente, als er die schuldige Gerechtigkeit übte, frei erklärt, er hat ihr den Wirkungskreis so gelassen, wie er ihr von Anfang her gebührt hätte. Der Staat hat dem Israeliten, dem Protestanten nicht auf Kosten des Katholizismus Rechte gewährt, sondern er hat nur erklärt, die Rechte zur religiösen Ueberzeugung, die ihr Katholiken habt, die habt auch ihr Israeliten und Protestanten. Der Staat hat nur jene Beschränkung der Menschenrechte, die der Menschenwürde entgegen und widerrechtlich sind, aufgehoben. Oder meine Herren ist es etwa anständig, ist es etwa angemessen, ist es gerecht? — daß z. B. eine Person, welche mit einer religiösen

Ueberzeugung geboren und erzogen worden ist und die fest daran hält, daß sie dieser religiösen Ueberzeugung willen von der Befähigung zum Grundbesitz ausgeschlossen erklärt werde, daß sie daher von Ackerbau und von Viehzucht von einem redlichen und ehrlichen Erwerbe ausgeschlossen bleiben müsse. Der Wegfall dieser Beschränkung hat dem Katholizismus nach meiner Ueberzeugung nicht im Mindesten Eintrag gethan, (Rufe: Bravo!) und das Gesetz der Liebe verlangt, daß wir auch den Andersgläubigen das Gleiche gestatten. (Rufe: Bravo.) Und doch meine Herren, darin ist das Ganze, was dem Staate da gleichsam zum Verbrechen gemacht wird. Ich finde kein Verbrechen darin. Ich habe gesehen, daß die Regierung Schmähungen links und rechts über sich hat ergehen lassen und ich hatte die Hoffnung geschöpft, nachdem man diese Duldsamkeit, diese Ueberzeugungstreue des hohen Ministeriums, das ruhig im Vertrauen auf die gerechte Sache soviel über sich ergehen lassen hat, glaubte ich, daß diese Leute zur Einsicht und zur Rückkehr sich bewogen finden sollten. Allein diese Erwartungen haben sich nicht erwahrt, im Gegentheil ist diese Sache nur noch mehr ausgedehnt worden. Es sind nicht mehr bloß die gesetzgebenden Körper, es sind nicht mehr bloß die Faktoren der Regierung angeschuldigt worden, sondern auch gegen jene ist man vorgegangen, die der Regierung treu zur Seite zu stehen suchten; ja meine Herren! die Verblendung ist groß, es ist Unerhörtes geschehen. Ich kann mich nicht enthalten, ich muß diesfalls auf etwas aufmerksam machen. Glauben Sie, meine Herren, wenn der Rabiner zu den Israeliten nach Hohenems ginge oder wenn der Pastor hier zu seinen Schaafen ginge und sagen würde; meine Herren! ich habe sie im Verdacht der Apostasie, ihr fällt vom Glauben ab, ich muß mich versichern, daß das nicht geschieht, ich muß eine schriftliche Urkunde haben, ich muß von Ihnen eine Erklärung haben, ich bin überzeugt, daß diese Leute einer wie der andere sie mit Entrüstung zurückweisen würde und ich an meiner Stelle würde es auch thun. Allein was geschieht bei uns? bei uns Katholiken geschieht denn doch etwas dergleichen.

Das Taufgelübde, das beinahe zwei Jahrtausende ausreichend war, meine Herren, reicht jetzt nicht mehr aus. (Rufe sehr gut.)

Es ist die Religion in Gefahr und wie wir hören sind solche schwache, schwache Katholiken veranlaßt worden, sich selbst ein Armuthszeugniß auszustellen, (Rufe bravo!) sich selbst des Verdachtes der Apostasie anzuklagen. Es soll nicht mehr das Sakrament, nicht mehr das Taufgelübde, sondern schwarz auf weiß, eine Unterschrift soll nun dazu verhelfen, um diese Leute vom Abfalle vom Glauben zurückzuhalten.

Ja meine Herren! wir sehen die Verblendung geht eben weit. Auch der Landtag gehört zu denjenigen Persönlichkeiten, die wenigstens in der Mehrheit der Regierung treu zur Seite stehen und ihre gerechten Zwecke zu fördern suchen. Deshalb ist auch der Landtag Gegenstand der Anfeindungen. Wir haben nicht im Landtage, weil es ungesetzlich war, sondern in einem Zeitungsblatte einen Protest zu Gesicht bekommen, und meine Herren ich finde mich schuldig — ich als derjenige, der im vorigjährigen Komite, und der im heurigen Komite Berichterstatter in der Wahlsache war — mich offen hier, nicht hinterrücks, nicht in der Zeitung nicht im Vaterlande, nicht in einem Protest, zu rechtfertigen. (Rufe bravo!)

Ich gehe in die Einzelheiten nicht ein, allein das ist doch richtig, daß wenn die Grundsätze, wegen welchen die heurige Wahl angefochten wird, wenn diese im vorigen Jahre in Anwendung ge-

kommen wären, nebst dem J. Rinderer noch drei Häupter aus unserem Landtage hätten scheiden müssen. (Rufe: ganz richtig)

Wir haben Gerechtigkeit im vorigen Jahre geübt, aber konnten heuer keine andere Gerechtigkeit üben, und ich weise jeden Vorwurf diesfalls zurück. Ich glaube meine Herren das ist denn doch wohl stark; — und das Alles geschieht nur um die Autorität des Staates zu untergraben. Ich möchte da ausrufen, was die Schrift sagt: „mit der Elle, mit der du einmiffest, wird auch dir gemessen. Wer einem anderen — nach dem Buche Syrach — eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.“

Ich hoffe, von dem nächstkommenden Concil, daß es besser berathen sein werde, besser im Interesse des Christenthums sorgen werde, als es bei dem jüngsten Vor-Concil zu Bamberg geschehen ist. Ich werde daher mit vollster innigster Ueberzeugung für die Adresse stimmen und hoffe, daß das hohe Ministerium auf der betretenen Bahn der Gerechtigkeit fortfahre. (Stürmische Bravo-Rufe.)

Steu: Nachdem wir eine Ueberzeugung von einem k. k. Beamten, eine Ueberzeugung von einem Fabrikanten und eine Ueberzeugung von einem Rechtsgelehrten gehört haben, so muß ich die hohe Versammlung bitten, auch die Ueberzeugung eines Bauern anzuhören. (Bravo.)

Die traurigen Zustände, welche eine Scheinkonstitution und eine kurze anderthalbjährige absolute Regierung in unserm Oesterreich herbeigeführt haben, haben auch mich einfachen Bauer gezwungen, über die Verhältnisse des Staates und der Kirche nachzudenken.

Bei diesem Nachdenken bin ich zur Ueberzeugung gekommen, daß es unumgänglich nothwendig ist, daß beide Gewalten, Kirche und Staat nebeneinander, nicht eine über die andere ihre Pflichten und ihren Zweck erfüllen, daß eine freie Kirche im freien Staate recht wohl bestehen könne.

Ich bin zur Ueberzeugung gekommen, daß der Staat, wie er jetzt im Laufe der Zeit seit Jahrhunderten herausgewachsen ist, seine Gesetze nicht nach bestimmten Konfessionen, nach den Grundsätzen einer bestimmten Konfession ordnen könne, sondern, daß er diese Gesetze nach allgemeinen seit Jahrtausenden sich herausgebildeten Rechtsgrundsätzen machen und ausführen müsse; denn wenn er (der Staat) seine Gesetze nach einer bestimmten Konfession einrichten wollte, so müßte er konsequent wieder dazu kommen, alle andern wieder zu unterdrücken. Es hat das die Geschichte zu vielen Malen bewiesen. Er müßte dazu kommen, wieder Scheiterhaufen zu errichten, Edikte von Nantes zu erlassen, eine Ausweisung der tüchtigsten Bürger, wie solche aus Tirol und Salzburg in neuerer Zeit ausgewiesen wurden, durchzuführen — er käme dazu, jeden Andersgläubigen zu unterdrücken und auszuweisen; wie dieß in Rußland heute geschieht, die Katholiken nach Sibirien zu schicken, die katholischen Geistlichen zu unterdrücken und Alles was katholisch ist, zu verbieten.

Soweit käme er, daß er überhaupt jede andere Gesinnung auf was immer für eine Weise unterdrücken müßte. Da folgt nothwendig aus dieser Consequenz, daß, wie gegenwärtig Rußland die Katholiken unterdrückt und England die Katholiken Irlands nicht ganz freigibt, ebenso jede andere Regierung, wenn sie nach den Gesetzen einer bestimmten Confession ihre Gesetze regeln und ordnen wollte, dahin oder auf Aehnliches kommen müßte. Die Richtigkeit dieser Folgerung hat die Geschichte nur zu oft nachgewiesen.

Zu dieser Ueberzeugung bin ich mit meinem Nachdenken gelangt und bin damit zu dem Schlusse gekommen, daß es das Beste ist, wenn beide Gewalten, Staat und Kirche nebeneinander friedlich ohne in das eine oder das andere Gebiet hinüber zu greifen, ihren Zweck und Beruf erfüllen. (Bravo.)

Mit dieser Ueberzeugung kann ich sowohl der Adresse an Se. Majestät den Kaiser beistimmen und habe ihr schon beigestimmt, als auch der weiteren Adresse an das Ministerium.

Denn eben in diesen Gesetzen, die Se. Majestät der Kaiser in Vereinbarung mit dem Volke uns gegeben hat, sind eben beide Gewalten, Kirche und Staat gleichberechtigt neben einander gestellt, und soweit ich überhaupt deutsch verstehe, kann ich nicht einsehen, daß die Kirche in etwas in diesen Gesetzen benachtheiligt wäre. Es ist ausdrücklich ihre Freiheit ihre Selbstständigkeit, die freie Verwaltung ihres Vermögens, sowie ihre innere Einrichtung gewährleistet, und ich glaube, daß die nothwendigen Folgerungen aus diesem ersten Staatsgrundgesetze auch annehmbar sind, sie werden, was ich selbst auch einsehe, daß sie nicht ganz vollkommen sind, verbessert werden können.

Man muß einmal den ersten Schritt machen, und die Volksvertretung im Vereine mit der Regierung wird durch die Erfahrung belehrt, dieselben von Zeit zu Zeit zu verbessern sich bestreben.

Weil also eben diese Staatsgrundgesetze die Freiheit des Staates und der Kirche nebeneinander gleichberechtigt auszuführen ermöglichen; und weil ich das für nothwendig finde, daß man allen Klassen der Bevölkerung die Rechte, die ihnen gebühren, zukommen lasse, und dieß in den auf Grund der Staatsgrundgesetze weiter erlassenen Gesetzen angestrebt wird, so werde ich auch der Adresse an das Ministerium beistimmen.

Dr. B i k l: Im Gefühle, daß mir die Gabe des freien mündlichen Vortrages nicht in dem Maße eigen ist, wie mehreren meiner verehrten Herrn Kollegen, pflege ich auch an den Debatten weniger Theil zu nehmen und mich lieber als stiller Arbeiter zu betheiligen.

Weil sich aber heute ein k. k. Beamter erlaubt hat, oder vielmehr es wagte, Se. Majestät dem Kaiser gewissermaßen ein Mißtrauens-Votum zu geben (Ruf: Oho! ich protestire!) dadurch, daß er den weiters erlassenen Gesetzen, welche, wie es eben in der beantragten Adresse erklärt erscheint, im Geiste der sanktionirten Grundgesetze erlassen sind, nicht vollends beistimmen könne, so kann ich nicht unterlassen, diesfalls etwas zu bemerken, und überhaupt den Einwendungen, welche von jener Seite gemacht zu werden pflegen, etwas anzuziehen.

Man pflegt nämlich gewöhnlich anzuführen, das Christenthum sei in Gefahr, die Gesetze entchristlichen den Staat.

Es waren schon zur Zeit Christi die Schriftgelehrten und Pharisäer diejenigen, welche der Entwicklung des Christenthums und der Ausbreitung desselben am meisten im Wege standen. Christus hatte vorzüglich es mit ihnen zu thun, er ist denselben und nicht so fast den Juden und Heiden unterlegen, er mußte denselben das Leben opfern. Diese Sekte, dieses Geschlecht, ist leider noch nicht ausgestorben, sondern hat sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt, und scheint gegenwärtig wieder mehr Leben zu gewinnen.

Wer unter dieser Sekte zu verstehen sei, ist auf jeder Seite der Bibel zu ersehen. Die Momente sind so deutlich angegeben, daß man sie bei der Hand herbeiziehen und erkennen kann. Wenn man auch in heutiger Zeit beobachtet, wie es steht mit dem unantastbaren Ansehen, welches mit der absoluten Aera verknüpft wird; wenn man die Offenbarung des Glaubens beobachtet, mit welchen aber die Werke in Widerspruch sind; wenn man ferner die Ehen bemerkt, mit welcher das Streben, den Glauben zum Wissen zu erheben — hintangehalten wird, so dürfte man so ziemlich auf der Fährte sein, wo auch heutzutage die Schriftgelehrten und Pharisäer zu suchen wären.

Nur die Berücksichtigung des Dranges der Verhältnisse; nur die Berücksichtigung der Mißverständnisse, welche obwalten könnten und die Unkenntniß des Pöbels, können Bedenken herbeiführen, diese gesunde Fährte zu verfolgen. Daher will ich mich nicht näher einlassen und das mir getrauen entschieden anzusprechen, daß diejenigen, welche die Verfassung und die Staatsgrundgesetze als unchristlich und somit unsittlich erklären, ohne dafür aus der Lehre Christi und den Aposteln und ihrem Leben den Beweis liefern zu können, daß die Schriftgelehrten und Pharisäer sind. Daher müssen wir im Geiste des Christenthums diesen Schriftgelehrten entgegentreten, und deswegen beantrage ich, daß man dem Ministerium das vollste Vertrauen und den Wunsch ausdrücke, daß es die beschlossenen Gesetze handhabe und ausführe. (Beifall.)

Dr. **T h u r n h e r r**: Ich muß mich gegen die Anschulbigung des Herrn Dr. Bittl, als hätte ich Se. Majestät dem Kaiser ein Mißtrauens-Votum gegeben, verwahren. Ich habe mich nur der Abstimmung enthalten, und habe weder pro noch contra gesprochen.

Dr. **B i t t l**: Der Abstimmung trage ich allerdings Rechnung, die gepflogen worden ist, allein die Erklärung, daß man der Adresse nicht unbedingt beipflichten könne, dem Sage, welcher dahin lautet:

„es sei dafür zu danken, daß seine Majestät Gesetze erlassen hat, welche im Geiste des Grundgesetzes erflossen sind,“

das erachte ich nach meiner Anschauung als ein Mißtrauens-Votum.

Dr. **T h u r n h e r r**: Sie haben mich mißverstanden, ich trete ein für das Staatsgrundgesetz; allein, an den andern Gesetzen Gefallen zu finden, habe ich keine Verpflichtung. Ich kann von jedem Gesetze ein Urtheil haben, was ich für eines will.

L a n d e s h a u p t m a n n: Da ich bemerke, daß Niemand mehr das Wort verlangt, so schliesse ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. **F e ß**: Als von einigen unserer Herren Kollegen der Antrag angeregt wurde, eine Adresse an die Krone und das Ministerium zu erlassen, fand er allgemeine Zustimmung.

Die Ueberweisung dieses Antrages an ein Komite, somit die formelle Inangriffnahme desselben wurde einstimmig beschlossen. Selbst von jenem Plage, der heute leer ist, wurde ein zustimmendes Votum abgegeben.

Seitdem sind beiläufig drei Wochen verflossen und die Adressen, wie sie im Antrage selbst vorgezeichnet und unschrieben waren, liegen vor.

Wie kommt es nun, daß gegen den Adress-Entwurf, der über den Antrag nicht hinausgeht, Einwendungen erhoben werden.

Als Berichterstatter sehe ich mich veranlaßt, mit einigen einfachen Worten auseinander zu setzen, was meines Erachtens die Erlassung einer Adresse an das Ministerium (von der an den Kaiser rede ich nicht mehr) was meines Erachtens die Adresse an das Ministerium rechtfertigt, und was den Inhalt so wie das Komite ihn vorschlägt, ebenfalls rechtfertigt.

Wir sehen, daß unsere junge freiheitliche Verfassung vielfach leidenschaftlich und heftig angegriffen wird. Wir sehen allerdings, daß diese Angriffe zum weitaus größten Theile herkommen von der sogenannten kirchlichen Partei. Das scheint mir, ist die Veranlassung gewesen, daß die Herren Vorredner sich fast durchgehends mit der kirchlichen Frage beschäftigt haben. Ich möchte dies so viel als möglich vermeiden und möchte mich rein auf das politische Feld verlegen.

Die kirchliche Partei hat sich auf eigenthümliche Weise in Verbindung gesetzt mit gewissen Nationalitäten und mit einer gewissen andern Partei, denen um nichts weniger zu thun ist, als um die katholische Religion. (Beifall)

Die kirchliche Partei hat sich, insoferne es sich um Angriffe gegen die Verfassung handelt, in Verbindung gesetzt mit denjenigen, welche vor einigen Monaten eine Wallfahrt nach Konstanz unternommen haben um die Gründung des Hussitismus zu ehren und zu feiern. (Großer Beifall)

Wir sehen, daß die Jung-Czechen, die gegenwärtig Hand in Hand gehen mit der kirchlichen Partei und mit der feudalen Partei; wir sehen, daß die Jung-Czechen für nichts weniger begeistert sind, als für die katholische Kirche. Sie erklären sich selbst als Hussiten und Anhänger dieser Lehre, und doch besteht diese eigenthümliche Coalition.

Was würde nun der Fall sein, wenn es dieser Partei gelingen würde, die Verfassung, so wie sie besteht, zum Sturz zu bringen.

Da zitiere ich ein in Wien erscheinendes katholisches Blatt „den Volksfreund“, der hat vor einigen Wochen beiläufig gesagt: „Wir geben zu, wenn mit der gegenwärtigen Verfassung die Regierung stürzt, dann wird der allgemeine Wirrwar, das Chaos folgen. Die Kirche, fügte es bei, die hätte sich nicht zu fürchten, die habe die Verheißung des ewigen Fortbestandes.“ Darauf erwiderte ein katholisches Blatt, welches allerdings nicht in Wien, sondern in Stuttgart erscheint: „Ihr Thoren, glaubt Ihr denn, daß diese Verheißung für die österreichische Kirche speziell gegeben sei? Diese Verheißung gilt für die Kirche als solche, die wird fortbestehen, die österreichische wird allerdings beim Umsturz ihren Theil mitkriegen.“ Und da hat dieses Blatt Recht gehabt.

Was würde geschehen, wenn es wirklich, was immer für einer Partei oder Coalition aller Parteien gelingen würde, die Verfassung zu stürzen — die Regierung zu stürzen — ich bedaure sagen zu müssen, daß wir in Oesterreich noch nicht weiter sind, und immer an Eine bestimmte Regierung denken müssen, wenn wir vom Fortbestande der Verfassung reden wollen, — ich sage, wenn es gelingen würde, die Verfassung zum Sturz zu bringen, was würde die Folge sein? Ich brauche nur an dasjenige zu erinnern, was eintrat unmittelbar nach dem Jahre 1849 und was im folgenden Dezenium geschah.

Die Staatsschuld war enorm gestiegen, die Gesetzgebung vollkommen derout geworden, Alles war danieder gelegen und so war das blühende Reich an den Rand des Abgrundes gebracht. Diese damaligen Zustände wollen jene wieder herbeiführen, welche gegenwärtig daran arbeiten, die Verfassung zum Sturz bringen. (Bravo!)

Meine Herrn! Indem wir beantragen, eine Adresse an das Ministerium zu erlassen, gehen wir bloß von dem Gedanken aus, hier auch unsererseits Zeugniß abzulegen, daß wir Patrioten sind und daß wir die Pflicht erfüllen als Patrioten, so gut wir sie verstehen und wir verstehen sie in diesem Falle ganz gut. (Bravo.)

Wenn in unserer Adresse neben den Verfassungsgesetzen auch andere Gesetze benannt sind, welche auf dem Boden der Verfassung wurzeln, so ist dies einfache Logik der Thatfachen; — die Grundgesetze selbst hätten eine geringe Bedeutung, wenn sie nicht ausgeführt würden. Es sind noch nicht alle Bestimmungen der Grundgesetze ausgeführt und wir erwarten, daß diejenigen, die nicht ausgeführt sind, in kurzer Zeit zur Ausführung gelangen. Diejenigen aber, die ausgeführt sind, sind ausgeführt im Geiste des Fortschrittes, der Freiheit und des allge-

meinen Rechtes, (Bravo!) und beschwören ist der Welsch, daß wir auch den andern Gesetzen zustimmen, wohl begründet und richtig und diejenigen Herren, welche erklären, daß sie für die Verfassung seien, für diese Gesetze aber nicht, die bewegen sich in einem unlösbaren Widerspruch, sie wollen die Grundlage des Gebäudes nicht aber den Giebel. Um wohnen zu können, ist auch ein Dach nothwendig. (Sehr gut! Bravo!)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Abstimmung. Anträge gegen die Adresse sind nicht eingereicht worden. Somit bitte ich diejenigen Herren, welche die Adresse anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Einstimmig angenommen. Vier Mitglieder enthielten sich der Abstimmung).

Ein weiterer Gegenstand ist der Komitebericht betreffend den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung.

Herr Dr. Feß als Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Feß: (Verliest den Komite-Bericht.)

C o m i t é = B e r i c h t

betreffend den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung.

Hoher Landtag!

Das Komite pflichtet dem vom Landesausschusse in seinem Berichte vom 21. August 1868 ausgesprochenen Anschauungen im vollen Umfange bei.

Niemand kann verkennen, daß der Wirkungskreis der Landesvertretungen durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 wesentlich erweitert und in dieser Beziehung die Erwartungen erfüllt wurden, welche sich an die Thronrede knüpften, mit der die letzte Reichsraths-Session eröffnet wurde.

Seit dem 21. Dezember 1867 ist der Wirkungskreis der Landesvertretung nur negativ umschrieben. Alles was auf die Gesetzgebung Bezug hat und nach dem Staatsgrundgesetze nicht in die Kompetenzsphäre des Reichsrathes gehört, ist den betreffenden Landesvertretungen überwiesen.

Das Komite ist der Ansicht, daß in Folge dessen die Landesordnung, welche noch auf den Bestimmungen des Patentes vom 26. Februar 1861 beruht, einer entsprechenden Revision bedürfe.

Das Komite hält es aber noch weiters für gebothen, daß die Landtags-Wahlordnung dem erhöhten Wirkungskreise des Landtages angemessen abgeändert werde. Es liegen in dieser Beziehung abgeforderte Anträge, betreffend die geheime Abstimmung bei den Wahlen und die Erweiterung des Wahlrechtes vor, welche das Komite unter Einem dem Landesausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung zu überweisen beantragen wird.

Das Komite stellt also folgende Anträge:

1. Ein hoher Landtag wolle aussprechen, er nehme mit Befriedigung die Bestimmungen über den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung Kraft der Anordnungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 entgegen und mache sie zu den seinigen.

2. Der Landesausschuß werde beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session eine entsprechend den Verfassungsgesetzen revidirte Landesordnung ferner eine Landtagswahlordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Bregenz, am 25. September 1868.

Karl Ganahl,

Obmann.

Dr. Feß,

Berichtersteller.

Landeshauptmann: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung über. Die Anträge des Komite's lauten.

1. „Ein hoher Landtag wolle aussprechen, er nehme mit Befriedigung die Bestimmungen über den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung Kraft der Anordnungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 entgegen und mache sie zu den seinigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

2. „Der Landesausschuß werde beauftragt, dem Landtag in der nächsten Session eine entsprechend den Verfassungsgesetzen revidirte Landesordnung, ferner eine Landtagswahlordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Ein weiterer Gegenstand ist der Komitebericht betreffend die Abänderung der §§ 6, 8 und 10 der Landtagswahlordnung.

Berichtersteller Herr Dr. Feß.

Dr. Feß: Herr Dr. Juffel hat folgenden Antrag eingebracht:

„Der hohe Landtag wolle beschließen die §§ 6, 8 und 10 der Landtagswahlordnung dahin auszudehnen, daß das Wahlrecht zum Landtage und die Wählbarkeit in den Landtag auf alle jene Staatsbürger ausgedehnt werde, welche nach dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berufen sind und daß dieser Gegenstand zur Berathung und Antragstellung einem Ausschusse von drei Mitgliedern zugewiesen werde.“

Einen gleichlautenden Antrag hat auch der Herr Abgeordnete Oßteu eingebracht.

Ueber diese Anträge nun erstattet das Komite, welches zur Berathung derselben eingesetzt wurde, folgenden Bericht:

Comité-Bericht

betreffend die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Juffel und Oßteu auf Abänderung der §§ 6, 8 und 10 der Landtagswahlordnung.

Hoher Landtag!

Das Komite erkennt vollständig das Bedürfniß nach Erweiterung des Wahlrechtes, wie solches von den Herren Antragstellern dargestellt wurde. Dasselbe ist jedoch der Ansicht, daß die Landtagswahlordnung überhaupt einer Revision zu unterziehen sei, und stellt unter Einem aus Anlaß des

Berichtes des Landesauschusses über die erweiterte Landesautonomie einen diesbezüglichen Antrag.

Das Komite glaubt demnach, daß die eingangs erwähnten Anträge dem Landesauschusse zur Berücksichtigung bei der ihm übertragenen Revision der Landtagswahlordnung zu überantworten seien.

Die revidirte Landtagswahlordnung ist nach dem Antrage des Komite's dem Landtage in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Vorläufig also geht der Antrag des Komite's dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien die übereinstimmenden Anträge der Abgeordneten Dr. Jussel und Oken dem Landesauschusse zur Berücksichtigung bei der Revision der Landtagswahlordnung zu überantworten.“

Bregenz, 25. September 1868.

Karl Ganahl,

Obmann.

F e h,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Da dies nicht der Fall ist, lege ich den Herren zur Schlußfassung den Antrag des Ausschusses vor:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien die übereinstimmenden Anträge der Abgeordneten Dr. Jussel und Oken dem Landesauschusse zur Berücksichtigung bei der Revision der Landtagswahlordnung zu überantworten.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Weiters kommt in Verhandlung zu ziehen der Komitebericht über den Antrag des Herrn Dr. Birk und Genossen, betreffend die Einführung der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln in den Landtag, dahin lautend:

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 29. Dezember 1866 beschloß Hochderselbe über Anregung des damaligen Landtagsabgeordneten Baron v. Seyffertiz eine Abänderung der §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung nämlich die Annahme der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzettel anstatt der bisher gesetzlich öffentlichen mündlichen Stimmgebung.

Laut Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses vom 21. v. Mts. wurde aber dem bezüglichen Gesetzentwurfe die allerhöchste Genehmigung vorenthalten.

Da aber seit dieser Abweisung durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 der Wirkungskreis der Landesvertretung wesentlich erweitert wurde, da ferner die Gründe, welche den Beschluß jener Abänderung veranlaßten, auch noch derzeit fortbestehen und jetzt sogar noch dringender als früher sowohl bei den Wählern der Wahlmänner als bei jenen der Landtagsabgeordneten für die geheime Abstimmung sprechen und da endlich die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel bei Gemeindevahlen schon gesetzlich eingeführt und sowohl mit guter Aufnahme, als auch mit dem gewünschten Erfolge begleitet wurde: so erlauben sich die Befertigten den Antrag auf Einführung der geheimen

Abstimmung mittelst Stimmzetteln resp. auf Abänderung der §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung zu erneuern, jedoch dabei die im Jahre 1866 beantragte Abänderung einigermaßen zu modifiziren, indem sie den Antrag stellen, der hohe Landtag wolle beschließen:

1. es sei sowohl für die Wahlen der Wahlmänner als für die der Landtagsabgeordneten die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel an der Stelle der mündlichen Stimmgebung einzuführen;
2. es seien zu diesem Zwecke die §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung nach Maßgabe des folgenden Gesetzes abzuändern; und für diese Abänderung die allerhöchste Sanction einzuholen.

G e s e t z ,

betreffend die Abänderung der §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich die Bestimmungen der §§ 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung für das Land Vorarlberg hiemit abzuändern.

Sie haben hünstighin zu lauten wie folgt und zwar:

§ 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphe 28, 29, 30 dann 32 bis einschließlich 36 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen auf einen Stimmzettel zu schreiben als Wahlmänner zu wählen sind, dann den mit den Namen der Personen seiner Wahl versehenen Stimmzettel in die bei der Wahlkommission befindliche Wahlurne zu hinterlegen.

Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§ 30.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in die Wahlurne legen. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe ihrer Stimmzettel in die Hände des Vorsitzenden aufgerufen, welcher dieselbe sofort unentfaltet in die Wahlurne legt.

Die geschehene Abgabe des Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in die Wählerliste sogleich vorzumerken.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen,

haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 31.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte einen mit dem genauen Namen der Person, welche nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtag werden soll versehenen Stimmzettel dem Vorsitzenden zu übergeben, der damit nach Vorschrift des § 30 verfährt.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen auf den Stimmzettel zu schreiben, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

§ 33.

Die geschehene Abgabe jedes Stimmzettels ist neben dem Namen des betreffenden Wählers in der vorbereiteten Wählerliste sogleich vorzumerken. Diese Vormerkung besorgt der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beigegebene Schriftführer unter Kontrolle eines Mitgliedes der Wahlkommission.

§ 35.

Die Wahl muß in der Regel im Lauf des dazu bestimmten Tages vollendet werden.

Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächst folgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung hierüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen. In dem Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschuß der Wahlkommission zu legen.

§ 36.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Hierauf ist die Skrutinierung sogleich vorzunehmen, indem der Vorsitzende der Wahlkommission jeden Stimmzettel unter Einsichtnahme zweier von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählten Kontrolleure entfaltet und die darauf befindlichen Namen herabliest und den Stimmzettel zur Aufbewahrung hinterlegt.

Jeder Name wird dann in — § 33. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§ 40.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der mit der nach § 30 zu machenden Bemerkung der Stimmzettelausgabe versehenen Wählerliste der Stimmzettel und der Stimmzählungs-

liste —, und bei Wahlen der Abgeordneten der Landsgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Bregenz am 1 September 1868.

Dr. Bisl,
Geb. Schwärzler,
Jos. A. Fessler,
Jos. Feuerstein,
Jos. Ant. Gsteu,
Landtagsabgeordneter
J. G. Lins.

Herr Dr. Fesl als Berichterstatter wollen gefälligst den Vortrag halten.

Dr. Fesl: Dieser Antrag ist in der letzten Session vom Herrn Baron Seyffertitz begründet worden. Es dürfte also nicht nothwendig sein, den Antrag des Herrn Dr. Bisl nochmals vorzulesen. Ich beschränke mich vorläufig auf die Verlesung des Komiteberichtes. (Verliest wie folgt):

Comité-Bericht

betreffend den Antrag des Herrn Dr. Bisl und Genossen wegen Einführung der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln.

Hoher Landtag!

Der vorarlbergische Landtag hat bereits in der Sitzung vom 29. Dezember 1866 die geheime Abstimmung bei den Wahlen beschlossen.

Das Komite hält es demnach nicht für nothwendig die triftigen Gründe abermals hervorzuheben, die namentlich in bewegten Zeiten und in sogenannten Uebergangsperioden für die Anwendung der geheimen Abstimmung sprechen.

Indem das Komite dem Antrage des Herrn Dr. Bisl und Genossen vollkommen beipflichtet, hält es dasselbe für opportun, diesen Antrag dem Landesauschusse zur vollen Berücksichtigung bei der ihm übertragenen Abfassung eines Entwurfes einer revidirten Landtagswahlordnung zu überantworten, da es angemessen erscheint, die Landtagswahlordnung unter Einem und im Ganzen abzuändern.

Das Komite beantragt demnach:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Herrn Dr. Bisl und Genossen dem Landesauschusse zum Zwecke der Aufnahme des Prinzipes der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln in die Landtagswahlordnung zu überantworten.

Bregenz, den 25. September 1868.

Karl Ganahl,
Obmann.
A. Fesl,
Berichterstatter.

Dr. Zuffel: Ich mag ein schlechter Politiker und ein schlechter Praktiker sein, aber ich muß erklären, daß ich meine Grundsätze in Bezug auf die geheime Abstimmung seit dem Jahre 1866 nicht geändert habe. Ich kenne den Vorarlberger als geraden und offenen Mann, der seine Meinung frisch vom Flecke heraus sagt und dann ein guter Mensch ist. Ich glaube die geheime Abstimmung diene dazu, den Charakter unserer Bevölkerung zu verderben. Ich werde dem Antrag, daß diese Sache dem Landesauschusse zur Berücksichtigung überwiesen werde, zustimmen; ich mache aber nur diese Erklärung, damit der hohe Landtag wisse, in welchem Sinne ich diese Abstimmung mache.

Landeshauptmann: Ich schließe die Debatte, wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Feß: Da es sich nicht um die Verfassung und Verathung dieses gegenwärtigen Gesetzes handelt und übrigens kein Antrag gestellt worden ist, so kann ich mich füglich jeder weiteren Bemerkung überheben.

Landeshauptmann: Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Antrag des Herrn Dr. Bül und Genossen dem Landesauschusse zum Zwecke der Aufnahme des Prinzipes der geheimen Abstimmung mittelst Stimmzetteln in die Landtagswahlordnung zu überantworten.“

Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen).

Zur weiteren Verhandlung liegt vor der Komitebericht über den Antrag des Abgeordneten Dr. Martignoni betreffend die Vollendung des Baues der Landesirrenanstalt in Balduna.

Herr Dr. Feß als Berichterstatter wollen gefälligst den Bericht zur Kenntniß der hohen Versammlung bringen.

Dr. Feß: (Verliest den Komitebericht wie folgt):

Comité-Bericht

über den Antrag des Abgeordneten Dr. Martignoni betreffend die Vollendung des Baues der Landesirrenanstalt in Balduna.

Spher Landtag!

Die Landesirrenanstalt in Balduna soll eine humanitäre Institution werden, bestimmt, den Irren des Landes, die durch den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft gebotene Pflege in jeder Richtung angebeihen zu lassen. Das Gebäude ist also auch nach Plänen in Angriff genommen worden, die unter vollster Bedachtnahme auf Ersparungsrücksichten und auf die wahrscheinliche jeweilige Zahl solcher Kranken im Lande den Anforderungen der Psychiatrie vollkommen entsprechen. Namentlich wurde auf die vollste Absonderung der Geschlechter, auf die Möglichkeit der Trennung der einzelnen Kategorien der Kranken, Tobzellen u. s. w. angemessen Bedacht genommen.

Das Komite hielt es für geboten, in dieser Sache Experte zu vernehmen und hat demnach nebst dem Mitgliede des Landesauschusses Herrn Dr. Martignoni auch den Bezirksarzt Herrn Dr. v. Honstetter in seine Sitzung eingeladen.

Der Letztere erklärte auf das Bestimmteste und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Antrag-

steller, daß die Anstalt ihren Zweck nur dann erfülle, wenn sie vollständig ausgebaut werde, daß sie gegenwärtig zur Aufnahme von Weibern nicht geeignet sei und auch zu dem Zwecke nicht adaptirt werden könne, wenn man nicht den Heilungszwecken der Anstalt entgegen arbeiten wolle, daß sie nach Vollendung des Baues zur Aufnahme von circa 100 und höchstens 120 Kranken geeignet sein werde, daß endlich dieser Belegraum der beiläufigen Ziffer der Irren im Lande entspreche.

Wenn die Anstalt in ihrem gegenwärtigen unvollendeten Zustande bleiben würde, wäre sie etwas Unvollständiges, der Zweck, um dessentwegen sie ins Leben gerufen wurde, wäre nicht erfüllt, die bisherigen Auslagen wären auf ein unvollständiges seinem Zwecke nicht entsprechendes Institut verwendet.

Der Ausschuß glaubt demnach einstimmig dem Antrage des Herrn Dr. Martignoni beizutreten und beantragen zu sollen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der letzte dritte Theil des projektirten Baues in Balduna und zwar im nächsten Jahre zur Vollendung zu bringen.“

Bregenz, 25. September 1868.

Dr. Bill,

Obmann.

A. Feß,

Berichtersteller.

Landeshauptmann: Verlangt hierüber Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Martignoni: In dem Antrage steht, es möge der Bau im nächsten Jahre vollendet werden. Ich bin nicht der Meinung, es sei der ganze Bau in seiner Totalität zu vollenden, sondern nur soweit fortzuführen, daß er unter Dach gestellt werde. Der weitere Ausbau, nämlich inwendig zu verputzen und die förmliche Vollendung des Baues müßte auf ein weiteres, künftiges Jahr verschoben werden.

Landeshauptmann: Ihr Antrag Herr Dr. Martignoni, lautet:

„Es sei der letzte dritte Theil des Baues zur Vollendung zu bringen und zwar im nächsten Jahre.“

Dr. Martignoni: Mir scheint es ist im Antrage nicht richtig ausgedrückt, ich möchte es so ausgedrückt wissen:

„Der dritte Theil des Baues in Balduna unter Dach zu stellen und den weitem Ausbau im folgenden Jahre bald möglichst zur Vollendung zu bringen.“

Landeshauptmann: Stellen Herr Martignoni einen Abänderungsantrag?

Dr. Martignoni: Ich wünsche es in diesem Sinne ausgedrückt, daß der Bau bloß unter Dach gebracht werde.

Karl Ganahl: Nach einem früheren Beschlusse des Landtages wäre der Landesauschuss ermächtigt gewesen, den Bau in Balduna aus eigener Machtvollkommenheit ausführen zu lassen. Der Landesauschuss glaubte aber, wie ich den Herren schon früher mitgetheilt habe, von diesem Rechte keinen vollständigen Gebrauch machen zu sollen, und wollte es deshalb dem Landtage überlassen, darüber einen weitem Beschlusse zu fassen.

Nachdem nun aber das Komite sich für die Vollendung des Baues ausgesprochen hat, so bin ich auch als Landesauschufsmitglied damit einverstanden. Was nun die Bemerkung des Herrn Dr. Martignoni anbetriift, so stimme ich derselben ebenfalls bei und zwar umsomehr, weil es nicht möglich wäre, den Bau im nächsten Jahre gänzlich zu vollenden; man würde ihn höchstens unter Dach bringen; die gänzliche Ausbaunng könnte erst im zweiten Jahre erfolgen. Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrage, wie ihn Herr Dr. Martignoni gestellt hat, bei.

Nun möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß ich immer noch ein großes Hinderniß zum Gedeihen dieser Anstalt, darin erblicke, daß das bewußte Uebereinkommen mit der Wohlthätigkeitsanstalt besteht. Durch dieses Uebereinkommen ist eigentlich die Balduna-Frrenanstalt keine Landesanstalt, sie ist eine Anstalt die der Wohlthätigkeitsanstalt zugetheilt ist und die unter der Direktion jener Anstalt steht. Bei dem Fortbestande dieses Verhältnisses glaube ich, würde die Anstalt nicht sehr gedeihen und ich bin der Meinung, es wäre nicht nur angezeigt, sondern höchst nothwendig, daß das Uebereinkommen mit der Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna, wenn es immer möglich ist, aufgehoben würde. Sollte die Aufhebung nicht möglich sein, so sollte doch dahin gestrebt werden, daß man entsprechende den Landesinteressen mehr zusagende Abänderungen mache. Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, welcher folgendermassen lauten würde:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesauschuf zu beauftragen, daß das Uebereinkommen mit der Balduna vom Jahre 1866 wenn immer möglich aufzuheben, jedenfalls aber selbes dahin abgeändert werde, daß es den Interessen des Landes mehr entspreche.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Ich bin im Ganzen mit den Anträgen einverstanden, nur scheint mir, ist der Abänderungsantrag des Dr. Martignoni nicht ganz geeignet. Unter den Gründen, warum die sofortige Fortsetzung des Baues zu empfehlen ist, waltet auch der, daß man die Arbeiter die man bisher in Verwendung hat, noch fort mit Vortheil in Verwendung haben kann, daß Materialien vorhanden sind und daß namentlich auch kostspielige Gerüstwerke benützt werden können. Wenn nun doch das kommende Jahr fortgebaut wird, so sehe ich nicht ab, warum man nicht bedacht sein soll, den Bau frühzeitig zu beginnen und wenn er frühzeitig unter Dach kommt und es die Umstände erlauben, daß auch der äußere Vorputz vorgenommen werde. Ich sehe nicht ab, warum das nicht geschehen sollte und bin daher entschlossen, mehr für den Antrag des Komite's zu stimmen.

Karl Ganahl: Ich muß dem Herrn Vorredner erwiedern, daß es gar nicht möglich ist, den Bau im nächsten Jahre zu vollenden. Heuer hat man den voriges Jahr unter Dach gebrachten Theil größtentheils vollendet und einen Theil des Langbaues hergestellt d. h. unter Dach gebracht und um dies zu Stande zu bringen, hat man den ganzen Sommer ja bis vor kürzester Zeit genug zu thun gehabt. Mehr wäre nicht möglich gewesen herzustellen; im nächsten Jahre muß das Innere des heuer unter Dach gebrachten Theils ausgearbeitet werden; dazu ist viele Arbeit und viele Zeit erforderlich. Wenn also im nächsten Jahre nebst dieser Arbeit noch das ganze Gebäude, nämlich die weitere Fortsetzung des Langbaues und des andern Flügels hergestellt und unter Dach gebracht werden soll, so ist das Alles, was möglicherweise geschehen kann. Die gänzliche Vollendung des Baues, wenn dieser auch zu Stande zu bringen wäre, wäre höchst nachtheilig nicht nur für den

Bau selbst, sondern es wäre dies auch ein großer Nachtheil für das Land, weil man viel mehr ausgeben müßte. Man müßte übermäßig viele Arbeiter anstellen und dieselben deswegen auch besser bezahlen. Es ist aber auch nicht im Interesse eines solchen Baues, ihn so schnell zu vollenden, man muß auch die Mauern austrocknen lassen, dies ist wohl zu berücksichtigen. Ich glaube der Herr Dr. Jussel ist in dieser Beziehung im Irrthum. Ich könnte ihm die so schnelle Vollendung des Baues nicht überlassen, nachdem er bisher weder Baumeister noch Bauarbeiter gewesen ist. (Heiterkeit).

Dr. Jussel: Ich glaube, wenn es unmöglich ist, so entfällt es von selbst. Man kann aber nicht wohl beschließen wie viel man thun darf, denn durch einen solchen Beschluß bindet man sich, Man kann die inneren Arbeiten soweit zur Ausführung bringen, als es die Umstände und die Interessen des Landes erlauben werden.

Karl Ganahl: Es wäre noch dem Antrage des Herrn Dr. Martignoni beizusetzen:

„Der Bau sei im nächsten Jahre fortzusetzen und bald möglichst zur Vollendung zu bringen.“

Dr. Jussel: Dann stimme ich dem Antrage bei.

Landeshauptmann: Herr Dr. Martignoni's Antrag würde dann lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der letzte Theil des projektirten Baues in Balduna und zwar im nächsten Jahre unter Dach und zur Vollendung zu bringen.“

Karl Ganahl: Ich würde statt „unter Dach zu bringen“ sagen:

„Der Bau sei das nächste Jahr fortzusetzen und möglichst bald zur Vollendung zu bringen.“

Dr. Martignoni: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Karl Ganahl einverstanden.

Landeshauptmann: Also konformiren sie sich.

Osteu: Mit dem Komite Antrage, den Bau fortzusetzen, bin ich vollkommen einverstanden, Es werden aber durch diese Fortsetzung des Baues die Schulden die bereits jetzt schon von der Balduna herrühren, noch vergrößert. Ich bin aber ein grimmiger Feind der Schulden. Ich möchte sie baldmöglichst fortgeschafft wissen, sowohl Privat- als Landessschulden. Man weiß nicht, was die Zukunft in sich birgt, man weiß nicht, ob es möglich ist, die Zinsen zu zahlen. Da nach der gegenwärtigen Erhebungsart der Landesbedürfnisse nicht die Geldmittel sogleich beigebracht werden können; so beantrage ich daher zu diesem Komite-Antrag den Zusatz:

„Der Landesauschuß werde ersucht, durch einen geeigneten Aufruf an die Bevölkerung sie zu freiwilligen Beiträgen zu veranlassen, und die Gemeindevorstellungen zu ersuchen, diese Beiträge zu sammeln“,

damit doch wenigstens ein Theil dieser Schuld abzuthun möglich würde. Ich glaube das Land ist in diesem Jahre so ziemlich geeignet worden, es dürfte nicht Unbedeutendes ausfallen.

Landeshauptmann: Herr Osteu beantragen, es sei die Bevölkerung zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern?

Osteu: Ja, durch einen geeigneten Aufruf vom Landes-Ausschuß um die Gemeinde-Vorstellungen um Sammlungen anzufragen.

Schwärzler: Mit den Anträgen der Herren Ganahl und Martignoni und Dr. Juffel betreffend die Fortsetzung und Vollenbung des Baues bin ich ganz einverstanden; jedoch nicht mit dem weiteren Antrage des Herrn Ganahl, daß man suchen solle die Ausführung der jetzigen Direktion in Balduna abzunehmen. Ich hatte Gelegenheit in die bisherigen Baurechnungen Einsicht zu nehmen, und fand, daß sich nirgends eine Bemänglung ergab und auch keine Klagen laut geworden sind, daß bei der Ausführung nicht ordnungsmäßig vorgegangen worden wäre, glaube auch, daß das Land nicht wohlfeiler, sogar bedeutend theurer bauen müßte als die Wohlthätigkeitsanstalt, weil sich in dieser noch arbeitsfähige Leute befinden, die für die Bauarbeiten verwendet werden können und nur einen unbedeutenden Lohn dafür beziehen. Wird aber das Land bauen, müßte natürlich der volle Lohn bezahlt werden, was eben theurer zu stehen kommen würde, weswegen ich mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären könnte, sondern glaube, man soll den Bau so zur Vollenbung bringen, wie man mit der Wohlthätigkeitsanstalt den Vertrag abgeschlossen hat.

Karl Ganahl: Dem Herrn Schwärzler gegenüber muß ich nur bemerken, daß, wenn der Bau nicht selbst von der Anstalt geleitet wird, dennoch die Arbeiter der Balduna verwendet werden können, wie sie gegenwärtig auch verwendet werden. Es heißt zwar im Vertrag: „die Balduna baut;“ allein eigentlich wird der Bau doch nicht von der Balduna ausgeführt, sondern der Landesauschuß führt denselben unter der Oberaufsicht des Herrn Wohlwend und unter Leitung des Bauführers Herder aus. Die Direktion ist so vernünftig, gar nichts einzuwenden. Anfangs wollte sie Einwendungen machen; nachdem wir aber erklärt haben, daß Einwendungen nicht am Plage seien, und daß, wenn wir überhaupt das Geld hergeben sollen, wir auch mit zu reden haben wollen, so fügte sich die Direktion.

Wegen der Fortsetzung und Vollenbung des Baues ist also eine Aufhebung oder Abänderung jenes Uebereinkommens nicht nöthig, und wenn ich einen solchen Antrag stellte, so hatte ich nur die Zukunft, nämlich die Zeit, wenn einmal der Bau vollendet sein wird, im Auge, und daß dann, zumal wenn die Anstalt eine wirkliche Landes-Irrenanstalt werden und als solche dem Zweck entsprechen soll, eine andere Leitung und eine andere Direktion als jene der Balduna nothwendig ist, leuchtet gewiß Jedem ein.

Schwärzler: Damit bin ich schon einverstanden, daß nach vollendetem Bau das Land die Anstalt übernehme, und wird sich dagegen auch nichts einwenden lassen, allein Herr Ganahl hat sich nicht in diesem Sinne ausgedrückt; sondern verstund, wie ich glaube, die Uebernahme des Baues, nicht bloß die spätere Uebernahme der Anstalt.

Laudeshauptmann: Sie haben sich nun aufgeklärt über folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der Landesauschuß zu beauftragen, dahin zu wirken, daß das Uebereinkommen mit der Balduna vom Jahre 1866 wenn immer möglich aufgehoben, jedenfalls aber dahin abgeändert werde, daß es den Interessen des Landes mehr entspreche.“

Karl Ganahl: Ich möchte nochmals um das Wort bitten, um auch über den Antrag des Herrn Gsteu etwas zu bemerken. Herr Gsteu beantragt, daß man eine Sammlung veranstalten solle, um Beiträge für die Irrenanstalt zu bekommen. Ich bin der Meinung, daß man mit der

Sammlung einstweilen innehalten soll, insolange, bis wir wissen, ob wir aus einer Wohlthätigkeitslotterie etwas bekommen oder nicht. Wie ich schon leßthin gesagt habe, haben wir Hoffnung, daß wir aus einer solchen Lotterie eine schöne Summe bekommen werden. Tirol hat wie wir wissen 80,000 Gulden bekommen und wir werden ohne Zweifel auch einen entsprechenden Betrag erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre es dann noch an der Zeit, an die Wohlthätigkeit der Bewohner zu appelliren, heute wäre dieser Appell verfrüht.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichtskatter noch das Wort.

Dr. Feß: Ich glaube da keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich im Namen des Komite erkläre, daß wir uns dem Antrage, der von Herrn Karl Ganahl und Dr. Martignoni gestellt worden ist, conformiren.

Was den weitem Antrag des Herrn Ganahls anbelangt, so erachte ich ihn im Interesse des Landes gelegen. Ich für meine Person stimme ihm ohne weiteres ebenfalls bei. Dem Zusatzantrage des Herrn Sten stehen gerade keine wichtigen Bedenken entgegen; jedoch bin ich der Ansicht, daß es gegenwärtig nicht an der Zeit wäre, an die Wohlthätigkeit des Landes zu appelliren und beantrage den Antrag abzuweisen.

Landeshauptmann: Der Antrag mit den von Herrn Ganahl und Dr. Martignoni einvernehmlich vorgeschlagenen Abänderngen würde lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen es sei der letzte dritte Theil des projektirten Banes in Balduna u. z. im nächsten Jahre fortzusetzen und möglichst bald zu vollenden.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Es liegt noch der fernere Antrag vor:

„Der hohe Landtag wolle beschließen; es sei der Landesausschuß zu beauftragen, damit er dahin wirke, daß das Uebereinkommen mit der Balduna vom Jahre 1866, wenn immer möglich aufgehoben, jedenfalls aber dasselbe dahin abgeändert werde, daß es den Interessen des Landes mehr entspreche.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Herr Sten beantragt ferner:

„Die Bevölkerung zu freiwilligen Beiträgen durch einen geeigneten Aufruf aufzufordern unter Mitwirkung der Gemeindevorstellungen.“

Ich bitte um Abstimmung. (Minorität.)

Er ist abgelehnt.

Komite-Bericht über die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung.

Herr Dr. Feß wollen den Bericht erstatten:

Dr. Feß: Verliest die Regierungsvorlage und folgenden Komite-Bericht:

K o m i t e = B e r i c h t

über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und der
Gemeinde-Wahlordnung.

Hoher Landtag!

Im §. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist folgende Bestimmung getroffen:

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen, und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerb- oder Einkommen-Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

Auf diese grundgesetzliche Bestimmung basirt der in der hier zur Sprache kommenden Regierungsvorlage in Aussicht genommene Zusatz zu der Zahl 3 des §. 6 der Gemeindeordnung, wornach als Gemeindeglieder künftig auch diejenigen anzusehen sind, die in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges, nicht von einem den ständigen Aufenthalt bedingenden Erwerbe oder Gewerbe herrührendes Einkommen versteuern.

Diese zusätzliche Bestimmung, sowie die entsprechende Abänderung der Gemeindevahlordnung in Punkt 3, §. 1 beruht, wie bemerkt, auf dem Grundgesetze vom 21. Dezember 1867 und ist aus demselben wörtlich entnommen. Das Wegfallen der den Steuerbetrag mit wenigstens 2 fl. fixirenden Worte in Punkt 3, §. 1 der Gemeindevahlordnung begründet eine Ausdehnung des Wahlrechtes in die Gemeindevertretung und kann daher die Annahme der Regierungsvorlage auch in dieser Richtung seitens des Ausschusses nur empfohlen werden.

Der Antrag des Ausschusses geht sonach dahin:

„Der hohe Landtag wolle der Eingangs erwähnten Regierungsvorlage die Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, am 25. September 1868.

Karl Ganahl,

Obmann.

A. Feß,

Berichterstatler.

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet: (Niemand meldet sich zum Wort.)

Da sich in der allgemeinen Debatte Niemand zum Wort meldet, gehe ich zur Spezialdebatte über.

Der §. 1 Regierungsvorlage lautet:

„Der §. 6 der Gemeinde-Ordnung für Borarlberg vom 22. April 1864 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten“:

„Gemeindeglieder sind“:

1. „Die Gemeindebürger, welchen auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung das Bürgerrecht zusteht.“

2. „Diejenigen, welche, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, das Heimathrecht in der Gemeinde erworben haben;“ dann
3. „Diejenigen, welche, ohne in der Gemeinde heimathberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen eigenthümlichen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen, den ständigen Aufenthalt in derselben bedingenden Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer (§. 79) einbezogen werden, oder endlich in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.“

„Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.“

Wünscht Jemand hierüber das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so bitte ich diejenigen Herrn, die diesem eben verlesenen Paragraph ihre Zustimmung geben, sich von den Sätzen zu erheben. (Ist angenommen.)

Der §. 2 lautet:

„Der Punkt 3 des §. 1 der G. B. D. vom nämlichen Datum wird auf folgende Worte beschränkt:

3. „Die im §. 6 der Gemeinde-Ordnung §. 3 aufgeführten Gemeindeglieder.“

Die weiter folgenden Worte:

„Insoferne sie an direkter Steuer oder an Vermögenssteuer jährlich wenigstens 2 fl. entrichten“

haben zu entfallen.

Ich bitte auch hierüber, da keine Bewertung fällt, um Abstimmung. (Ist angenommen.)

Der §. 3 lautet:

„Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

„Eine Wahlerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der Titel und Eingang des Gesetzes lautet:

G e s e t z ,

wodurch die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahl-Ordnung abgeändert wird.

„Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Borsarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Ich möchte mir erlauben, vorzuschlagen, die dritte Lesung noch heute vorzunehmen. Ist die hohe Versammlung gewillt, dieß zu thun? Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Gesetz in der dritten endgültigen Lesung anzunehmen gedenken, sich von den Sätzen zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum Grundentlastungs-Präliminare pro 1869.

Der Herr Sekretär wird Ihnen den Ausweis über das Erforderniß und die Bedeckung der Grundentlastungs-Landesschuld von Borsarlberg pro 1869 vorlesen. (Sekretär verliest dieselbe.)

Ausweis

über das Erforderniß und die Bedeckung der Grundentlastungs-Landesſchuld von

V o r a r l b e r g

für das Jahr 1869.

B e z e i c h n u n g.

	Capital. fl.	Zins. fl.	Regiekosten. fl.
Die Landesſchuld Vorarlbergs beträgt laut des zum Rechnungs- Abſchluß pro 1867 vorgelegten Ausweiſes lit. B mit Ende 1867	76,037	—	2274
Laufende Rente pro 1868 vom Kapitalrückſtand		3802	
Auf Regiekosten pro 1868 wurden gemäß des mit hier ämlichen Berichte vom 25. Oktober 1867, Z. 5043 vorgelegten Ausweiſes B präliminirt			300
Summe:	76,037	3802	2574
Im Vergleiche mit den zur Bedeckung pro 1868 präliminirten Steuerzuſchlägen von 4612 fl.		3802	810
ergibt ſich mit Ende 1868 die Schuld des Landes Vorarlberg mit Laufende Rente vom Kapitalrückſtande pro 1869	76,037	3802	1764
An Regiekosten entfallen für 1869 laut Ausweis B Poſt 8			297
Summe:	76,037	3802	2061
Im Vergleiche mit den für 1869 präliminirten Steuerzuſchlägen von (Beb. Beilage XII.) 4509 fl.		3802	797
ſtellt ſich die Schuld des Landes Vorarlberg mit Ende 1869 heraus mit	76,037	3802	4264

Innsbruck, am 1. Juli 1866.

Landschaftliche Buchhaltung.

v. P r e u m. pr.

Proßer m. pr.

Dr. J u ſ ſ e l: Der Landesausſchuß, der jetzt in die Lage gekommen iſt, dieſen Ausweis vor-
zulegen, ſtellt nun folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dieſen Voranſchlag pro 1869 nach den einestheils dem Rech-
nungsabſchluffe für 1867 anderntheils dem wahrſcheinlichen Abſchluffe für 1868 entsprechen-
den Anſätzen, vorbehaltlich des Ergebniffes der Rechnung für 1868 genehmhalten und
zur Deckung des Erforderniffes einen Steuerzuſchlag von 3½ kr. per Gulden bewilligen.

Ich bemerke hier, daß der Zuſchlag der nämliche iſt, wie er in dieſen Jahren eingehoben
wurde.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünſcht Niemand das Wort zu ergreifen?

G ſ t e u: In dem Voranſchlage kommen über 2000 Gulden Regiekosten vor; dieſe Zahl dünkt

mich zu hoch. Ich möchte um Aufklärung darüber bitten. Die Verwaltung wird nicht so großartig sein, daß sie so viele Kosten erheischt.

Landeshauptmann: Die Regiekosten im vergangenen Jahre belaufen sich ungefähr auf 387 Gulden, allein zu diesen Regiekosten mußten wir noch die Auslagen übernehmen, welche aufgelaufen sind für die Lokalkommissionen in Behandlung der Grundlastenablösungs- und Servitutenregulierungssachen. Diese wurden ebenfalls vom Grundentlastungsfond bestritten und haben uns so weit geführt, daß wir viel an der Regieauslage nachzutragen hatten. Um nun zu verhindern, daß in Zukunft diese Auslagen sich vergrößern, daß wir vielmehr in die Lage kommen, die Rückstände abzutragen, ist im Jahre 1866 vom Landtage beschlossen worden, die Auslagen für die Lokalkommissionen in diesem Geschäfte unmittelbar vom Landesfond zu tragen. Dieses Jahr erst, werden wir in der Lage sein, die aufgelaufenen Kosten der früheren Jahre zu decken.

Gst e u: Ich erkläre mich mit dieser Aufklärung zufrieden gestellt.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreifen will, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den von Herrn Dr. Jussel soeben verlesenen Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte im Falle der Zustimmung sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Es ist, wie ich gestern zu bemerken die Gelegenheit hatte, von Seite des Statthaltereipräsidiums in Innsbruck eine Mittheilung eingelaufen die ich mir zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen erlaube. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt):

N o t e.

An den löblichen Landesauschuß in Vorarlberg!

Ich beehre mich, dem löblichen Landesauschuße eine Abschrift der gleichzeitigen Note an den tirolischen Landesauschuß über die Kosten für die Grundlastenablösungs- und Regulierungslandeskommissionen mit dem dienstfreundlichen Ersuchen in der Anlage mitzutheilen, im Grundentlastungs-Voranschlage für das Jahr 1869 mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1865, wo die bisher von Tirol und Vorarlberg bezahlte Pauschalsumme per 3500 fl. festgestellt worden ist, geänderten Verhältnisse für die Beitragsleistung zu dem vermehrten Erfordernisse gefälligst vorzusorgen.

L a s s e r, m. p.

Dr. Jussel: Der Landesauschuß hat geglaubt, diese Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit zur Kenntniß und Beschlußfassung bringen zu sollen, und stellt folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Landesauschuß beauftragt in Betreff der beantragten Erhöhung der Pauschalsumme mit möglichster Wahrnehmung der Landesinteressen, die Feststellung derselben vorzunehmen“;

„er werde ferner beauftragt, bis zum nächsten Zusammentritt des Landtages über die Ausführbarkeit der Aufstellung eigener Lokalkommissionen im Lande zur Abwicklung dieses Geschäftes Bericht zu erstatten.“

Ich für meine Person stimme im Allgemeinen diesen beiden Anträgen bei, doch finde ich mich verpflichtet, wenigstens zur Beurtheilung des hohen Landtages einen anderen, Betreffs des 2. Punktes zu bringen.

„Es werde ferner der Landesauschuß beauftragt, unverzüglich durch Berufung und Anstellung des erforderlichen Personals die ehemöglichste Abwicklung des Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes zu veranlassen und dem hohen Landtag in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Ich schreite nun zur Begründung.

Ich habe jede Gelegenheit benützt die Abwicklung des Wald-Servituten-Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes möglichst zu befördern.

Ich glaube, ich hatte auch Ursache dazu; denn das Patent zu dieser Ablösung und Regulierung ist bereits am 5. Juli 1853 erlassen und seither sind 15 Jahre vorübergegangen, ohne daß — ich möchte sagen — viel geschehen ist; namentlich in Drogenz ist bereits gar nichts geschehn. Uebrigens finden sich noch in allen andern Bezirken dießfalls Ausstände. Wie die Herren nun vernommen haben, hat das Land für Landeskommission einen Beitrag von jährlich 500 fl. zu bezahlen gehabt, und zwar insolange, bis das Servituten Ablösungs- und Regulierungsgeschäft im Lande vorüber ist. Nun aber werden die Anforderungen gesteigert. Man verlangt bloß für die Landeskommission anstatt 500 fl. jährlich 857 fl. Zudem tritt jetzt ein neues Verhältniß ein. Mit dem ersten September 1868 ist die Trennung der Gerichtsbarkeit von der politischen Verwaltung durchgeführt worden. Die Bezirksämter, die bisher als Lokalkommissionen aufgestellt waren, um die Ablösung und Regulierung durchzuarbeiten und die Vorarbeiten der Landeskommission zur Entscheidung vorzulegen, sind nun entfallen; sie bestehen nicht mehr und wir sehen an der Stelle der Bezirksämter Bezirkshauptmannschaften. Hier in Vorarlberg haben wir anstatt je zwei Bezirksämter nur eine Bezirkshauptmannschaft. Das Verhältniß ist noch viel stärker in Tirol; dort sind Bezirkshauptmannschaften die 5 bis 6 besondere Bezirksämter in sich fassen, also auch 5 bis 6 Lokalkommissionen treffen. Bei diesen veränderten Verhältnissen ist es auch natürlich, daß die Bezirkshauptmannschaft die Besorgung des Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes nicht mehr zu ihren Missionen rechnen kann.

Der Staat hat in auch dieser Beziehung keine besondere Verpflichtung übernommen. Er hat vielmehr seine Bereitwilligkeit bethätigt, jene Herren Beamten, die allensfalls einige Zeit über die Verrichtung ihrer gewöhnlichen Obliegenheiten entbehren könnten zu diesem Geschäft zu verwenden, und es ist auf Landeskosten für diese Beamten eine Remuneration in Aussicht gestellt und zuerkannt worden. Es läßt sich begreifen, daß bei jetziger Gestaltung der Bezirkshauptmannschaften eine solche Doppelkommission nicht mehr möglich ist und es fällt dem Lande zur Last, dieses Ablösungsgeschäft durch eigens berufene Organe zur Durchführung zu bringen. Je baldier das Geschäft fertig ist, desto eher entfallen die 857 Gulden und auch andere Kosten werden erspart. Mit Warten ersparen wir nichts. Wir müssen vielmehr darauf dringen, daß die Sache gleich zur Durchführung komme. Wäre das Aktenstück früher angelangt, so wäre es auch gewiß gebotben gewesen, daß der hohe Landtag durch Anstellung eines Komite's dießfalls Anträge stellen ließe. Nun das ist jetzt bei der kurzen Zeit nicht mehr möglich, und so glaube ich, sollte der hohe Landtag beschließen, daß, da warten nichts hilft, und ein anderes Auskunftsmitel: — wie ich sehe — keines ist, als daß man die Ablösung eben durch Organe durchführen lasse, daß sage ich der Landesauschuß beauftragt werde, daß er sofort und auf thunlichst billige Weise, die Durchführung des Ablösungsgeschäftes veranlasse, damit wir dann von weiteren Beiträgen nach Tirol entbunden werden.

Ich empfehle aus diesem Grunde in zwei Beziehungen den Antrag den ich gestellt habe. Obwohl ich nicht verkenne — es ist ein unangenehmes, es ist ein verantwortliches Geschäft — und es hätte eigentlich der Landesausschuß ganz recht, daß er lieber die Entscheidung des hohen Landtages abgewartet hätte, aber der Erspahrung und des besseren Interesse des Landes willen glaube ich sollte man diesem meinem Antrage beistimmen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wollen Herr Dr. Jusfel Ihren Antrag nochmals zur Verlesung bringen?

Dr. Jusfel: Der Antrag lautet:

„Es werde der Landesausschuß beauftragt, unverzüglich durch Berufung und Anstellung des erforderlichen Personals die ehemöglichste Abwicklung des Ablösungs- und Regulirungsgeschäftes zu veranlassen und dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Ich muß hier beisehen, daß ich keineswegs glaube, daß etwa, sowie sechs Bezirke waren und sechs Lokalkommissionen bestanden, es darauf ankommen sollte, auch sechs Lokalkommissionen aufzustellen. Ich meine es sollte Eine Lokalkommission allein höchstens zwei genügen, denn im Bezirke Dornbirn sind nur wenige Anmeldungen vom Anfange an gewesen. Ich glaube nur 17, und von denen wurden die schwierigsten im Vergleichswege abgethan. In Montafon sind auch nicht viele und es ist dort wenigstens etwas geschehen. In Bludenz ist auch das schwierigste geschehen.

Ich glaube, daß, wenn man die Lokalkommission in Bregenz aufstellen würde und diese vorzüglich die Abwicklung des Ablösungsgeschäftes hier einleitet und sobald diese Einleitung getroffen ist, allenfalls Tagfahrten an andern Orten ausschreibt, eine einzige Lokalkommission auslangen möchte. Uebrigens, wenn eine nicht genügen sollte, so werden es höchstens zwei.

L a u d e s h a u p t m a n n: Ich erlaube mir der hohen Versammlung zur Kenntniß zu bringen, daß ursprünglich in Vorarlberg 911 Anmeldungen vorgekommen sind, und daß gegenwärtig noch 644 behängend sind.

Dr. Jusfel: Seit 15 Jahren, meine Herren!

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort?

F e u e r s t e i n: Es ist auffallend, daß das Ablösungsgeschäft nirgends hindringt. Bei uns im Bregenzerwald ist das, was geschehen ist im Ablösungsgeschäfte, bereits vollendet und es ist kein einziger Fall, der nicht im Vergleichswege zu Stande gekommen wäre. Durch das Gesetz ist kein einziger Fall ausgetragen worden. Deshalb begreife ich nicht, wohin die Sache gebracht worden ist in dieser so langen Zeit.

Dr. Jusfel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es ganz richtig ist, daß die meisten Fälle im Wege des Vergleiches abgethan worden sind. Ich bin der Meinung, daß sehr viel davon abhängt, was für eine Persönlichkeit zur Abwicklung des Geschäftes herangezogen wird. Ist es eine Persönlichkeit, die damit umzugehen weiß, die auch mit den Partheien sich verträglich zu benehmen vermag, dann kann man das Meiste in Güte abthun. Uebrigens glaube ich, daß im Bregenzerwald nicht gar alle Fälle in Güte abgethan worden sind. Es sind noch einige schwebend und die hat Herr Dr. Leiter als schwebend zurückgelassen, weil sie Anstände verursacht haben. Einige sind der Landeskommission vorgelegt, von derselben aber als nicht spruchreif zurückgestellt worden. Jetzt liegen sie freilich brach,

veil Niemand etwas gelhan hat, und wenn man nicht schnell zugreift, vergehen vielleicht wieder 15 Jahre und wir haben noch immer die 857 fl. jährlich zu bezahlen. Wenn wir noch warten, so steigern sich die Kosten für die Landeskommission noch mehr.

S t e u: Ich begreife auch nicht, warum man denn an andern Orten nicht vorwärts gekommen ist. Im Bezirke Feldkirch sind bedeutende Ablösungsgeschäfte ausgeführt worden und meines Wissens sind kaum mehr drei oder vier Ablösungen anhängig. Alle andern sind fertig. Ich sehe nicht ein, warum man in andern Bezirken auch nicht hätte dasselbe erzielen können. Es ruht wirklich auf den betreffenden Behörden eine große Verantwortung, denn, wie man eben sagte, werden die Kosten immer mehr. Ich möchte also den hohen Landesauschuß dringend ersuchen, daß er die Sache energisch in Angriff nehme und möglichst schnell betreibe.

Landeshauptmann: Ich bemerkte hier, daß in Feldkirch nur 20 Anmeldungen eingelangt sind, von welchen 18 erledigt wurden.

Dr. Jussel: Ich muß in dieser Beziehung bemerken, daß der Bezirk Feldkirch eine ganz andere Stellung einnahm, als die andern Bezirksämter. Das Bezirksamt Feldkirch hatte eine rein politische Stellung, befahte sich mit den Justizgeschäften gar nicht und hatte doch drei Konzeptbeamte, und diese konnten leichter der Sache obliegen, als die Bezirksämter, die oft schlecht besetzt waren und die auch die Justizgeschäfte zu besorgen hatten. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß in Feldkirch schwirrige Verhandlungen waren, und daß diese mit Befriedigung durchgeführt worden sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Landesf. Kommissär: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Regierung gewiß bestrebt sein wird, das Ablösungs- und Regulierungsgeschäft möglichst rasch abzuwickeln.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, u. z. den ersten, wie er von demselben verfaßt wurde. Er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Landesauschuß beauftragt in Betreff der beantragten Erhöhung der Pauschalsumme mit möglichster Wahrnehmung der Landesinteressen die Feststellung derselben vorzunehmen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Herr Dr. Jussel beantragt die Abänderung des zweiten Antrages dahin lautend:

„es werde ferner der Landesauschuß beauftragt, unverzüglich durch Berufung und Anstellung des erforderlichen Personals die ehemöglichste Abwicklung des Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes zu veranlassen und dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Nun kommt die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Durch das Ausscheiden des Herrn Baron v. Seyffertiz ist eine Neuwahl nöthig. Herr Barou v. Seyffertiz ist gewählt worden aus den Landgemeinden, sein Nachfolger ist ebenfalls aus den Landgemeinden zu wählen.

Ich bitte nun die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Scheffknecht und Lins, das Skrutinium vorzunehmen.

L i n s : Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden.

S c h e f f n e c h t : Von diesen 19 Stimmen erhielten: Herr Dr. Feß 14, Dr. Thurnherr 3, Deisböck und Feuerstein je eine. Also ist mit absoluter Stimmenmehrheit Herr Dr. Feß gewählt. (Freudige Bravorufe.)

Dr. F e ß : Ich bitte ums Wort. Ich danke Ihnen, meine Herren, für den Beweis des Vertrauens, welchen die vorgenommene Wahl für mich an den Tag legt. Mein Wollen wird gewiß stets redlich sein und ich bedaure nur, daß ich nicht so, wie für das Wollen, auch für das Können einstehen kann. (Bravo.)

L a n d e s h a u p t m a n n : Nun kommt die Wahl eines Landesauschuß-Mitgliedes, eventuell eines Ersatzmannes. Herr Baron Seyffertiz war ebenfalls Mitglied des Landesauschußes. Er wurde aus dem Plenum gewählt. Ich bitte also, wiederum einen Herren aus dem Plenum zu bezeichnen.

K a r l G a n a h l : Als Mitglied des Landesauschußes?

L a n d e s h a u p t m a n n : Ja, an die Stelle des Baron Seyffertiz. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Schwärzler und Schneider, das Skrutinium vorzunehmen.

S c h w ä r z l e r : Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden.

S c h n e i d e r : Herr Dr. Jussel erhielt 13, Schwärzler 4, Dr. Thurnherr und Bisl je eine Stimme.

L a n d e s h a u p t m a n n : Somit ist Herr Dr. Jussel als Mitglied gewählt.

Dr. J u s s e l : Ich danke Ihnen, verehrte Herren, für das mir bethätigte Zutrauen. Uebrigens finde ich mich berufen als Advokat, eine Erklärung abzugeben, was mir ganz recht ist, wenn sie im Lande verbreitet wird. Als Advokat habe ich die Pflicht, der Partei, deren Vertretung ich führe, alle jene Gründe, welche für ihre Sache sprechen, hervorzuheben und in einer Schrift nieder zu legen. Damit ist mein Beruf als Advokat beendet und mir steht nirgends eine Entscheidung zu. Wie ich aber in den Landesauschuß berufen werde, so habe ich als wie ein Richter auf die Entscheidung einzugehen. Ich bemerke nur, daß, weil doch unter andern Aktenstücke vorkommen könnten, ich zu vermeiden suchen will, in einer Sache zu entscheiden, wo ich selbst die Einlage gemacht habe.

Ich habe wirklich hier schon Gesuche verhandelt im Landtage, welche ich verfaßt habe und es sind auch schon während des verfloffenen Jahres, während der Abwesenheit des Herrn Baron Seyffertiz, als er im Reichsrathe war und ich die Substitutenstelle ausgefüllt habe, Fälle vorgekommen, wo ich über Sachen zu entscheiden hatte, bei denen ich die betreffende Einlage selbst verfaßt habe. In dessen hat die Erfahrung gezeigt, sowohl hier im Landtage wie im Landesauschuße, daß ich Einlagen, welche ich verfaßt habe, wenn es zur Entscheidung kam, auch nicht befürwortet, sondern auf Abweisung den Antrag stellte, dagegen gestimmt habe, während in andern Fällen wieder das Gegentheil geschehen.

Ich will damit nur sagen, daß meine Doppelstellung in der Sache der Gerechtigkeit nicht im mindesten Eintrag thut. Es verstößt nicht mit den Berufspflichten als Advokat und nicht mit den Berufspflichten als Landesauschuß.

L a n d e s h a u p t m a n n : Herr Dr. Jussel war bisher Ersatzmann für Herr Baron Seyf-

fertig im Landesausschusse. Durch seine Bestimmung zum Landesausschusse fällt es nöthig, einen Ersatzmann für ihn zu bestimmen.

Ich bitte die Herren, die Wahl dieses Ersatzmannes aus dem Plenum vorzunehmen. (Wahl.)

Darf ich nochmals die Herren Schwärzler und Schneider bitten, das Strutinium vorzunehmen.

Schwärzler: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Schneider: Es erhielten Herr Schwärzler 17, Peter und Deisböck je eine Stimme.

Landeshauptmann: Herr Schwärzler ist also als Ersatzmann für Herr Dr. Jussel in den Landesausschuß berufen.

Herr Baron Seyffertitz wurde vom Landtage zum Mitgliede der Landesvertheidigungs-Oberbehörde gewählt. Sein Austritt veranlaßt uns, eine neue Wahl in die Landesvertheidigungs-Oberbehörde vorzunehmen.

Ich bitte die verehrten Herren, mir einen Herren zu bezeichnen aus den Mitgliedern des Landtages. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Dr. Martignoni und Deisböck das Strutinium vorzunehmen.

Dr. Martignoni: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Deisböck: Herr Dr. Jussel erhielt 17, Gsteu und Dr. Bill je eine Stimme.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Dr. Jussel zum Mitgliede im Namen des Landes-Vorarlberg zur Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Innsbruck gewählt.

Landeshauptmann: Hohe Versammlung! Verehrteste Herren Abgeordnete!

Wir sind nun am Schlusse unserer Berathung für dieses Jahr, und gewiß unwillkürlich richtet sich in diesem Augenblicke Ihr Blick wie meiner auf unser Wirken in diesen Tagen unseres Zusammenseins. Freudig konnte ich Sie beim Zusammentritt begrüßen, es war uns ja eine staatliche Grundlage gelegt worden, die, wie kaum anderswo unserem Bedürfnisse und gerechten Wünschen entspricht, und die Alles, Alles bietet, um auf zeitgemäßen Wege den Ausbau unserer freiheitlichen Einrichtungen weiter zu führen, den Staat zu stärken und nach Außen geachtet zu machen.

Mit diesem freudigen Gruße beim Wiedersehen reate sich in mir die sichere Hoffnung, Sie, meine Herrn würden unbekümmert um das Getöse da außen, und unbekümmert um den Staub, der gegen unsere neuen Geseze und Anordnungen aufgewühlt wird, festhalten an den so schwer erworbenen Grundgesetzen des Staates, mit Manneskraft zu ihnen stehen und zeigen, daß Sie die Umwandlungen der Zeit begreifen, die wir zu ohnmächtig sind, hintanzuhalten. (Bravo, Bravo!)

Sie haben diese Hoffnung voll erfüllt, Sie haben unverbrüchlich gehalten an unsern Grundfesten, Sie haben heute offen ausgesprochen die Gefühle des Dankes gegen Se. k. k. apostolische Majestät unsern Kaiser und Landesfürsten, für die Genehmigung der Verfassung und die Gefühle des Vertrauens zu seinen aus den Vertretern des Volkes hervorgegangenen Räten, daß sie kräftigst und unverrückten Sinnes die schwere Aufgabe lösen, die Verfassung zu erhalten und durchzuführen. Sie haben die so sehr angefochtenen gesetzlichen Anordnungen über die Schule ohne Zaudern zu den Ihrigen gemacht und bei jedem Anlaß bethätigt, daß Sie halten an der bereiten Bahn freien Staatslebens, daß sie ringen nach Reformen, die die Zeitumstände fordern. Auf dieses allein, verehrteste Herrn, wollte ich, will ich nun hindeuten, und hindeuten kann

ich mit vollster Befriedigung. Dieses allein genügt unserm theuren engern Vaterlande, den überkommenen Ruf eines Landes des Fortschrittes, den es bisher zu wahren wußte, zu erhalten. (Bravo!)

Ich weiß, wie sehr Sie es, Verehrteste, bedauern und ich bedaure es gewiß tiefstens selbst, daß noch Manche abseits von unserer Verfassung stehen, daß noch Manche mehr als den Gesetzen der Verfassung und des Kaisers Ruf fremden äußern Einflüssen das Ohr leihen und Folge leisten. (Bravo!) Wir bedauern es, aber bedauern mehr noch sie — durch ihr Abseitsstehen haben sie sich selbst gerichtet, der unerbittliche Schlag der Zeit wird sie werfen. (Bravo, Bravo!) Mehr noch sagte ich, bedauern wir sie, als uns. Uns bringt es augenblickliche Belästigung, und fällt uns schwer, sie aber können nur dabei leiden. Doch wollen wir zu glauben nicht verzichten, daß nicht auch sie einer bessern Ermägung, einer bessern Einsicht sich bescheiden werden, und daß wir sie, ehe lange wieder zu den Unsern werden zählen können. (Bravo, Bravo!)

Nun meine Herren, wollen wir uns trennen, hoffend und bauend auf die Wiedervereinigung Aller zu einem gemeinsamen Zweck der Stärkung des konstitutionellen Oesterreichs (Bravo!) und zuwendend unsere Herzensempfindungen unserm Kaiser und Herrn, lassen Sie uns rufen: „Hoch lebe er!“ und nochmal „Hoch!“ (Dreimalige begeisterte Hochrufe im Hause und Zuhörerraum.)

Herr Statthaltereirath, Herr Landesfürstlicher Kommissär! Wir haben Sie mit Vergnügen in unsern Kreis treten sehen, unser Vertrauen kam Ihnen entgegen. Durch den Verkehr mit Ihnen durch so lange Zeit haben wir uns in unserm Vertrauen nicht nur gestärkt, wir haben Sie auch lieb gewonnen. (Bravorufe.) Somit danke ich Ihnen herzlich im Namen der Versammlung für Ihre Güte, für Ihre Mitwirkung. Seien Sie aber, Herr Statthaltereirath von uns auch ersucht, der k. k. Regierung unsern Dank zu entrichten, daß sie die Wige, die wir betreten müssen uns ebnet gelassen hat. (Bravo?)

L a n d e s f ü r s t l. K o m m i s s ä r : Verehrteste Herrn!

Erlauben Sie, daß auch ich noch einige Worte an Sie richte, und dabei an das anknüpfe, was ich vor wenigen Wochen zu Ihnen gesprochen habe. Ich habe damals bemerkt, daß die Durchführung und Verwirklichung der freiheitlichen Prinzipien, die in unsern Staatsgrundgesetzen Ausdruck finden, nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens, eine gemeinsame Aufgabe der Regierung und der Landesvertretung sind. Es gereicht mir zur wahren Befriedigung, konstatiren zu können, daß Sie, meine Herren, diese Aufgabe, in so weit sie Ihnen oblag, in einer Art gelöst haben, die die vollste Anerkennung verdient. Es sind viele und wichtige Gegenstände zu Ihrer Verhandlung gekommen. Sie haben sich derselben mit voller Gewissenhaftigkeit, mit voller Ausdauer unterzogen, Sie haben die Wünsche und Bedürfnisse Ihres Landes mit richtigem Takt erkannt, Sie haben die Rechte desselben in jeder Beziehung mit Entschiedenheit gewahrt, Sie sind aber auch den Intentionen, den begründeten Wünschen der Regierung mit solcher Bereitwilligkeit entgegen gekommen, daß ich Ihnen hiefür den vollsten Dank aussprechen kann, und mich zu dem Schlusse berechtigt halten muß, daß Sie jederzeit bereit sind, mit einer Regierung Hand in Hand zu gehen, eine Regierung zu unterstützen und zu fördern, die mit Entschiedenheit an den Staatsgrundgesetzen festhält, die fest und konsequent auf der Bahn des geseglichen Fortschrittes weiter schreitet, und die mit redlichem Willen be-

strebt ist, einen Zustand der Geselligkeit und Ordnung herzustellen, unter dem die Wohlfahrt des Gesamt-Vaterlandes, die Wohlfahrt seiner einzelnen Theile zur hoffnungsvollsten Blüthe sich entfalten kann. (Auf: Ganz gewiß.)

Was meine speziellen geschäftlichen Beziehungen zu Ihnen, meine Herren anbelangt, so sind sie durch keine Mißthöne gestört worden. Offen und frei, wie es dem Manne geziemt, hat Jeder seine Ueberzeugung vertreten.

Ich scheidet daher von Ihnen mit dem Gefühle der vollsten Achtung und habe nur Einen Wunsch, daß meine vielfachen Berührungen mit Ihnen auch im Stande sind, mir bei Ihnen ein freundliches Andenken zu sichern.

Dem Herrn Landeshauptmann danke ich nicht nur für die freundlichen Worte, die er soeben zu mir gesprochen hat, ich danke ihm auch insbesondere für die Unterstützung, die er mir bei jeder Gelegenheit durch Rath und That geleistet hat.

L a n d e s h a u p t m a n n: Es ist dies meine Pflicht.

Ich erkläre den Landtag für geschlossen.

Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.

